

**22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
Kapitel 3 „Siedlungswesen“
Beschlussfassung**

Übersicht über die Sitzungsunterlagen:

Beilage 3.1 Auswertung des Regionsbeauftragten
mit den dazugehörigen Beschlussempfehlungen

Beilage 3.2 Erläuterungen zum Abwägungsdokument

Beilage 3.3 Entwurf der Sechzehnten Verordnung zur 22. Änderung des Regionalplans

Beilage 3.4 Ziele und Grundsätze „Siedlungswesen“

Beilage 3.5 Begründung „Siedlungswesen“

Beilage 3.6 Zusammenfassende Erklärung

Beilage 3.7 Beschlussvorschlag

**Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7)
Entwurf vom 25.07.2022**

- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangenen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies z.B. aufgrund beigefügter persönlicher Daten, Karten usw. nicht möglich, so dass der Inhalt hier sinngemäß zusammengefasst wurde bzw. entsprechende Anmerkungen im Text erfolgten.
- Bei der Einzelaufzählung der zum Entwurf der 22. Änderung des Regionalplans abgegebenen Stellungnahmen wurden zu den einzelnen Punkten im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahmen der Landratsämter und Kommunen aufgelistet. Weitere eingegangene Stellungnahmen sind im Anschluss daran genannt, wobei deren Reihenfolge keinerlei Wertung beinhaltet.
- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden nur in seltenen Fällen Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung durchgeführt - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes.

	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<u>Hinweise</u>	<p>Zustimmung bzw. keine Einwendungen oder Forderungen wurden vorgebracht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Seukendorf, Veitsbronn, Möhrendorf, Röttenbach (RH), - den Märkten Weisendorf - den Städten Hilpoltstein, Spalt - den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Landratsamt Roth - Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. - Deutsche Telekom Technik GmbH - Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken – ALE - Deutsche Flugsicherung - DFS - Planungsverband Region Ingolstadt - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK - Bayernwerk Netz GmbH - Regionaler Planungsverband Oberfranken West 	(1) Kenntnisnahme

	<ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord - Regionaler Planungsverband Westmittelfranken - Staatliches Bauamt Nürnberg - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF - Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern - Uniper Kraftwerke GmbH - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - N-ERGIE Netz GmbH - Eisenbahn-Bundesamt (unter gewissen Voraussetzungen) - Tennet TSO GmbH (unter gewissen Voraussetzungen) - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fernstraßen Bundesamt (unter gewissen Voraussetzungen) - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bayerisches Landesamt für Umwelt - Ericsson Services GmbH (unter gewissen Voraussetzungen) <p>keine Stellungnahme haben abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Rohr, Adelsdorf, Aurachtal, Bubenreuth, Buckenhof, Großenseebach, Hemhofen, Heßdorf, Kalchreuth, Marloffstein, Oberreichenbach, Obermichelbach, Röttenbach (ERH), Spardorf, Uttenreuth, Ammerndorf, Großhabersdorf, Puschendorf, Tuchenbach, Alfeld, Burgthann, Engelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Neunkirchen, Offenhausen, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Rückersdorf, Schwaig b. Nbg., Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid, Kammerstein, Rednitzhembach 	<p>(2) Kenntnisnahme</p>
--	---	---------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> - die Märkte Eckental, Heroldsberg, Wachenroth, Cadolzburg, Roßtal, Wilhermsdorf, Schnaittach, Georgensgmünd, Schwanstetten, Wendelstein - die Städte Baiersdorf, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch, Langenzenn, Oberasbach, Stein, Zirndorf, Altdorf b. Nbg., Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Röthenbach a. d. Pegnitz, Velden, Aßenberg, Greding, - die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Nürnberger Land, Fürth, Erlangen-Höchstadt - ADFC Bayern e.V. - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – Oberste Landesplanungsbehörde - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. - Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V. - Bayerischer Landesverband für Heimatpflege - Bayerischer Rundfunk - Bezirk Mittelfranken - Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Referat H III 2, Raumordnungsrecht, Raumordnungsplanung - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat N4 - Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk - Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BBE) - Bundesverband Windenergie e.V. (BBE), Landesverband Bayern - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht - Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. - Deutsche Post Bauen GmbH - Deutscher Alpenverein - E.ON Energie AG - Energieagentur Nordbayern GmbH 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - E-Plus Service GmbH - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Fränkischer Albverein e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. - Landesfischereiverband Bayern e. V. - Landesjagdverband Bayern e. V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V. - Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald - Tourist-Information Steigerwald - N-ERGIE AG - O 2 (Germany) GmbH & Co. OHG – Niederlassung Nürnberg - Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost - Regionaler Planungsverband Regensburg - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Baubetreuung - Zweckverband Brombachsee - Zweckverband Rothsee 	
--	---	--

Allgemeines

Markt Thalmässing

[Anm.: da in der Stellungnahme des Marktes Thalmässing Bezug auf verschiedene Erfordernisse der 22. Änderung genommen wird und die Argumentationsketten nur im Gesamtzusammenhang nachvollzogen werden können, wird die Stellungnahme in Gänze unter „Allgemeines“ abgewogen und auf eine Aufsplittung der Einzelargumente verzichtet]

Die Änderung des Regionalplanes bedeutet für den Markt Thalmässing einen weitest gehenden Entwicklungsstopp. Denn die Festlegungen zementieren bei genauer Analyse folgende Prinzipien:

- Entwicklung nur noch dort, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind.
- Keine Entwicklung dort, wo einzelne Infrastrukturen fehlen.
- Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.
- Eine bisher nicht dagewesene Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen anhand des örtlichen Bedarfs und zur Abmilderung der demographischen Entwicklung und zum Erhalt der polyzentrischen Siedlungsstruktur war und ist ein wichtiger Grundsatz des Marktes Thalmässing. Das Gemeindegebiet gliedert sich in einen Hauptort mit 38 Gemeindeteilen der sich so historisch entwickelt hat. In der Vergangenheit wurden im Gebiet des Marktes Thalmässing vermehrt Innenentwicklungspotentiale genutzt und in Bereichen mit verfügbaren Grundstücksflächen nachverdichtet.

Im ländlichen Raum besteht auch sicherlich künftig der Wunsch vieler junger Familien nach bezahlbaren Grundstücken im Bereich des Ortes in dem sie aufgewachsen sind. Diese Grundstücke sollen möglichst nach eigenen Vorstellungen mit Ein- und Mehrgenerationenhäusern bebaut werden können.

(3) Kenntnisnahme

Einleitend muss betont werden, dass Regionalpläne gem. Art. 21 BayLplG aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln sind. Dies bedeutet, dass die Vorgaben des LEP im Regionalplan zwar konkretisiert und ausgestaltet werden können und auch detailgenauer auf die Region heruntergebrochen werden können, dass jedoch nicht von den Vorgaben des LEP in einer Weise abgewichen werden darf, die den Erfordernissen des LEP grundlegend widerspricht. Insofern gibt das LEP für das Kapitel Siedlungswesen die Rahmenbedingungen und Leitplanken vor. Laut LEP 3.2 (Z) „Innen vor Außenentwicklung“ sind z. B: „in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.“ Insofern ist das Primat der Innenentwicklung über das LEP fixiert. Von diesem kann auch die Regionalplanung nicht abweichen. Um aber der Tatsache, dass begründet Ausnahmen zulässig sind, sofern Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung stehen, regionalplanerisch Rechnung zu tragen, wurde der Grundsatz 3.1 (G) formuliert, wonach u.a. zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale möglichst flächendeckend ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden soll. Dies bietet Kommunen nicht nur die Möglichkeit, dem gem. LEP vorgegebenen Ziel „Innen vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen, sondern kann ggf. auch eine faktenbasierte Grundlage und ein Nachweis dafür sein, dass in Ausnahmefällen Innenentwicklungspotenziale

	<p>Hierfür ist eine kleinteilige Ausweisung entsprechender Bauflächen auch in kleinen Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion und ohne vernünftige ÖPNV-Anbindung unerlässlich. Der Markt Thalmässing möchte jedoch größtenteils auf die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken verzichten. Dies ist jedoch aufgrund der dörflichen Struktur nicht immer möglich.</p> <p>Die negative demographische Entwicklung in unseren Ortschaften kann nur aufgehalten werden, indem jungen Familien die Möglichkeit der Ansiedlung gegeben wird. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass mit verschiedenen Homeoffice-Möglichkeiten und anderen Arbeitsmodellen der Wunsch im Geburts- und Heimatort sesshaft zu werden, deutlich größer geworden ist und an Bedeutung zunehmen wird. Sinnvoll wäre es, mehr Anreize zu schaffen, damit wieder mehrere Generationen in einem Wohngebäude Unterkunft finden, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.</p> <p>Soweit künftig neben der statistischen Bevölkerungsprognose, dem Grundsatz „Innen-statt außen“ auch eine Anbindung an den (möglichst schienengebundenen) ÖPNV bei der Ausweisung von Wohnbauflächen zu berücksichtigen ist, wird trotz der gestiegenen Nachfrage aus der Bevölkerung ein organisches Wachstum kleinerer Ortschaften nicht mehr möglich sein.</p> <p>Hier ist zu befürchten, dass kleine Ortschaften nie die kritische Größe für eine verbesserte ÖPNV-Anbindung erreichen können und soweit sich dort keine jungen Familien ansiedeln, eine demografische Entwicklung in Form einer Überalterung eintritt, die aus unserer Sicht vermieden werden sollte.</p> <p>Wir bitten Sie, die genannten Aspekte auch im Hinblick auf das in die Bayerische Verfassung aufgenommene Leitziel gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land bei der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>nicht zur Verfügung stehen. Insofern stellt ein derartiges Management eine geeignete Begründungsmöglichkeit im Sinne des LEP 3.2 (Z) dar.</p> <p>Eine Konzentration auf Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume ist mit den Erfordernissen der 22. Änderung <u>gerade nicht</u> gegeben. Bereits der erste Grundsatz 3.1 (G) betont, dass in der Region Nürnberg eine polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Im Begründungstext zu diesem Grundsatz wird explizit darauf eingegangen, dass dies darauf abzielt, die <u>gesamtregionale</u> Gewährleistung der Daseinsvorsorge sowie die nachhaltige Raumentwicklung sicherzustellen und damit eben gerade nicht eine einseitige Entwicklung der Zentren, Verdichtungs- und Ballungsräumen forciert. Vielmehr stellt die Polyzentralität sicher, dass eine nachhaltige Entwicklung von Stadt <u>und</u> Land gewährleistet wird. Weiter heißt es im Begründungstext: „<i>Mit der Erhaltung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer polyzentrischen Siedlungsstruktur <u>in der Fläche</u> [Anm.: d.h. nicht nur in Zentren, Verdichtungs- oder Ballungsräumen] kann ein ausreichendes Angebot an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Region sichergestellt (...) werden</i>“. Thalmässing ist gem. RP (7) 2.2.1 (Z) als Grundzentrum eingestuft und gehört damit zu den Zentralen Orten der Region Nürnberg. Laut RP (7) 2.2.2.1 (G) soll „<i>in den Grundzentren darauf hingewirkt werden, dass ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches dauerhaft vorgehalten wird.</i>“, d.h., eine Entwicklung soll gerade nicht auf Orte beschränkt sein, wo eine infrastrukturelle Vollaussstattung bereits im Status Quo gegeben ist, wie in der Stellungnahme des Marktes Thalmässing befürchtet.</p>
--	---	--

		<p>Der Grundsatz 3.2, wonach „die Wohnsubstanz bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden soll, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können“, schließt die in der Stellungnahme genannten Ein- und Mehrgenerationen Häuser explizit mit ein und steht damit nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Marktes Thalmässing.</p> <p>Zu Recht wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch in Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung möglich sein muss, die es der Bevölkerung ermöglicht, an ihrem Geburts- und Heimatort wohnhaft zu bleiben. Bei Vorhandensein derartiger Bedarfe sind zu deren Deckung auch auf Ortsteilebene Siedlungsflächenentwicklungen möglich. Sowohl über 3.1 (Z), wonach Siedlungsflächen bedarfsgerecht auszuweisen sind, als auch über 3.2 (G), wonach die Wohnbausubstanz bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden soll, ist diese Fallkonstellation abgedeckt. Dass dabei die Ausprägungen des demographischen Wandels zu beachten sind, ergibt sich aus dem o.a. Entwicklungsgebot. Gem. LEP 1.2.1 (Z) „ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.“ Im Begründungstext zu LEP 1.2.1 heißt es weiter: „Auch bei der Siedlungsentwicklung ist der demographische Wandel zu beachten. Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“ Hiervon darf auch die Regionalplanung über regionalplanerische Erfordernisse</p>
--	--	---

		<p>nicht abweichen, da sie ansonsten gegen Art. 21 BayLplG verstoßen würde. Über regionalplanerische Ausgestaltungen, kann aber den regionsspezifischen Gegebenheiten passgenauer Rechnung getragen werden. Dies geschieht über RP (7) 3.1 (Z), in dem der Fokus explizit auch auf die regionsspezifische Raumstruktur gelegt wird. So heißt es im Begründungstext zu Ziel 3.1: <i>„Dabei sind die regionalen Ausprägungen des demographischen Wandels zu beachten. Während insbesondere der Verdichtungsraum mit den großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach in weiten Teilen durch Siedlungsdruck gekennzeichnet ist, gibt es in anderen Bereichen der Region Nürnberg partiell auch stagnierende oder rückläufige Bevölkerungsentwicklungen bzw. -prognosen mit zum Teil auch kleinräumigen regionalen und lokalen Disparitäten, z.B. im Süden des Landkreises Roth (...). Auf die daraus resultierenden unterschiedlichen Folgen des demographischen Wandels, der neben den reinen Wachstums- Stagnations- und Schrumpfungprozessen auch Veränderungen in der Altersstruktur und Zusammensetzung der Bevölkerung sowie der Haushaltsgrößen und Belegungsdichten umfasst, ist eine bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Siedlungsentwicklung auszurichten und zielgruppenspezifischer Wohnraum zu schaffen, der diese Veränderungen im Zuge des demographischen Wandels beachtet.“</i></p> <p>All diese genannten Aspekte gelten zunächst unabhängig von einer potenziell gegebenen ÖPNV-Anbindung. Dies wird auch im Begründungstext deutlich, in dem betont wird, dass eine organische Entwicklung in allen Kommunen möglich ist <i>[Anm.: dies inkludiert denklogisch auch die einzelnen Ortsteile]</i>. Bei Siedlungsentwicklungen in größerem Umfang hingegen, stellt die Anbindung an den ÖPNV – primär schienengebunden eine wichtige raumverträgliche Komponente dar, da hierüber die Teilnahme an der Daseinsvorsorge auch den Bevölkerungs-</p>
--	--	---

		<p>gruppen ermöglicht wird, denen der motorisierte Individualverkehr nicht zugänglich ist. Die im Begründungstext dargelegte Notwendigkeit einer leistungsstarken, primär auch schienegebundenen ÖPNV-Anbindung bezieht sich explizit auf Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, jenseits der organischen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Letztlich dienen alle aufgeführten Erfordernisse und letztlich das gesamte Kapitel Siedlungswesen und auch der Regionalplan in Gänze der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Das Gegenteil wäre rechtlich auch gar nicht zulässig.</p> <p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Stadt Erlangen</p> <p>Aufgrund der neueren Entwicklungen und der Inhalte der letzten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2022, war eine zeitnahe Fortschreibung des Regionalplans und insbesondere des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ erforderlich. Die Stadt Erlangen begrüßt die Anpassung des Regionalplans an die Inhalte des LEPs Bayern, da dadurch der Zusammenhang der Ziele und Grundsätze der Raumordnung klarer erkennbar werden, um die Ziele und Grundsätze in sich</p>	<p>(4) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Siedlungswesen grundsätzlich begrüßt wird.</p>

	<p>konsistent zu halten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt die Stadt Erlangen wie folgt Stellung. Geänderte Passagen sind im Folgenden <i>kursiv</i> gekennzeichnet (G = Grundsatz). (...) <i>[Anm.: Die Abwägung zu den Passagen erfolgt unter den jeweiligen Erfordernissen in diesem Abwägungsdokument]</i></p>	
	<p>Markt Allersberg</p> <p>1) Zur Änderungsbegründung <i>Hierzu keine Anmerkungen des Marktes Allersberg. (...)</i></p> <p>3) Zu Begründung <i>Hierzu keine weiteren Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg</i></p>	<p>(5) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Markt Allersberg zu den aufgeführten Bereichen keine Anmerkungen hat.</p>
	<p>Markt Mühlhausen <i>[Anm.: eine Fristverlängerung wurde gewährt]</i></p> <p>(...) Der Markt Mühlhausen erhebt gegen die 22. Änderung des Regionalplans folgende Einwendungen: Zunächst wird bemängelt, dass der Zeitpunkt der 22. Änderung des Regionalplans mehr als ungünstig erachtet wird, da parallel auch noch die Teilfortschreibung des LEP Bayern läuft. Insbesondere ähneln sich in beiden Vorgängen die Formulierungen zur Siedlungsentwicklung, gegen welche grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Gemeinde hat deshalb auch gegen die 22. Änderung des Regionalplans Unterstützung beim Bayerischen Gemeindetag erbeten. Eine Antwort hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Es wird daher um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen gebeten, um eine mögliche Intervention des Bayerischen Gemeindetages nachreichen zu können. Zur Fristwahrung werden zunächst eigene Anmerkungen übermittelt. (...)</p>	<p>(6) Kenntnisnahme</p> <p>Die Bekanntgabe der LEP-Fortschreibung erfolgte nach dem Start des Fortschreibungsverfahrens zur 22. Änderung und wurde während dieses Verfahrens abgeschlossen, so dass für den Abwägungsprozess der aktuelle Stand des LEP nach dessen Fortschreibung bekannt ist und herangezogen werden kann. Gewisse Ähnlichkeiten in den Formulierungen in LEP und RP bedingen sich, da Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind (vgl. Art. 21 BayLplG). Zu den Bedenken wird im Abwägungsdokument bei den einzelnen Erfordernissen Stellung genommen, unter denen diese aufgeführt sind. Das Kapitel Siedlungswesen entspricht dem Entwicklungsgebot gem. Art 21 BayLPIG, wonach Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind.</p>

	<p>Gemeinde Gremsdorf <i>[Anm.: eine Fristverlängerung wurde gewährt]</i></p> <p>(...) Der Gemeinde Gremsdorf erhebt gegen die 22. Änderung des Regionalplans folgende Einwendungen: Zunächst wird bemängelt, dass der Zeitpunkt der 22. Änderung des Regionalplans mehr als ungünstig erachtet wird, da parallel auch noch die Teilfortschreibung des LEP Bayern läuft. Insbesondere ähneln sich in beiden Vorgängen die Formulierungen zur Siedlungsentwicklung, gegen welche grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Gemeinde hat deshalb auch gegen die 22. Änderung des Regionalplans Unterstützung beim Bayerischen Gemeindetag erbeten. Eine Antwort hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Es wird daher um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen gebeten, um eine mögliche Intervention des Bayerischen Gemeindetages nachreichen zu können. Zur Fristwahrung werden zunächst eigene Anmerkungen übermittelt.</p> <p>(...)</p>	<p>(7) Kenntnisnahme</p> <p>Die Bekanntgabe der LEP-Fortschreibung erfolgte nach dem Start des Fortschreibungsverfahrens zur 22. Änderung und wurde während dieses Verfahrens abgeschlossen, so dass für den Abwägungsprozess der aktuelle Stand des LEP nach dessen Fortschreibung bekannt ist und herangezogen werden kann. Gewisse Ähnlichkeiten in den Formulierungen in LEP und RP bedingen sich, da Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind (vgl. Art. 21 BayLplG). Zu den Bedenken wird im Abwägungsdokument bei den einzelnen Erfordernissen Stellung genommen, unter denen diese aufgeführt sind. Das Kapitel Siedlungswesen entspricht dem Entwicklungsgebot gem. Art 21 BayLPIG, wonach Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind.</p>
	<p>Markt Vestenbergsgreuth <i>[Anm.: eine Fristverlängerung wurde gewährt]</i></p> <p>(...) Der Gemeinde Vestenbergsgreuth erhebt gegen die 22. Änderung des Regionalplans folgende Einwendungen: Zunächst wird bemängelt, dass der Zeitpunkt der 22. Änderung des Regionalplans mehr als ungünstig erachtet wird, da parallel auch noch die Teilfortschreibung des LEP Bayern läuft. Insbesondere ähneln sich in beiden Vorgängen die Formulierungen zur Siedlungsentwicklung, gegen welche grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Gemeinde hat deshalb auch gegen die 22. Änderung des Regionalplans Unterstützung beim Bayerischen Gemeindetag erbeten. Eine Antwort hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Es wird daher um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen gebeten,</p>	<p>(8) Kenntnisnahme</p> <p>Die Bekanntgabe der LEP-Fortschreibung erfolgte nach dem Start des Fortschreibungsverfahrens zur 22. Änderung und wurde während dieses Verfahrens abgeschlossen, so dass für den Abwägungsprozess der aktuelle Stand des LEP nach dessen Fortschreibung bekannt ist und herangezogen werden kann. Gewisse Ähnlichkeiten in den Formulierungen in LEP und RP bedingen sich, da Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind (vgl. Art. 21 BayLplG). Zu den Bedenken wird im Abwägungsdokument bei den einzelnen Erfordernissen Stellung genommen, unter denen diese aufgeführt sind. Das Kapitel Siedlungswesen entspricht dem Entwicklungsgebot gem. Art 21</p>

	<p>um eine mögliche Intervention des Bayerischen Gemeindetages nachreichen zu können. Zur Fristwahrung werden zunächst eigene Anmerkungen übermittelt. (...)</p>	<p>BayLPIG, wonach Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind.</p>
	<p>Markt Lonnerstadt <i>[Anm.: eine Fristverlängerung wurde gewährt]</i></p> <p>(...) Der Markt Lonnerstadt erhebt gegen die 22. Änderung des Regionalplans folgende Einwendungen: Zunächst wird bemängelt, dass der Zeitpunkt der 22. Änderung des Regionalplans mehr als ungünstig erachtet wird, da parallel auch noch die Teilfortschreibung des LEP Bayern läuft. Insbesondere ähneln sich in beiden Vorgängen die Formulierungen zur Siedlungsentwicklung, gegen welche grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Gemeinde hat deshalb auch gegen die 22. Änderung des Regionalplans Unterstützung beim Bayerischen Gemeindetag erbeten. Eine Antwort hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Es wird daher um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen gebeten, um eine mögliche Intervention des Bayerischen Gemeindetages nachreichen zu können. Zur Fristwahrung werden zunächst eigene Anmerkungen übermittelt. (...)</p>	<p>(9) Kenntnisnahme</p> <p>Die Bekanntgabe der LEP-Fortschreibung erfolgte nach dem Start des Fortschreibungsverfahrens zur 22. Änderung und wurde während dieses Verfahrens abgeschlossen, so dass für den Abwägungsprozess der aktuelle Stand des LEP nach dessen Fortschreibung bekannt ist und herangezogen werden kann. Gewisse Ähnlichkeiten in den Formulierungen in LEP und RP bedingen sich, da Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind (vgl. Art. 21 BayLpIG). Zu den Bedenken wird im Abwägungsdokument bei den einzelnen Erfordernissen Stellung genommen, unter denen diese aufgeführt sind. Das Kapitel Siedlungswesen entspricht dem Entwicklungsgebot gem. Art 21 BayLPIG, wonach Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind.</p>
	<p>Gemeinde Vorra</p> <p>A: Zur Änderungs begründung sowie Ziele und Grundsätze Angesichts der Tatsache, dass das Regionalplankapitel 3 seit 1988 keine Fortschreibung erfahren hat und bezugnehmend auf den jetzt gravierenden Einschnitt, der mit dem neu festgesetzten Ziel und den zu seiner Erreichung formulierten Grundsätzen erfolgen soll, ergibt sich für die</p>	<p>(10) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Fortschreibung des Kapitels Siedlungswesen grundsätzlich begrüßt wird. Zu den Einwürfen wird auf die jeweiligen Erfordernisse und die dazugehörigen Abwägungen in diesem Abwägungsdokument verwiesen, unter denen diese behandelt sind.</p>

	<p>Gemeinde Vorrä zum einen die Zustimmung zur wohl längst überfälligen Anpassung des Kapitels Siedlungswesen an die Erfordernisse und Entwicklungen der Gegenwart und der überblickbaren Zukunft, zum anderen sind aber auch einige wenige Einwürfe bezüglich der Grundsätze vonnöten. (...)</p>	
	<p>Stadt Roth</p> <p>Die Stadt Roth begrüßt die Überarbeitung des Regionalplans Region Nürnberg und seine Anpassung an aktuelle und künftige Bedürfnisse. Das Augenmerk auf ökologische, ökonomische und soziale Fragen zu legen, wird begrüßt. Zersiedelung und Flächenfraß sollten auch aus Sicht der Stadt Roth vermieden, interkommunale Zusammenarbeit, Ressourcenschonung und die Ausrichtung auf die klimatischen Veränderungen der Zukunft vorangetrieben werden. (...)</p>	<p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Roth die Überarbeitung des Regionalplans grundsätzlich begrüßt.</p>
	<p>Gemeinde Büchenbach</p> <p>(...) Grundsätzlich verweist die Gemeinde Büchenbach in diesem Zusammenhang auf das Recht der örtlichen Bauleitplanung, das den Gemeinden durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich garantiert ist. Nach dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Hiermit wird das Prinzip der Allzuständigkeit für die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft normiert, ohne dass es hierfür einer besonderen Aufgabenzuweisung bedarf (kommunale Planungshoheit). (...)</p>	<p>(12) Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur kommunalen Planungshoheit werden zur Kenntnis genommen. Mit dieser steht das Kapitel Siedlungswesen nicht im Widerspruch. Dies wird in der Stellungnahme auch nicht unterstellt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht vollständig wiedergegeben ist. In Artikel 28 Abs. 2 GG heisst es: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft <u>im Rahmen der Gesetze</u> in eigener Verantwortung zu regeln.“ Erwähnt sei an dieser Stelle exemplarisch § 1 (4) BauGB, wonach Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p>

		<p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Gemeinde Ottensoos</p> <p>Wie den im Internet eingestellten Unterlagen zu entnehmen ist, sind gem. §2 Abs. 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, zuletzt geändert am 03.12.2019, die Regionalpläne nach Inkrafttreten der Verordnung an das BayLplG und an das LEP anzupassen. Insbesondere auf Grund des Alters des Regionalplankapitels „Siedlungswesen“ (Stand: 01.07.1988) ist das Kapitel nicht mehr auf dem aktuellen Stand, so dass inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Im wesentlichen bestehen von Seiten der Gemeinde Ottensoos Bedenken über weiter zunehmende Konzeptanforderungen und Planungshemmnisse. Durch die stetig zunehmende zeit- und kostenintensive Ermittlungs-, Bewertungs- und Begutachtungsanforderungen im kommunalen Planungsprozess entstehen zusätzliche Belastungen – insbesondere für kleinere Gemeinden mit knapper Personaldecke. Zudem ist oftmals nicht erkennbar, welche Unterlagen konkret für die Führung entsprechender Nachweise erforderlich bzw. ausreichend sind (vgl. Anlage – Gelbmarkierung)</p> <p><i>[Anm.: in der Anlage wurde folgender Auszug aus dem Begründungstext zu 3.1 (Z) gelb markiert: „In Bezug auf die Bestandsbetriebe stellen beispielsweise Auswertungen von Unternehmensbefragungen zum Bedarf</i></p>	<p>(13) Kenntnisnahme</p> <p>Da seitens der Gemeinde Ottensoos bis auf ein Beispiel nicht dargelegt wird, worin genau aus ihrer Sicht die Bedenken über weiter zunehmende Konzeptanforderungen und Planungshemmnisse bestehen bzw. an welchen Erfordernissen sich diese Bedenken manifestieren, kann darauf nur allgemein-abstract eingegangen werden. Gleiches gilt für die Befürchtung einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Die Aussage, wonach mit dem Kapitel Siedlungsentwicklung ein erhöhter Prüfbedarf für die Ausweisung von Siedlungsflächen verbunden wäre, kann h. E. klar verneint werden aus folgenden Gründen: Grundsätzlich ist ein Bedarfsnachweis im Rahmen der Bauleitplanung obligatorisch, völlig unabhängig von dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan, und verstößt auch nicht gegen die kommunale Planungshoheit. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB), wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits an anderer Stelle des Abwägungsdokuments erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe</p>

	<p><i>eine adäquate Möglichkeit dar, die Nachfrage der lokalen Wirtschaft zu belegen, im Hinblick auf die Ansiedlungswünsche externer Betriebe z.B. verbindliche Kaufanfragen“ gelb markiert wurde lediglich der zweite Teil des Satzes. Da die gelbe Markierung dadurch aber nicht verständlich ist, wird der gesamte Satz zitiert die gelbe Markierung umfasst den unterstrichenen Teil]</i></p> <p>Wir befürchten in diesem Zusammenhang eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und bitten dieser Entwicklung entgegenzuwirken.</p>	<p>zum Bedarfsnachweis „Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ und ist zunächst auch unabhängig von im Regionalplan aufgeführten Erfordernissen Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung klar zu strukturieren und der letztlich auch Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Die Aussagen zu der in der Stellungnahme aufgeführten gelb markierten Passage können nicht nachvollzogen werden, da für beide Fallkonstellationen (Bedarf Bestandsbetriebe und Bedarf externer Unternehmen) ja gerade konkrete Beispiele aufgeführt sind, wie diesen Anforderungen im Bedarfsnachweis Genüge getan werden kann. Zugleich ist über die exemplarische Auflistung gewährleistet, dass auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sind. Insofern gibt die Formulierung konkrete Beispiele an die Hand, ohne den Kommunen die Flexibilität zu nehmen, auch andere Nachweise der Bedarfe darlegen zu können. Dies trägt auch der kommunalen Planungshoheit Rechnung.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg. Die Fortschreibung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ im Regionalplan der Planungsregion Nürnberg wird ausdrücklich begrüßt. Eine regionalplanerische Aktualisierung der Ziele und Grundsätze für neue Siedlungsflächeninanspruchnahmen in der Region 7 entlang strengerer und v.a. differenzierter Prüfkriterien, die sich</p>	<p>(14) Kenntnisnahme</p> <p>Die 22. Änderung des Regionalplans wurde vor Bekanntwerden der LEP-Fortschreibung beschlossen und eingeleitet. Mittlerweile ist die LEP-Fortschreibung abgeschlossen, so dass aktuell rechtskräftige LEP bei der Abwägung mit betrachtet werden kann. Hierzu lässt sich anmerken, dass die 22. Änderung zu die-</p>

	<p>der Innenentwicklung, dem Erhalt wertvoller Freiflächen, einem Flächenmonitoring und umsichtiger und bedarfsgerechter Inanspruchnahme (von teilweise vormaligen Außenbereichsflächen) verschreibt, entspricht den Positionen der Stadt Nürnberg. Auch hinsichtlich des Stands — 01.07.1988 — des Kapitels 3 und den damit einhergegangenen Änderungen der Rahmenbedingungen im Laufe der vergangenen gut 30 Jahre erscheint eine Aktualisierung und Anpassung an die gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Siedlungsentwicklung dringend erforderlich. Nachfolgend werden die Einwendungen, Anregungen sowie Hinweise vonseiten der Stadt Nürnberg zum Entwurf der 22. Änderung des Regionalplans entsprechend der Struktur jeweils unterteilt in Ziele und Grundsätze und Begründung des Kapitels 3 Siedlungswesen vorgebracht und soweit erforderlich begründet.</p> <p>Allgemeines</p> <p>Bei Vergleich der geltenden Ziele und Grundsätze (Stand: 1988) mit der vorliegenden Entwurfsfassung fällt auf, dass in der überarbeiteten Version 2022 kaum noch konkrete Ortsnennungen vorhanden sind. Dies erschwert die Ableitung konkreter Handlungserfordernisse auf der lokalen Planungsebene. Siedlungsentwicklung sollte auch auf regionalplanerischer Ebene stärker mit der Grünflächenentwicklung zusammen gedacht werden. Insbesondere, da Siedlungserweiterungen und Themen des Freiraumschutzes häufige Konfliktschwerpunkte in der Regionalplanung darstellen. Eine abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung wird auch in der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) aufgegriffen. Die Teilfortschreibung umfasst Änderungen im LEP-Kapitel 3.1.3. zu einer abgestimmten Siedlungs- und Freiflächenentwicklung. Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Teilfortschreibung des LEP stellt sich für die Änderung des Regionalplans die Frage, auf welcher Grundlage sie basiert — auf der derzeit (noch) geltenden Fassung des LEP oder der in Fortschreibung befindlichen Fassung? Hieraus ergeben sich für die, an der Regionalplanänderung beteiligten Kommunen sowie für die Öffentlich-</p>	<p>sem nicht im Widerspruch steht und weiterhin den Anforderungen an das Entwicklungsgebot aus dem LEP gem. Art 21 des BayLplG in vollem Umfang genügt. Grundsätzlich muss aber betont werden, dass keine Rechtsunsicherheit gegeben ist, welche Regelungen während Fortschreibungsprozessen des LEP Bindungswirkung entfalten und in welcher Form. Hierzu wird u.a. auf Art. 3 BayLplG verwiesen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplankapitel aus dem Jahre 1988 weniger Ortsnamen genannt sind, ist richtig. Dies ist ein Stück weit jedoch regionalplanerisch gewollt und auch notwendig aus folgenden Gründen: Das Gros der konkreten Nennungen von Ortsnamen im rechtskräftigen Regionalplan entfällt auf das Kapitel 3.4 „Städtebau“. Hier wurde entschieden, dies nicht weiter in dieser Form fortzuführen, wofür es sowohl fachliche, als auch rechtliche Gründe gibt. So führt die Nennung von z.B. konkreten städtebaulichen Sanierungserfordernissen mit konkretem Ortsbezug nicht nur dazu, dass der Regionalplan in sehr kurzer Zeit veralten würde sondern auch dazu, dass die in einem Erfordernis der Raumordnung genannten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen u.U. auch im Widerspruch zu den jeweiligen fachlich und rechtlich zuständigen Fachstellen stehen könnten. Hierzu wurde sich intensiv mit den städtebaulichen Fachstellen abgestimmt und auch dort wurde befürwortet, diese Auflistungen nicht in der bisherigen Weise fortzuführen. Zudem stellen sich hier auch rechtliche Bedenken. Von Rechtswegen her hat der Regionale Planungsverband, der für die Regionalplanung zuständig ist und damit explizit nicht für Fachplanungen, keine Zuständigkeit und die Regionalplanung hierfür zudem auch nicht die nötige Fachkompetenz, so dass die Darstellung von konkreten Bedarfen und anzustrebenden Maßnahmen letztlich eine Zuständigkeitsüberschreitung darstellen würde. So kön-</p>
--	---	---

	<p>keit Unsicherheiten hinsichtlich der Abstimmung von Regional- und Landesplanung. Einerseits ist die geltende Fassung des LEP nicht mehr aktuell, aber gesichert. Andererseits ist die in Fortschreibung befindliche Fassung des LEP zwar aktuell, aber nicht gesichert. Daher hätte es sich empfohlen mit der Durchführung der vorliegenden Regionalplanänderung zu warten bis die LEP-Teilfortschreibung abgeschlossen und somit gesichert ist.</p> <p>(...)</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch Kapitel 8 <i>Soziale und kulturelle Infrastruktur</i> des Regionalplans (Stand: 1988) unbedingt einer Überarbeitung bedarf, da sich die Situation und Rahmenbedingungen, z.B. in der Pflege alter Menschen, seither stark verändert haben. Zum Schutz des Freiraums und der Landschaftsstruktur wird weiterhin angeregt, das Kapitel 7 <i>Freiraumstruktur</i> ebenfalls fortzuschreiben.</p> <p>Fazit</p> <p>Der Katalog der Festlegungen zum Siedlungswesen enthält derzeit nur ein einziges Ziel der Raumordnung. Alle übrigen Festlegungen werden lediglich als Grundsätze getroffen, womit es dem Plankapitel weitgehend an Verbindlichkeit fehlt. Konkrete Handlungserfordernisse lassen sich auf den untergeordneten Planungsebenen somit nur schwer ableiten. In hoch verdichteten Städten wie Nürnberg konkurrieren Wohnungsbau, Grün- und Freiflächenschaffung/ -erhalt, Gewerbe, Handel sowie soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur miteinander um die wenigen verfügbaren Flächen. Zwischen diesen Belangen bestehen regelmäßig Konflikte und Nutzungskonkurrenzen, die im Rahmen der Regionalplanung i.d.R. nicht aufgelöst und somit in der kommunalen Bauleitplanung adäquat dargestellt und abgewogen werden müssen. Verfahren sind bereits jetzt komplex und aufwendig. Es muss daher aus Sicht der Stadt Nürnberg vermieden werden, dass kommunale Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für z.B. dringend benötigten Wohnraum noch komplexer und langwieriger werden.</p>	<p>nen Fachplanungen sich ändern oder neuen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen, die dann im Widerspruch zu einem rechtskräftigen Erfordernis im Regionalplan stünden. Jenseits dieser Aspekte spricht aber auch ein weiterer Grund gegen eine zu häufige Nennung von Ortsnamen. Die Mehrheit der Erfordernisse des Kapitel Siedlungswesen gilt für alle Kommunen der Region so dass es auch fachlich-inhaltlich oftmals keinen Sinn ergibt, konkrete Ortsnamen zu nennen, da man in letzter Konsequenz dann alle Kommunen der Planungsregion aufzählen müsste. Als konkretes Beispiel kann z.B. RP (7) 3.2 (G) genannt werden, wonach „<i>flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen verstärkt realisiert werden sollen</i>“. Dies gilt für alle Kommunen der Region in gleicher Weise.</p> <p>Die in LEP 3.1.3 enthaltene abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung ist im Regionalplan an vielen Stellen bereits enthalten und zusammen gedacht. So wird in LEP 3.1.3 (Z) gefordert, dass „in der Regionalplanung geeignete siedlungsnahen Freiflächen als Trenngrün festzulegen sind, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“. Dieser Pflichtaufgabe ist der Planungsverband bereits mit der 20. Änderung nachgekommen (vgl. hierzu Kapitel RP (7) 7.1.3.3 (Z)). In derselben Fortschreibung wurde auch das Kapitel regionale Grünzüge grundlegend überarbeitet (vgl. RP (7) 7.1.3.2 (Z)). Im Zuge dessen wurden den Grünzügen u.a. auch siedlungsgliedernde Funktionen zugewiesen, wodurch ebenfalls die Siedlungs- und Freiflächenentwicklung zusammengedacht wird. Daneben gibt es zahlreiche weitere Instrumente der Freiraumsicherung, wie zum Beispiel die regionalen Biotopverbundachsen gem. RP (7) 7.1.3.4 (Z) oder die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (vgl. RP (7) 7.1.3.1 (G)). Insgesamt wird daher das Kapitel 7 Freiraumstruktur des Regionalplans das 2018 in wesentlichen</p>
--	--	--

		<p>Bereichen aktualisiert und überarbeitete wurde bezogen auf den langfristigen Planungshorizont eines Regionalplans als aktuell angesehen. In der Stellungnahme der Stadt Nürnberg sind keine konkreten Passagen des Kapitels 7 benannt, die nicht mehr als aktuell angesehen werden.</p> <p>Abschließend sei betont, dass die Thematik aber auch in der gegenständlichen 22. Änderung aufgegriffen wird. In 3.1 (G) wird festgelegt, dass <i>„innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden soll, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.“</i></p> <p>Bezüglich der abgestimmten Siedlungs- und Frei(-)flächenentwicklung greifen zudem zahlreiche weitere Erfordernisse der Raumordnung aus LEP und RP, wie zum Beispiel die Grundsätze 1.3.1 LEP zum Klimaschutz oder RP (7) 1.6, wonach u.a. <i>„die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen soll“</i>, worunter auch der Schutz von Freiflächen subsumiert werden kann. Auch RP (7) 7.1.4.1 (G), wonach <i>„in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung <u>und Erweiterung</u> vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die <u>Entwicklung neuer Grünflächen</u> unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist“</i>, geht in diese Richtung [Anm.: hier ist die an anderer Stelle in der Stellungnahme gewünschte Entwicklung von Freiflächen und Grünstrukturen z.B. bereits wortwörtlich mit abgedeckt] und verdeutlicht, dass insbesondere auch bei Querschnittsthemen, wie Nachhaltigkeit, oder auch Freiraumschutz und damit einhergehend eine abgestimmte Siedlungs- und (Frei-)flächenentwicklung der komplette Regionalplan herangezogen werden kann und muss</p>
--	--	---

		<p>und teilweise auch Kapitel übergreifend die Behandlung dieser Themen erforderlich und erfolgt ist. Daher sind diese Belange z.T. im Kapitel Freiraumstruktur, z.T. im Kapitel Raumstruktur und z.T. im Kapitel Siedlungswesen behandelt. Im Kapitel Siedlungswesen liegt der Fokus auf dem Bestandserhalt bedeutsamer Flächen bei Flächenneuausweisungen. Im Zusammenspiel mit (RP 7) 7.1.4.1 (G) kommt jedoch auch der Entwicklung von (Frei-)Flächen eine entsprechende Bedeutung zu, zudem ist diese im Begründungstext zu 3.1. (G) auch erwähnt.</p> <p>Bezüglich der Tatsache, dass der Regionalplan nur ein Ziel enthält, wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Erfordernissen und den dazugehörigen Abwägungen verwiesen, in denen auf diese Thematik sowie auf die diesbezüglichen Vorschläge, Empfehlungen und Forderungen der Stadt Nürnberg eingegangen wird. Ein Punkt sei jedoch bereits an dieser Stelle betont: Richtigerweise ist in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg im Fazit ausgeführt, dass regelmäßig Konflikte zwischen unterschiedlichen Raumnutzungen bestehen, die i.d.R. auf Ebene der Regionalplanung nicht aufgelöst werden können und <i>„somit in der kommunalen Bauleitplanung adäquat dargestellt und abgewogen werden müssen“</i>.</p> <p>Genau diese kommunale Abwägung unter Betrachtung des jeweiligen spezifischen Einzelfalls ist bei Grundsätzen der Raumordnung möglich, bei Zielen jedoch nicht. Diese sind letztabgewogen und der kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Vielmehr sind kommunale Bauleitplanungen gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Daher ergibt sich aus der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Nürnberg der Hauptgrund, warum mit der Ausweisung von Zielen auf der regionalplanerischen Ebene zurückhaltend umgegangen werden muss.</p> <p>Ein planerischer Mehraufwand ist mit dem Kapitel Siedlungswesen nicht verbunden. Vielmehr schafft dieses zu den gem.</p>
--	--	---

		<p>LEP und der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „<i>Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung</i>“ bei Bauleitplanungen ohnehin zu Grunde zu legenden Prüferfordernissen, regionale Klarstellungen und Präzisierungen, die eine passgenauere regionale Anwendung ermöglichen und damit auch die Möglichkeit bieten gewisse Verfahrensgänge effizienter zu gestalten. Das Kapitel 8 „Soziales“ stammt aus dem Jahr 1988. Hier ist eine Überarbeitung bei künftigen Regionalplanfortschreibungen sicherlich sinnvoll.</p>
	<p>Stadt Fürth</p> <p>(...) Die Stadt Fürth begrüßt die Anpassung des Kapitels „Siedlungsentwicklung“ aus dem Jahre 1988 an die Vorgaben des rechtskräftigen Landesentwicklungsprogrammes Bayern und gegenwärtigen gesellschaftlichen Erfordernisse. Grundsätzlich fällt bei Durchsicht der Entwurfsvorlage auf, dass mit der „<i>bedarfsgerechten Siedlungsausweisung entsprechend der Ausprägungen des demographischen Wandels</i>“ lediglich eine Zielformulierung besteht. Alle anderen Planungsvorgaben sind als abwägbare Grundsätze formuliert. Hier ist zu prüfen, ob die Umwandlung einzelner Grundsätze zu Zielen mit dem Zweck der Erhöhung von Verbindlichkeit Durchsetzungsfähigkeit möglich ist. Vor dem Hintergrund der siedlungsspezifischen Herausforderungen wie bspw. angestrebte Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, Flächensparen, sozialer Zusammenhalt empfiehlt die Stadt Fürth zumindest die oftmals relativierenden und abschwächenden Formulierungen zu Gunsten von klaren und strikteren Vorgaben in den Grundsätzen auszutauschen. Die Stadt Fürth schlägt dabei dezidiert folgende, in Korrektur gekennzeichneten Änderungen für den Bereich der Grundsätze des Siedlungswesens und in dem dazugehörigen Begründungsteil vor:</p>	<p>(15) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anpassung des Kapitels Siedlungswesen grundsätzlich begrüßt wird. Bzgl. des Prüfungsauftrags im Hinblick auf eine Umwidmung mehrerer Grundsätze in Ziele der Raumordnung muss grundsätzlich Folgendes angemerkt werden: Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorrufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung setzt Klarheit des von ihnen ausgehenden Bedeutungsgehalts voraus. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Zudem ist dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dies gilt es grundsätzlich bei der Zielfestlegung zu beachten. Da mehrere Kommunen sowie die Regierung von Mittelfranken die Frage der Umwandlung von Grundsätzen zu Zielen thematisiert haben und hierzu zu den</p>

	<p><i>[Anm.: Die Darstellung der Änderungsvorschläge und die dazugehörige Abwägung erfolgt im Abwägungsdokument bei den jeweiligen Erfordernissen 3.3 (G) und 3.4 (G)]</i> (...)</p>	<p>einzelnen Erfordernissen konkretere Ausführungen gemacht haben, wird diesbezüglich auf die Abwägungen der Stellungnahmen der Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Regierung von Mittelfranken verwiesen (siehe u.a. Beschlussempfehlungen (14), (35), (53), (55), (56), (60), (62), (63)), die analog auch für den Prüfauftrag der Stadt Fürth im Hinblick auf die Frage der Umwandlung von Grundsätzen zu Zielen gelten können und anhand konkreter Beispiele und Fallkonstellationen verdeutlichen, warum dies in den genannten Fällen nicht möglich ist. Was mit relativierenden und abschwächenden Formulierungen genau gemeint ist, erschließt sich aus der Stellungnahme nicht in Gänze. Bezüglich der empfohlenen Änderungen wird auf die jeweiligen Erfordernisse und die dazugehörige Abwägung verwiesen (siehe Beschlussempfehlung (61) und (69)).</p>
	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>Zu den Zielen und Grundsätzen, zum Begründungstext und zum Umweltbericht der 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7), wurden seitens der Regierung von Mittelfranken die betroffenen Sachgebiete (SG) zur Stellungnahme aufgefordert. Das SG 32 Planfeststellung und das SG 52 Wasserwirtschaft haben auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Das SG 31 Straßenbau teilt mit, dass vom Änderungsentwurf Belange des Bundes- und Staatsstraßenbaus nicht betroffen sind und eine Stellungnahme seitens des SG 31 entbehrlich ist.</p> <p>Das SG 34 Städtebau begrüßt die Aufnahme von nachhaltigen und flächensparenden Siedlungs- und Entwicklungsformen in den Regionalplan. Gegen die beabsichtigte 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg bestehen von Seiten des SG 34 keine Einwände.</p> <p>Von Seiten des SG 50 Technischer Umweltschutz bestehen keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche bezüglich Lärmschutz zur 22. Änderung des Kapitels „Siedlungswesen“ des Regionalplans der Region Nürnberg.</p>	<p>(16) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den aufgeführten Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken keine Anmerkungen bzw. Einwendungen ins Verfahren eingebracht werden.</p>

	<p>Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der Änderung nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potentieller künftiger Planungen können erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden. (...) Seitens des SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt besteht Einverständnis mit der Änderung. Das SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft teilt in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Mittelfranken mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche gegen die geplanten Änderungen bestehen. (...)</p>	
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>der BUND Naturschutz in Bayern e.V.-(BN) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. 3, Siedlungswesen Der BUND Naturschutz begrüßt das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dazu ist es aber auch erforderlich, den Flächenverbrauch stärker einzudämmen, für den die Siedlungsentwicklung - maßgeblich mitverantwortlich ist. Der BUND Naturschutz hält daher die folgenden Ergänzungen für erforderlich: Aufnahme 5-Hektar-Ziel der Staatsregierung: Der BN bittet, folgende Zielaussage aufzunehmen: „(Z) Neuausweisungen von Siedlungsflächen sind nur im Rahmen des bayernweiten 5-Hektar-Ziels zulässig. Die in einer Anlage des Regionalplans festgelegten Flächenverbrauchskontingente auf Basis der Zielfestlegungen des LEP sind für alle Gemeinden bindend.“ Erläuterung: Diese Zielaussage hilft, die tatsächliche Umsetzung des 5-Hektar-Ziels beim Flächenverbrauch zu sichern,</p>	<p>(17) Beibehaltung des Ziels (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Weder im BayLpG noch im LEP wird ein Herunterbrechen des 5-ha-Ziels auf die Ebene der Planungsregionen oder gar der Kommunen behandelt, geschweige denn gefordert. Dies gilt auch hinsichtlich Kommunen bindende Flächenverbrauchskontingente auf regionalplanerischer Ebene. Eine derartige Zielformulierung im Regionalplan wäre durch das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLpG nicht abgedeckt und ist daher nicht umsetzbar und würde zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen.</p>

	<p>Die Initiative „Das bessere LEP“ hat dazu einen praktischen Vorschlag erarbeitet, wie das Fünf-Hektar-Ziel sicher erreicht werden kann: https://www.besseres-lep-bayern.de/files/ugd/4dcf4d_da55dc97fafd44a99eb568ae9772e5c3.pdf Der BN stellt sich ausdrücklich hinter dieses Instrument und empfiehlt dringend seine Übernahme und Umsetzung, um den fortdauernden Flächenfraß endlich in den endlich In den Griff zu bekommen.</p>	
	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen. Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Angewandte Geologie/Inhalt/Geogefahren abgerufen werden. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an <i>[Anm. die Kontaktdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt. Es wird empfohlen, sich ggf. bezüglich der in der Stellungnahme genannten Aspekte direkt an das LfU zu wenden]</i> Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken</p>	<p>(18) Kenntnisnahme</p> <p>Von der 22. Änderung gehen keine unmittelbaren baulichen Tätigkeiten aus. Im Falle von Bautätigkeiten auf den nachgelagerten Ebenen sind die in der Stellungnahme des LfU beschriebenen Belange ggf. entsprechend zu betrachten und werden hiermit zur Kenntnis gegeben. Konkret auf die 22. Änderung bezogene Einwände sind in der Stellungnahme nicht enthalten.</p>

	<p>und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Diese Fachstellen unterstützen wir bei auftretenden fachspezifischen Fragen im konkreten Einzelfall.</p>	
	<p>Energie Netz GmbH</p> <p>von der oben genannten 22. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg 7, Änderung des Kapitels 3, „Siedlungswesen“ haben wir Kenntnis genommen. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein. Seitens der N-ERGIE Netz GmbH bestehen derzeit keine weiteren Ergänzungswünsche. Wir ersuchen Sie, uns rechtzeitig in den weiteren Verfahrensablauf mit einzubinden.</p>	<p>(19) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden. Ggf. sind die in der Stellungnahme genannten Belange bei künftigen Vorhaben zu beachten und werden hierfür zur Kenntnis gegeben.</p>
	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen die in der 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg, Kapitel 3 „Siedlungswesen“ festgelegten Ziele bestehen im Hinblick auf den Bestand, Betrieb und Unterhalt einschließlich eventueller Bau- bzw. Änderungsmaßnahmen der bestehenden Bahnstrecken der DB AG keine Bedenken. Es ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Regionalplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei geplanten Maßnahmen im Bereich der Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funkti-</p>	<p>(20) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden. Ggf. sind die in der Stellungnahme genannten Belange bei künftigen Vorhaben zu beachten und werden hierfür zur Kenntnis gegeben. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt.</p>

	<p>onstüchtigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass weder die Substanz von Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Konkrete Projekte oder gebiets-scharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Siedlungswesens des Regionalplans. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zu standortbezogenen Siedlungsauswirkungen möglich. Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahnbau- und betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG über die DB AG beim Eisenbahn - Bundesamt zu stellen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
	<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des Regionalplanes folgende Freileitungen sowie Umspannwerke unseres Unternehmens befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48 - 220-kV-Leitung Ludersheim – Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52 - 110/220-kV-Leitung Ludersheim – Schwandorf, Ltg. Nr. B82 	<p>(21) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden. Für potenzielle künftige Baumaßnahmen werden die Informationen zur Kenntnis gegeben.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - 380/220-kV-Leitung Ingolstadt – Raitersaich, Ltg. Nr. B105 - 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich – Bergheinfeld, Ltg. Nr. B114 - 380-kV-Leitung Raitersaich – Cadolzburg, Ltg. Nr. B120 - 380/110-kV-Leitung Kastenweiher – Hausen (-Forchheim), Ltg. Nr. B126 - UW Kriegenbrunn - UW Raitersaich - UW Ludersheim - Korridor der geplanten Juraleitung <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die 22. Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutz-zonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maß-nahmen innerhalb der Leitungsschutz-zonen (jeweils 40 m beiderseits der Leitungssachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind. Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regi-onalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.</p>	
	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Bau-maßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunk-verbindingen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom,</p>	<p>(22) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Maß-nahmen verbunden. Die Informationen werden für potenzielle künftige Baumaßnahmen zur Kenntnis gegeben. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Kontaktadressen für Verfahren werden zur Kenntnis gegeben.</p>

	<p>in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <u>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</u> Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach <u>bauleitplanung@ericsson.com</u> und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	
	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Zur Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ des Regionalplans bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es handelt sich um die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 3 welches verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Art. 6 (2) Nr. 9 BayLplG). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.</p>	<p>(23) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die 22. Änderung bestehen. Der übermittelte Hinweis wird informatorisch zur Kenntnis gegeben.</p>

	<p>Fernstraßen Bundesamt</p> <p>Folgende Belange des Referates S1 des Fernstraßen-Bundesamtes sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. 2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Genehmigung von Werbeanlagen unterliegt einem gesonderten Verfahren. <p>Das Referat S2 des Fernstraßen-Bundesamtes teilt in seiner Stellungnahme vom 24.10.2022 mit, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen keine Hinweise ergaben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, bittet in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2022 um Berücksichtigung folgender Belange:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. 2. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB 9 zugeführt werden. 	<p>(24) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderungen sind keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden. Die Informationen werden für potenzielle künftige bauliche Maßnahmen zur Kenntnis gegeben. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt.</p>
--	---	--

	<p>3. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB 9 nicht geblendet werden können.</p> <p>4. Eine Erschließung von Baugrundstücken über die BAB 9 ist nicht zulässig.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin erforderlich sein kann und bitten darum, sowohl das Fernstraßen-Bundesamt als auch die Autobahn GmbH des Bundes auch künftig bei konkreten Ausführungen von etwaigen Verfahren zu beteiligen. Die hier abgegebene Stellungnahme ersetzt notwendige Stellungnahmen in allgemein gültigen Beteiligungsverfahren nicht.</p>	
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>(...)</p> <p>Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung von Räumen mit guter infrastruktureller Anbindung spielt auch der Rhein-Main-Donau-Kanal für unsere Unternehmen eine bedeutsame Rolle. Daher sollte an diesen bestehenden Wirtschaftsstandorten auf eine weitergehende Entwicklung hingewirkt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Generell sind die Grundsätze für flächensparende Bauweisen und das Vermeiden von Zersiedelung begrüßenswert, dennoch muss jeder Kommune auch weiterhin die nötige Flexibilität zur individuellen Entwicklung bei gewerblichen Ansiedlungen zugestanden werden.</p> <p><i>[Anm.: Anknüpfungspunkte zu flächensparenden Siedlungsformen und der Vermeidung von Zersiedelung sind im gesamten Kapitel Siedlungswesen zu finden. Daher erfolgt die Abwägung unter Allgemeines, um Dopplungen unter den einzelnen Erfordernissen zu vermeiden. Zudem wäre die eindeutige Zuordnung zu einem Erfordernis in der Form auch gar nicht möglich]</i></p> <p>(...)</p>	<p>(25) Kenntnisnahme</p> <p>Die Tatsache, dass der Rhein-Main-Donau-Kanal für die regionalen Unternehmen eine bedeutende Rolle spielt, wird aus regionalplanerischer Sicht bestätigt. Genauso, wie dies für die gesamte verkehrliche und wirtschaftliche Infrastruktur der Region gilt. Was genau mit dieser Aussage letztlich bezweckt wird, ist unklar, so dass nur gemutmaßt werden kann und die Ausführungen dazu allgemein-abstrakt ausfallen. In den letzten Jahrzehnten hat entlang des Kanals an verschiedenen Stellen eine wirtschaftliche Entwicklung stattgefunden, genauso, wie in anderen Teilen der Region. Dies ist auch mit dem Kapitel Siedlungswesen in Zukunft in gleicher Weise möglich. Im Kapitel Siedlungswesen wird an zahlreichen Stellen betont, wie wichtig eine gute verkehrliche Anbindung von Gewerbestandorten ist. Hierzu zählen Straßen- und Schienenverbindungen und natürlich auch Wasserstraßen. Eine eindeutige Betonung oder Höhergewichtung von Wirtschaftsstandorten entlang des Kanals und damit einhergehend eine geringere Gewichtung anderer Standorte in der Region, die ebenfalls über eine gute infrastrukturelle Ausstattung verfügen, wird hingegen nicht als</p>

		<p>sachgerecht erachtet. Dies widerspräche auch dem in der Stellungnahme der IHK mehrfach betonten Postulat der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilen der Region. Insofern ist eine weitergehende wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftsstandorte entlang des Kanals genauso erstrebenswert, wie die der sonstigen Standorte in der Region.</p> <p>Der Forderung, dass Kommunen bei der gewerblichen individuellen Entwicklung die nötige Flexibilität verbleiben muss, wird aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt. Ob bzw. in welcher Form die IHK hier einen Widerspruch in Festlegungen des Kapitels Siedlungswesen sieht, ist in der Stellungnahme nicht dargestellt. Der Grundsatz, wonach flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden sollen, lässt ausreichend Spielraum für individuelle Entwicklungen und Ausgestaltungen und ist darüber hinaus der kommunalen Abwägung zugänglich, um auch atypische und damit individuelle Fallkonstellationen berücksichtigen zu können. Inwieweit eine Vermeidung von Zersiedelung einschränkend wirken könnte, erschließt sich der Regionalplanung nicht. Zumal sowohl im Kapitel Siedlungswesen des Regionalplans (vgl. u.a. Begründungstext zu 3.3 (G) und den darin enthalten Verweis auf topographische Gegebenheiten), als auch im LEP (siehe z.B. Ausnahmen vom Anbindegebot gem. 3.2 (Z)) auf atypische Fallkonstellationen bzw. Ausnahmen eingegangen wird.</p>
	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Im Sinne der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft muss ein schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oberste Priorität haben. Aus diesem Grund sind bei konkreten Vorhaben flächenschonende Planungen umzusetzen. Des Weiteren sollte im Sinne der Scho-</p>	<p>(26) Kenntnisnahme</p> <p>Der in der Stellungnahme des Bauernverbands postulierte flächensparende Umgang im Grund und Boden ist ein Kernelement des Kapitels Siedlungswesen (vgl. exemplarisch 3.1 (Z) und 3.2 (G) und 3.3 (G) – in letzteren steht der Begriff „Flächensparen“ sogar im Text des Erfordernisses).</p>

	<p>nung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen bei der Planung darauf geachtet werden, dass insgesamt und besonders im gewerblichen Bereich auf bereits versiegelte Flächen zurückgegriffen werden sollte. Intakte und bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen sollten bei der Planung zuletzt in Betracht kommen. Gemäß 5.4.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dienen der Nahrungsmittelproduktion und Rohstoffherzeugung. Darüber hinaus dient auch der Wald als wichtiger CO₂ – Speicher und Sauerstoffproduzent. Aufgrund dessen darf es schließlich zu keinen negativen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft kommen. Der vorhandene Siedlungsdruck und damit einhergehender Flächenverlust im urbanen Raum führt zusätzlich zu den damit verbundenen Infrastrukturprojekten zu einer Verschärfung der Verfügbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzfläche vor Ort. Der Flächenverbrauch durch weitere Planungen und Projekte im Ballungsraum (z.B. Ortsumgehungen, Schleusenbauten Erlangen und Kriegenbrunn, Stadtumlandbahn, S-Bahn-Ausbau, Wohn- und Gewerbegebietsausweisungen, Straßenbau und viele weitere Planungen) hat eine negative Kumulationswirkung für landwirtschaftliche Familienbetriebe. Die daraus resultierende Verknappung der ohnehin bereits begrenzten landwirtschaftlichen Nutzflächen übt außerdem weiteren Druck auf den Pachtmarkt aus. Planungsvorhaben im städtischen Gebiet führen außerdem, aufgrund der Bayerischen Kompensationsverordnung, mit den damit verbundenen notwendigen Ausgleichsflächen andernorts, zu einem enormen Flächendruck umliegender Landkreise. Das vorhandene agrarstrukturelle Gutachten der Metropolregion Nürnberg muss bei Planungsvorhaben zur Anwendung kommen. Auch in umliegenden urbanen Räumen wären agrarstrukturelle Gutachten sinnvoll, um eine bessere Planungsgrundlage zu finden. In diesem Zusammenhang weisen wir darüber hinaus auf das Projekt ReProLa (Regionalproduktspezifisches Landmanagement) in der Metropolregion Nürnberg hin. Der Fokus des Projektes liegt auf dem Erhalt der vielseitigen Kulturlandschaft und der Sicherung von Flächen für</p>	<p>Die Forderung, wonach das agrarstrukturelle Gutachten bei Planungen und Maßnahmen, mit denen ein konkreter Flächenverbrauch verbunden ist, zu Grunde gelegt werden soll, wird für diese Verfahren zur Kenntnis gegeben. Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. In das Projekt ReProLa sowie in die sonstigen Tätigkeiten der Metropolregion Nürnberg ist der regionale Planungsverband eingebunden und bringt hier auch regionalplanerische Belange mit ein. Auf das Projekt wird hiermit nochmals hingewiesen</p>
--	---	---

	<p>die Herstellung regionaler Produkte. Ziele und Ergebnisse der Projektes ReProLa sind bei sämtlichen Planungsvorhaben im Ballungsraum im Zusammenhang mit der Landwirtschaft einzubinden. Wir regen an, im Sinne der Entwicklung des Siedlungswesens bereits das Thema Energie- wende in den Planungsinstrumenten Bebauungspläne und Flächennut- zungspläne verstärkt zu berücksichtigen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zuletzt zu betonen, dass bei einem konkreten Vorhaben frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern, sowie den Flächenbe- wirtschaftern Kontakt aufzunehmen ist.</p>	
	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>aufgrund Ihrer Veröffentlichung habe ich die Streitkräfte der Vereinig- ten Staaten von Amerika gebeten, zu prüfen, ob ihre Belange von der Maßnahme betroffen sind. Nunmehr haben die US-Streitkräfte mitge- teilt, dass in dem Planungsgebiet mehrere Lichtwellenleiter der US- Streitkräfte verlaufen. Eine entsprechende schematische Darstellung dieser Leitungen (nur für den Dienstgebrauch) habe ich beigefügt. Um Beachtung der Lichtwellenleiter bei den ggf. anfallenden Baumaß- nahmen wird dringend gebeten.</p> <p><i>[Anm. der Stellungnahme war ein Kartenausschnitt beigefügt. Auf Grund der übermittelten Einschränkung „nur für den Dienstgebrauch“ ist diese nicht dargestellt]</i></p>	<p>(27) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren Maßnahmen verbunden, die Lichtwellenleiter beeinflussen könnten. Für po- tenzielle künftige Planungen werden die Informationen zur Kenntnis gegeben.</p>
	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit dem Hinweis auf den Erhalt von Bodendenkmälern (= Art. 1 BayDSchG) als auch das Erfordernis der Einholung einer Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenk- mälern bzw. in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Wir</p>	<p>(28) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der 22. Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Maß- nahmen verbunden. Für potenzielle künftige Maßnahmen wer- den die in der Stellungnahme enthaltenen diesbezüglichen In- formationen zur Kenntnis gegeben.</p>

	<p>möchten jedoch zusätzlich auf den öffentlich zugänglichen bayerischen Denkmalatlas (http://www.denkmal.bayern.de) hinweisen, in dem die derzeit bekannten Bodendenkmäler zu entnehmen sind. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
	<p>Privatperson</p> <p>die Änderung des Regionalplans sollte dazu genutzt werden, den bestehenden Solarboykott im Raum Nürnberg zu beenden. Es sollte im Zuge der 22. Änderung des Regionalplans geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den als <i>Ländlicher Raum</i> gekennzeichneten Gebieten können Gemeinden auf bis zu jeweils 5 Prozent ihrer Gemeindefläche Bebauungspläne für Solarparks entwickeln (einschließlich der Abstandsflächen zwischen Modulflächen gerechnet, aber ohne evtl. Ausgleichsflächen und Bepflanzungen zur Herstellung visueller Abgrenzung). <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Das gilt somit in den als „Allgemeiner ländlicher Raum“, „Ländlicher Teilraum im Umlandbereich des großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“ und „Äußere Verdichtungszone“ gelegenen Gemeinden gleichermaßen. <ol style="list-style-type: none"> 1.2 Ausgenommen sind etwaige Kuppen, die weit und in Gebieten ohne Solarparks sichtbar sind. 1.3 Dabei kann (im ländlichen Raum der Planungsregion) maximal 1 Prozent der Offenlandfläche in Landschaftsschutzgebieten in der jeweiligen Gemeinde von Solarparks eingenommen werden. 2. In der äußeren Verdichtungszone soll ebenfalls auf maximal 1 Prozent der Offenlandfläche der jeweiligen Gemeinde die Planung von Solarparks möglich sein. 	<p>(29) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Von einem Solarboykott im Raum Nürnberg kann alleine mit Verweis auf die zahlreichen Bauleitplanungen im Bereich der Solarenergie in der Region Nürnberg in den letzten Jahren keine Rede sein. Verbindliche Flächenvorgaben oder Obergrenzen für Kommunen, zumal mit regionaler Differenzierung haben keine Entsprechung im LEP, aus dem die Regionalpläne gem. Art. 21 BayLplG zu entwickeln sind und wäre zudem auch eine unverhältnismäßige und undifferenzierte Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Über das Kapitel 6.2.2 wird die Solarenergie im Regionalplan gemäß ihrer Bedeutung für die Region behandelt. Gem. RP (7) 6.2.2.1 (Z) (Z) sollen <i>„die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“</i></p>

	<p>3. In den Großstädten und deren Umlandbereich bleibt es bei den gegenwärtigen, solarfeindlichen Festsetzungen; dort gibt es in größerem Maße ungenutzte Dachflächen, und eine größere Nutzungsintensität der Freiflächen zur Naherholung sowie eine größere Nutzungskonkurrenz.</p> <p>4. Konkrete Flächen sollen in der Regionalplanung nicht festgelegt werden. Auf diese Weise kann die Planungshoheit für Solarparks im ländlichen Raum weitgehend auf die Gemeinden übertragen werden. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend wird die Entscheidung damit auf die unterste Ebene der Gemeinden übertragen und im Rahmen der Bebauungsplanung ausgeübt. Die 5-Prozent-Grenze soll eine aus regionalplanerischer Sicht sinnvolle Obergrenze für die Entwicklung angeben, entsprechend einem Solarverbot auf 95 Prozent der Gemeindeflächen. Welche mind. 95% ihrer Fläche die Gemeinde für ein bleibendes Solarverbot auswählt (bzw. welche max. 5% für Positivplanung), bleibt ihr im Rahmen der sachgerechten Abwägung über ihre B-Pläne überlassen. Außerdem fehlt in der Regionalplanung die Datengrundlage, um eine sachgerechte Auswahl geeigneter und ausreichender Flächen vorzunehmen. Daher bleibt es bei relativ pauschalen Vorgaben.</p> <p>Es ist auch nicht davon auszugehen, dass viele Gemeinden die 5%-Grenze ausschöpfen möchten. Vielmehr handelt es sich um eine pauschale Regelung. Daher ist für die bereitwilligen Gemeinden eine hinreichend hohe Flächengrenze (von 5%) zu wählen, die die zu erwartende Zurückhaltung der anderen Gemeinden einigermaßen ausgleicht. Falls sich herausstellen sollte, dass zu wenige Gemeinden Planungen für Solarparks betreiben, wäre eine spätere Anhebung der Prozentzahl für die „willigen“ Gemeinden möglich. Eine Errichtung von Solarparks tatsächlich auf 5% des ländlichen Raumes der Planungsregion wäre aber auch kein Beinbruch und in der Größenordnung des bislang für Energiepflanzen (u.a. Biomasse zur Stromerzeugung) genutzten Flächenanteils in Detschland.</p>	
--	--	--

	<p>5. In den B-Plänen sind jeweils Anforderungen an eine ökologisch hochwertige Bewirtschaftung der Flächen zwischen und unter den Solarmodulen festzulegen.</p> <p>Die Landesplanung geht von der „<i>Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regionalplanung</i>“ aus. Dies wurde bislang und im vorliegenden Änderungsentwurf nicht genutzt. Mit einer 5%-Festlegung im Ländlichen Teilraum der Planungsregion wird aber eine dem nahekommende Regelung getroffen.</p> <p>Die landesplanerische Festsetzung Nr. 6.2.3 Abs. 3 (G) wird lauten: „(G) <i>Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</i>“</p> <p>Die aktuellen Ereignisse – Krieg in der Ukraine finanziert mit Exporterlösen, aus fossilen Energien, Gaspreiskrise, Klimaschädigung – machen es dringend notwendig, heimische Energien wie auch die Solarenergie schneller auszubauen. Erdgaspipelines und LNG-Terminals werden derzeit in kürzester Zeit genehmigt. Der Ausbau der Solarenergie darf nicht weiter zurückstehen. Solarparks rechnen sich derzeit auch ohne EEG-Förderung. Wenn das Hindernis der Regionalplanung ausgeräumt wird, die Kommunen B-Pläne aufstellen (möchten) und ggf. vorgezogen Genehmigungen erteilen, kann Solarenergie schon bald einen Beitrag gegen die Energiekrise leisten. Die Nähe zur Industrieregion Nürnberg-Fürth-Erlangen bedeutet kurze Entfernungen bis zu den Stromverbrauchern.</p> <p><i>[Anm.: in einer weiteren E-Mail wurde am selben Tag übermittelt:]</i></p> <p>PS: Im Gegensatz zu den Regelungen für die Windenergie, für die „<i>im LEP ein verbindlicher Auftrag an die Regionalen Planungsverbände festgelegt [wird], Vorranggebiete in erforderlichem Umfang, unter Beachtung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), auszuweisen</i>“ und ein Mindestausbau (Teilflächenziel) für jede Region von 1,1 v.H. der Regionsfläche verbindlich und gegen den Willen der Regionen vorgegeben werden soll, handelt es</p>	
--	--	--

	<p>sich bei den 5 v.H. in meinem Vorschlag um eine Obergrenze, in deren Rahmen die Gemeinden frei entscheiden können.</p>	
<p><u>Hinweise bzw. Stellungnahmen zu Zielen und Grundsätzen</u></p>		
<p><u>3.1 (G)</u></p>		
	<p>Markt Allersberg</p> <p>(...)</p> <p>- Zu Ziele und Grundsätze</p> <p>Die Anmerkungen beziehen sich jeweils auf den darüber stehenden Text der geplanten Änderung:</p> <p>3. Siedlungswesen</p> <p>3.1 Siedlungsstruktur</p> <p>(G) In der Region Nürnberg soll die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.</p> <p>(Z) Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei sind die Ausprägungen des demographischen Wandels in der Region sowie die regionale Raumstruktur zu beachten.</p> <p>(G) Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p><i>Soweit ohne Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg</i></p> <p>(G) Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.</p> <p><i>Hierzu folgende Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg:</i></p>	<p>(30) Textliche Ergänzung Begründungstext; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Bezüglich der kommunalen Planungshoheit bzw. der Planungshoheit der Zweckverbände, die in gewissen Konstellationen bauleitplanerisch ebenfalls tätig sind, gilt es zunächst zu betonen, dass es sich bei 3.1 (G) um einen Grundsatz der Raumordnung gem. Art. 2 BayLplG handelt. Diese sind laut Art. 3 BayLplG „in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“, d.h. sie sind explizit der Abwägung der bauleitplanerisch tätigen Stellen zugänglich. Bezüglich der aufgeführten Befürchtung, dass jede Entwicklung in den genannten Ortsteilen unterbunden wird, ist zunächst darauf zu verweisen, dass es sich bei 3.1 (G) um einen derartigen Grundsatz der Raumordnung gem. Art. 2 BayLplG handelt. Dass der Erholungsfunktion im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte ein gewisse Gewicht beigemessen wird, mit dem sich im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden muss, wird h. E. auf Grund deren besonderer Bedeutung für Erholung, Freizeit und Tourismus als sachgerecht angesehen und schließt keine Fallkonstellationen aus, in denen z.B. die Siedlungsentwicklung oder andere Fachbelange begründet höher gewichtet werden. Im Begründungstext zu 3.1 (Z) ist zudem</p>

	<p><i>Die vorgeschlagene Änderung würde eventuell nahezu jedwede Entwicklungsmöglichkeit für jene Ortsteile und deren Bewohner unterbinden, die unmittelbar in diesen Bereichen liegen (für den Markt Allersberg beispielsweise Polsdorf, Fischhof, Grashof). Damit könnten zum Beispiel die Kinder, die aus solchen Ortsteilen stammen, nicht mehr in ihrem Heimaortort bauen. Fraglich wäre, inwieweit noch Ferienwohnungen, Hotels oder sonstige Freizeiteinrichtungen im Sinne der Tourismusentwicklung möglich wären, sofern man diese nicht unter „zu Gunsten der Erholungsfunktion“ als Ausnahmen von der Beschränkung ansehen würde. Wenn in der Begründung „unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung von Freizeiteinrichtungen und der diesen umgebenden Freiräume“ argumentiert wird, wäre eine Klarstellung der Zielrichtung, beginnend vom kleinen Ferienwohnungs- oder Hotelprojekt bis hin zu einem etwaigen Center Parc nötig. Der Markt Allersberg lehnt die vorgeschlagene Regelung deshalb aus drei Gründen ab: Sie ist ungenau und unterschiedlichen Interpretationen zugänglich. Sie stellt einen nicht notwendigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinden und Zweckverbände vor Ort dar. Sie widerspricht dem Ziel, das Fränkische Seenland als Tourismusregion zu etablieren und weiterzuentwickeln.</i></p> <p><i>(G) Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale soll möglichst flächendeckend in der Region ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden.</i></p> <p><i>Hierzu folgende Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg: Weite Teile des Planungsverbands sind von einem sehr hohen Bedarf (und Nachfrage nach) Wohnungen, Bauplätzen und auch gewerblichen Siedlungsflächen gekennzeichnet. Leerstände oder am Markt verfügbare Flächen oder Immobilien sind deshalb oft überhaupt nicht vorhanden. Die Situation in den einzelnen Gemeinden kann sich aber, durchaus auch abhängig von der Entfernung zu der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen, sehr unterscheiden. Ein zentrales Flächen- und Leerstandsmanage-</i></p>	<p>klargestellt, dass eine organische Entwicklung in allen Kommunen zulässig ist. Dies schließt die jeweiligen Ortsteile mit ein. Insofern ist h. E. die Befürchtung des Marktes Allersberg, wonach jede Entwicklungsmöglichkeit für Ortsteile unterbunden wäre über die Formulierungen des Begründungstextes zum Ziel 3.1 widerlegt. Im Grundsatz ist zudem explizit auch von keinem Stopp der Siedlungsentwicklung, sondern von einer Beschränkung zu Gunsten der Erholungsfunktion die Rede. Im Begründungstext zu 3.1 (G) heißt es zudem: <i>„Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird.“</i></p> <p>Auch hier wird explizit betont, dass auch in Erholungsschwerpunkten der Erhaltung und der weiteren nachhaltigen Entwicklung von Freizeiteinrichtungen ein besonderes Gewicht beigegeben wird, also keinesfalls eine Verhinderung der Entwicklung von touristischer Freizeit- und Erholungsinfrastruktur intendiert ist. Dies steht auch in Einklang mit dem Tourismusleitbild Fränkisches Seenland 2022-2032, das die Postulierung einer und die Fokussierung auf eine nachhaltige Tourismusentwicklung an zahlreichen Stellen betont. Dies ist auch die Intention des Grundsatzes 3.1. Denklogisch gehört zu einer Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen auch eine entsprechende Beherbergungs- und Versorgungsinfrastruktur, ohne die eine nachhaltige Erholungs-, Freizeit- und Tourismusentwicklung nicht möglich ist. Dennoch wird aus Gründen der Klarstellung und Transparenz empfohlen, diesen Aspekt im Begründungstext auch textlich wie folgt zu ergänzen (textliche Ergänzung fett und <u>unterstrichen</u>):</p>
--	--	--

	<p>ment, natürlich unter Mitwirkung aller Kommunen, wäre deshalb grundsätzlich sinnvoll. Der Markt Allersberg regt deshalb an folgende Ergänzung an:</p> <p>„Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale soll möglichst flächendeckend in der Region durch den Planungsverband Region Nürnberg ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert und fortlaufend weitergeführt werden, bei dem die Kommunen ihre Flächen und Leerstände melden können.</p> <p>(G) Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.</p> <p>Hierzu folgende Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg: Aus Sicht des Marktes Allersberg kann und muss es sich bei den hier gegenständlichen „verdichteten Siedlungsstrukturen“ vor allem um bereits hoch verdichtete Siedlungsstrukturen der großen und größeren Städte handeln, bei denen der Erhalt der vorhandenen Freiflächen und Grünstrukturen eine hohe klimatische/soziale oder ökologische Bedeutung haben könnten. Die entsprechende Begründung unterstreicht diese Sichtweise. Eine weiter gehendere Auslegung des Begriffs der verdichteten Siedlungsstruktur auch auf kleinere Gemeinden und Orte würde hingegen dem Ziel der gewünschten Nachverdichtung im Innenbereich wie auch dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung zuwiderlaufen.</p> <p>(...)</p>	<p>„(...) Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird. <u>Die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung schließt auch die dafür erforderlichen Beherbergungs- und Versorgungsinfrastrukturen mit ein (...)</u>“.</p> <p>Bezüglich der Anregung, ein zentrales Flächen- und Leerstandsmanagement auf Ebene des Planungsverbands zu implementieren, wird dieser Vorschlag aus regionalplanerischer Sicht aus verschiedenen Gründen nicht als zielführend angesehen. Zum einen ist die Kenntnis- und Informationslage über Leerstände und Innenentwicklungspotenziale auf kommunaler Ebene am ausgeprägtesten gegeben. Flächen- und Leerstandsmanagement sollen zudem auch dazu dienen, Innenentwicklungspotenziale und Leerstände bestmöglich zu entwickeln. Ein zentrales Instrument dafür ist die Eigentümeransprache. Diese sensible, vor allem auch auf den persönlichen Kontakt angewiesene Aufgabe ist – insbesondere im Sinne des erforderlichen Vertrauensverhältnisses - effektiv durch die lokal vor Ort zuständigen Kommunalvertreter am besten leistbar. Damit verbunden wären zwangsläufig auch sensible Daten, wie Kontaktdaten, Besitzverhältnisse usw., so dass auch aus Gründen des Datenschutzes keine zentrale Datenbank als sinnvoll erachtet wird. Zum Dritten gibt es zahlreiche verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten eines Flächen- und Leerstandsmanagements. Da die Situationen in den einzelnen Mitgliedskommunen diesbezüglich als sehr heterogen anzusehen ist, könnte ein zentrales Flächen- und Leerstandsmanagement sicherlich nicht alle Fallkonstellationen passgenau abdecken, so dass auch vor diesem Hintergrund die kommunale Ebene als geeignet erachtet wird, passgenaue und lokalspezifische Systeme zu implementieren.</p>
--	--	--

		<p>Zudem müsste ein derartiges regionales System entweder von den Kommunen selbst gepflegt werden, oder es müssten die entsprechenden Daten übermittelt werden, was jenseits des bereits erwähnten Datenschutzes auch einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zur Folge hätte. Hierfür fehlt eine entsprechende rechtliche Grundlage die die Aufgaben und Zuständigkeiten des Planungsverbands entsprechend verankern würde.</p> <p>Bezüglich der Ausführungen des Marktes Allersberg, wonach es sich bei den hier gegenständlichen „verdichteten Siedlungsstrukturen“ vor allem um bereits hoch verdichtete Siedlungsstrukturen der großen und größeren Städte handeln kann und muss, wird auf den Begründungstext zum Grundsatz verwiesen, der bereits klarstellt, dass es sich dabei „um größere zusammenhängende Siedlungsbereiche“ handelt. Zudem zielt dieser Grundsatz nicht auf jegliche Freiflächen und damit potenzielle Innenentwicklungspotenziale ab, sondern explizit auf Flächen, die <u>bedeutsame</u> klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben. Neben dieser bereits im Erfordernis fixierten Einschränkung auf bestimmte Freiflächen und Grünstrukturen handelt es sich bei dem Erfordernis um einen Grundsatz der Raumordnung, der begründet auch im Zuge der kommunalen Abwägung überwunden werden kann. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Belangen erscheint nicht zuletzt angesichts des fortschreitenden Klimawandels h. E. jedoch als sachgerecht.</p> <p>Bezüglich des Geschosswohnungsbaus wird auf den Begründungstext zu dem Grundsatz 3.2 verwiesen. In diesem ist nicht nur klargestellt, dass Geschosswohnungsbau in allen Kommunen und auch im explizit erwähnten ländlichen Raum eine flächensparende Erschließungsform darstellt, die dazu beitragen kann, die Siedlungsentwicklung raumverträglich zu steuern.</p>
--	--	---

		<p>Über die Formulierung, dass der Umfang des Geschosswohnungsbaus raum- und sozialverträglich auf die jeweilige Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der Kommune abgestimmt werden soll, wird zudem auch konkretisiert, was unter einem verträglichen Geschosswohnungsbau verstanden wird. Deshalb wird auch dezidiert allen Kommunen mit diesem Grundsatz die Möglichkeit des Geschosswohnungsbaus attestiert. Ab einer gewissen Dimension von Vorhaben, die immer auch in Relation zur Größe und Ausstattung der Kommune zu sehen ist, stellt sich die Frage der Verträglichkeit der Vorhaben in besonderer Weise. Um bei Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus die Versorgung der Bewohner, die städtebauliche Integration <i>[Anm.: auch über diese Formulierung im Begründungstext wird ein Stück weit klargestellt, dass der Fokus bei Großvorhaben auf Städten liegt]</i> und die sozialverträgliche Ausgestaltung zu gewährleisten, sollen diese auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentriert werden. Diese verfügen über eine umfassende zentralörtliche Ausstattung sowie eine entsprechende ÖPNV-Anbindung und können so eine bestmögliche Raumverträglichkeit und eine günstige Zuordnung von Wohnen und Arbeiten gewährleisten. Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
--	--	--

	<p>Markt Feucht</p> <p>Der Marktgemeinderat des Marktes Feucht hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 beschlossen, dass der Markt Feucht der 22. Änderung des Regionalplans mit der Maßgabe zustimmt, dass unter 3.1 ein Grundsatz „Eingriffe in den Bannwald sind zu unterlassen“ aufgenommen wird.</p>	<p>(31) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die gewünschte Formulierung des Marktes Feucht würde einem Ziel der Raumordnung entsprechen und nicht einem Grundsatz der Raumordnung (siehe Art. 3 BaylplG). Unabhängig davon sind Eingriffe in den Bannwald zunächst fachgesetzlich geregelt über das Bayerische Waldgesetz. In Art 9 BayWaldG ist festgelegt, dass die Erlaubnis zur Rodung von Bannwald unter bestimmten Voraussetzung erteilt werden kann, nämlich dann, <i>„wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“</i>. Insofern schließt das BayWaldG die Rodung von Bannwald nicht per se gänzlich aus. Dies wäre auch bei einem neuen Grundsatz, wie seitens des Marktes Feucht gefordert nicht der Fall, da dieser der Abwägung zugänglich wäre und damit keinen Mehrwert zur der fachgesetzlichen Regelung des BayWaldG böte. Um der besonderen Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Rechnung zu tragen, wurde in den Regionalplan das Ziel 5.4.4.1 aufgenommen, das vorsieht, dass die Flächensubstanz auch der Bannwälder nicht nur angrenzend an bestehenden Bannwald, sondern sogar innerhalb des Verdichtungsraums zu erhalten und damit auszugleichen ist. Damit wird über die gesetzlichen Regelungen des BayWaldG sogar hinausgegangen. Über 5.4.4.1 (G) ist anzustreben, dass auch die außerhalb des Verdichtungsraums liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden sollen. Über 5.4.4.2 (G) wird der Schutz des Waldes im Verdichtungsraum nochmals betont, indem hervorgehoben</p>
--	--	---

		<p>wird, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im Verdichtungsraum mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird. Daher ist der seitens des Marktes Feucht geforderte besondere Schutz der Bannwälder über einen eigenen Grundsatz der Raumordnung über das Kapitel Forstwirtschaft bereits hinreichend abgedeckt.</p>
	<p>Gemeinde Vorra</p> <p>(...) Die Beibehaltung des Polyzentrismus sowohl in Bezug auf die nun neu benannte Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach, als auch in Bezug auf die Siedlungsstruktur des Umlandes ist sicherlich sinnvoll. Die großemäßige Bedeutung der Metropole an sich sowie in Bezug auch auf ihre unterschiedlichen Funktionen, lässt sich damit hervorheben, letztendlich auch als Gegengewicht zur Metropole im Süden des Freistaates Bayern. Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Umlandes vermittelt zumindest den theoretischen Ansatz der Dezentralität, wenngleich es insbesondere für kleinere Gemeinden durch die formulierten Grundsätze in Zukunft schwieriger werden wird, eine eigene Siedlungsentwicklung durchzusetzen.</p> <p>(...)</p> <p>Die Ausführungen zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen werden durchwegs positiv bewertet. Gerade die Aktivierung von Baulücken, Brachflächen oder unbebauten Wohnbau- und Mischgebietsflächen in den Flächennutzungsplänen setzt aber voraus, daß die Gemeinden überhaupt noch die Möglichkeit besitzen unbürokratisch zu aktivieren. Die mittlerweile fragwürdige bis willkürliche bauordnungsrechtliche Definition der Maxime „Außenbereich im Innenbereich“, gerne angewandt von der Bauverwaltung in den Landratsämtern, macht es den Gemeinden schwer, unbebaute Flächen, sofern nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes, einer Bebauung zuzuführen.</p> <p>(...)</p>	<p>(32) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beibehaltung des Polyzentrismus und der dezentrale Ansatz grundsätzlich für sinnvoll erachtet werden. Der Behauptung, dass es insbesondere für kleinere Gemeinden durch die formulierten Grundsätze in Zukunft schwieriger werden wird, eine eigene Siedlungsentwicklung durchzusetzen, wird entschieden widersprochen. Das komplette Kapitel Siedlungswesen hat letztlich die Intention eine passgenaue und sinnvolle Siedlungsentwicklung für die gesamte Region möglich zu machen. Dies schließt kleinere Gemeinden sowohl im Umland der Metropole genauso mit ein, wie in ländlichen Gebieten. Da die weiteren diesbezüglichen Ausführungen der Gemeinde Vorra sich primär auf das Ziel 3.1 (Z) beziehen, erfolgt eine entsprechende Abwägung dieser Behauptung dort.</p> <p>Bezüglich der aufgeführten bauordnungsrechtlichen Definitionen und der Vorgehensweise von Landratsämtern verfügt die Regionalplanung weder über den entsprechenden Kenntnisstand, noch ist sie dafür zuständig, so dass hierzu keine weitergehenden Ausführungen erfolgen können. Hier wird empfohlen, ggf. diesbezüglich Rücksprache mit dem Landratsamt Nürnberger Land zu halten.</p>

	<p>Stadt Roth</p> <p>(...) Positiv sehen wir auch die besondere Bedeutung des Rothsees und seiner Umgebung als Erholungsschwerpunkt. Für diesen Bereich bitten wir, im Verfahren die Stellungnahme des Zweckverbandes Rothsee einzuholen. (...)</p>	<p>(33) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Roth das Erfordernis 3.1 (G), das sich mit dem Erholungsschwerpunkt Rothsee befasst, positiv sieht. Der Zweckverband Rothsee wurde am Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Stadt Erlangen</p> <p>(...) Ergänzungsvorschlag: Ein Grundsatz, dass klimarelevante Freiflächen von Bebauung freizuhalten sind, sollte ergänzt werden. Ergänzungsvorschlag: Ein Ziel oder Grundsatz zur integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung sollte ergänzt werden, um die in der Begründung zur Änderung bereits enthaltenen Ausführungen auch formal als Erfordernis der Raumordnung zu verankern. (G): In der Region Nürnberg soll die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Der Grundsatz, dass die polyzentrische Siedlungsstruktur in der Region Nürnberg erhalten werden soll, wurde ergänzt: So soll diese nun auch nachhaltig weiterentwickelt werden. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf die Zentralen Orte. Bereits zur Fortschreibung des LEPs Bayern 2017 wurde von der Stadt Erlangen angemerkt, dass das zentralörtliche System grundlegend überarbeitet werden sollte. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das zentralörtliche System ist sinnvoll. Die erfolgte und mögliche weitere Ausweitung der Zentralen Orte werden jedoch kritisch gesehen. (G): Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden. Die Änderung des Grundsatzes wird seitens der Stadt Erlangen grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Erlangen weist</p>	<p>(34) Textliche Änderungen des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die Forderung, einen Grundsatz zu ergänzen, wonach klimarelevante Freiflächen von Bebauung allgemein freizuhalten sein sollen, ist h.E. über den Grundsatz 3.1 (G) in Bezug auf das Kapitel Siedlungswesen hinreichend abgedeckt, wonach „<i>innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden soll, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese <u>bedeutsame klimatische</u> (...) Funktionen innehaben.</i>“ aus folgenden Gründen: Ein allgemeiner Grundsatz, wonach jede klimarelevante Freifläche von Bebauung freigehalten werden soll, ist aus regionalplanerischer Sicht bereits über den bestehenden Grundsatz 7.1.4.1 (G) abgedeckt (siehe u.a. diesbezügliche Ausführungen weiter unten im Text). In gewisser Hinsicht hat jede Freifläche in gewissem Sinne eine klimatische Relevanz. Und unstrittig ist auch, dass jede Freifläche diesbezüglich in gewissem Sinne erhaltenswert wäre. Zum einen wären dadurch aber auch Flächen erfasst, die nicht mehr oder nur bedingt im regionalplanerischen Maßstab lägen und zum anderen wäre verkannt, dass u.a. bei dem Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ gem. LEP 3.2 (Z) quasi fast zwangsläufig auch Freiflächen überbaut werden</p>

jedoch darauf hin, dass zusätzlich auf die Schaffung und den Erhalt von Naherholungsgebieten insbesondere im Verdichtungsraum eingegangen werden sollte. Der Grundsatz sollte dahingehend ergänzt werden. In der Begründung wird der Erholungsschwerpunkt Dechsendorfer Weiher aufgeführt. Als Basis wird auf den FNP 2003 der Stadt Erlangen Bezug genommen. Eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung ist zum heutigen Stand nicht beabsichtigt. Die Abgrenzung des „engeren Erholungsschwerpunkts“ ist überraschend und trifft zumindest nicht den Kern der bestehenden Erholungseinrichtungen, siehe Ausschnitt FNP2003:

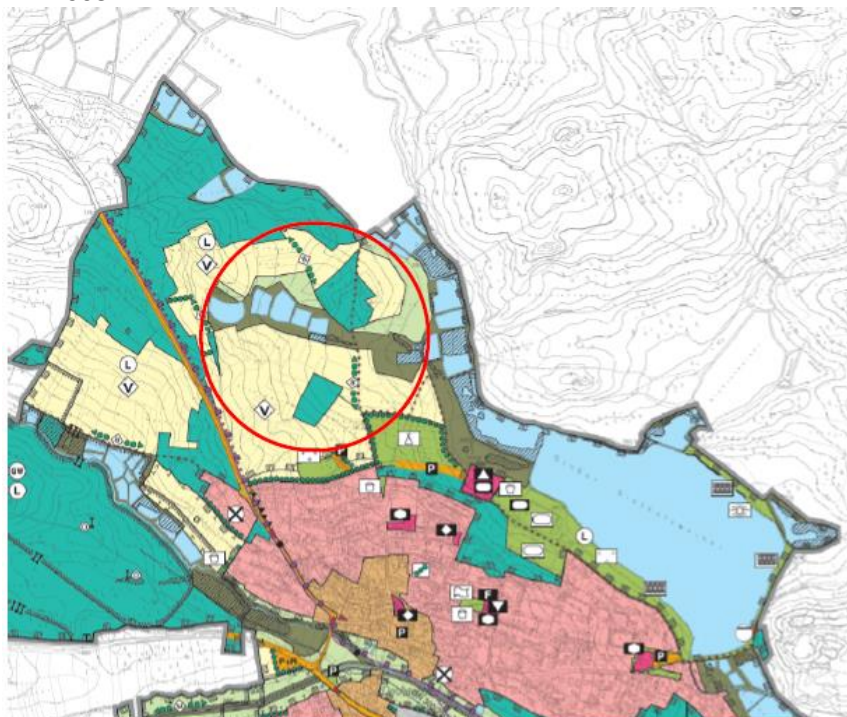


Abbildung: Bereich des großen Bischofsweihers zwischen dem kleinen Bischofsweiher, dem Bannwald ‚Markwald‘, den bestehenden und geplanten Bauflächen des Stadtteils Dechsendorf und der St. 2259

sollen, die in gewissem Sinne auch klimarelevant sind. Mit dem Fokus auf verdichtete Siedlungsstrukturen und die bedeutsamen klimarelevanten Flächen wird hingegen sichergestellt, dass jene Flächen mit besonderem Gewicht versehen werden, die besonders klimasensible Freiflächen darstellen und die zudem auch in Bereichen liegen, wo die Klimafolgen u.a. besonders spürbar sind und dadurch deren Freihaltung besonders wichtig ist (siehe zum Beispiel auch die Hitze-Hotspots gem. Schutzgutkarte Klima des LfU, die sich so gut, wie ausnahmslos in verdichteten Bereichen befinden.) Und zugleich wird jedoch auch anerkannt, dass Flächenversiegelungen auch nicht völlig zu vermeiden sind. Bezüglich der Flächeninanspruchnahme greifen zudem zahlreiche weitere Erfordernisse der Raumordnung aus LEP und RP, wie zum Beispiel die Grundsätze 1.3.1 LEP zum Klimaschutz oder RP (7) 1.6, wonach u.a. „die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen soll“, worunter auch der Schutz klimarelevanter Freiflächen subsumiert werden kann. Auch der Grundsatz 7.1.4.1 (G), wonach „in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist“, geht in diese Richtung [Anm.: hier ist die in der Stellungnahme gewünschte Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen z.B. bereits mit abgedeckt] und verdeutlicht, dass insbesondere auch bei Querschnittsthemen, wie Nachhaltigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen oder auch Klimawandel und Klimaschutz der komplette Regionalplan herangezogen werden kann und muss und teilweise auch Kapitel übergreifend die Behandlung dieser Themen erforderlich ist und erfolgt. Daher sind diese Belange z.T. im Kapitel Freiraumstruktur, z.T. im Kapitel

	<p><i>(G): Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.</i></p> <p>Es wäre zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.</p> <p>(...)</p>	<p>Raumstruktur und z.T. im Kapitel Siedlungswesen behandelt. Im Kapitel Siedlungswesen liegt der Fokus auf dem Bestandserhalt bedeutsamer Flächen bei Flächenneuausweisungen. Im Zusammenspiel mit 7.1.4.1 (G) kommt jedoch auch der Neuschaffung von Grünflächen eine entsprechende Bedeutung zu, zudem ist diese im Begründungstext zu 3.1. (G) auch erwähnt. Darüber hinaus bietet der Regionalplan mit den Regionalen Grünzügen (7.1.3.2 (Z)), den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (7.1.3.1 (G)) und den Trenngrünflächen (7.1.3.3 (Z)) weitere regionalplanerische Sicherungsinstrumente für klimarelevante Freiflächen, die bereits Rechtskraft haben. Dies verdeutlicht, dass letztlich der gesamte Regionalplan herangezogen werden muss, um diese Querschnittsthemen sachgerecht behandeln zu können. Für das Kapitel Siedlungswesen ist der Fokus auf die tatsächlichen Siedlungsflächen und die Freiflächen und Grünstrukturen mit bedeutsamer klimatischer Funktion aus regionalplanerischer Perspektive sachgerecht und im Kontext des gesamten Regionalplans zu betrachten.</p> <p>Bezüglich der Kritik an der Ausweitung der Zentralen Orte muss betont werden, dass die Zuständigkeit hierfür bis auf die Ausweisung der Grundzentren im Regionalplan, bei denen keine Neuausweisung bei der letztmaligen Fortschreibung (21. Änderung) erfolgt ist, nicht bei dem Regionalen Planungsverband liegt, sondern die Stufen innerhalb des Zentralen-Orte-Systems im LEP festgelegt werden. Erwähnt sei jedoch, dass bei der diesbezüglichen LEP-Fortschreibung auch der regionale Planungsverband die Stufen durchaus kritisch bewertet hat und dies auch in seiner dazugehörigen Stellungnahme artikuliert hat. Bezüglich der Grundzentren, die im Regionalplan festgelegt werden, definiert das LEP Kriterien und Mindestvoraussetzungen, die ein Grundzentrum erfüllen muss. Hierüber ist einer willkürlichen oder inflationären Ausweisung bereits über das</p>
--	---	--

		<p>LEP ein Riegel vorgeschoben. Eine Verankerung der Verknüpfung von Siedlungsentwicklung und Verkehr in einem Erfordernis der Raumordnung ist, wie von der Stadt Erlangen allgemein gefordert, aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und wird für sinnvoll erachtet. Allerdings ist dies h. E. über die bestehende Zielformulierung 3.1 (Z) bereits gegeben. Im Zieltext heißt es, dass Siedlungsflächen bedarfsgerecht auszuweisen sind und die regionale Raumstruktur zu beachten ist. Was mit regionaler Raumstruktur gemeint ist, wird im Begründungstext zum Ziel beschrieben. Hierbei findet z.B. die Verknüpfung von Verkehr und Siedlungswesen statt, die in der Stellungnahme gefordert wird. Da auch im Begründungstext dabei explizit von den raumstrukturellen Belangen „Zentralörtliche Einstufung und Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV – primär schienengebunden“ gesprochen wird, ist eindeutig klargestellt, was unter Raumstruktur zu verstehen und damit in der bestehenden Zielformulierung abgedeckt ist.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des engeren Erholungsschwerpunktes Dechsendorfer Weiher wurde in den Unterlagen des Beteiligungsverfahrens die bisher bereits im rechtskräftigen Regionalplan zu Grunde gelegte Abgrenzung beibehalten. Diese inkludiert zwar den realen Schwerpunkt der Erholungsnutzung um den Großen Bischofsweiher, allerdings ist die bestehende Formulierung etwas uneindeutig und lädt zu Missverständnissen auch in der von der Stadt Erlangen dargelegten Weise ein. Daher wird empfohlen, den Begründungstext klarer und eindeutiger zu formulieren und wie folgt zu ändern bzw. zu konkretisieren (Änderungen fett und <u>unterstrichen</u>): „Erholungsschwerpunkt Dechsendorfer Weiher: Bereich des großen und kleinen Bischofsweihers (inklusive angrenzender Freizeit- und Erholungsinfrastruktur) sowie der Bereich im Stadtgebiet Erlangen zwischen dem Großen und Kleinen Bischofsweiher,</p>
--	--	--

		<p>dem Bannwald „Markwald“, den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) des Stadtteiles Dechsendorf der Stadt Erlangen und der St 2259.“</p> <p>Bezüglich der weiteren Anregung, wonach der Grundsatz auch um den Aspekt der Schaffung und des Erhalts von Naherholungsgebieten ergänzt werden sollte, wird hingegen aus regionalplanerischer Sicht nicht für erforderlich gehalten. Zum einen ist der im Regionalplan dargestellt Erholungsschwerpunkt selbst bereits eine regionalplanerische Sicherung der Naherholung und zum anderen ist die Thematik der Naherholung umfassend im Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ behandelt und h. E. dort auch besser verortet. In diesem Kapitel gibt es mehrere Erfordernisse, die sich explizit mit dem Schutz der (Nah-)Erholung auseinandersetzen, darunter z.B. die regionalen Grünzüge oder die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>G 2: Der Grundsatz sollte ergänzt werden, wie folgt: Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur und <u>unter Beachtung der Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz</u> schonend in die <u>Natur</u> und Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt und <u>der Neuschaffung</u> strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild <u>sowie dem Erhalt ökologisch wertvoller Flächen</u> ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen. (...) Weitere Anregungen und Hinweise Positiv hervorzuheben ist der Grundsatz, zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement zu installieren</p>	<p>(35) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme den als G4 bezeichnete Grundsatz ausdrücklich unterstützt. Mit der Thematik des Klimawandels und der daraus resultierenden Erfordernis des Klimaschutzes und der Klimaanpassung spricht die Stadt Nürnberg eine der zentralen Aufgabenstellungen an, die sich als Querschnittsthema auch für die Regionalplanung stellt. Zweifelsfrei sind diesbezüglich Schnittmengen zum Kapitel Siedlungswesen gegeben, wie letztlich auch zu allen anderen Kapiteln des Regionalplans, darunter insbesondere auch zu den Themen Verkehr, Energie, Freiraumstruktur, Raumstruktur und Wirtschaft. Insofern stellt sich nicht die Frage, ob die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Regionalplan behandelt werden müssen, sondern an welcher</p>

	<p>(Kap.3.1, G 4). Dies wird vonseiten der Stadt Nürnberg ausdrücklich unterstützt. Mit dem städtischen Bauflächenkataster, in dem sowohl Bauflücken wie auch potentielle Bauflächen erfasst werden, und den Potenzialflächenkartierungen im Masterplan Gewerbeflächen sowie im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projekts „Stadtlabore für Deutschland: Leerstand und Ansiedlung“ hat die Stadt Nürnberg diesbezüglich bereits wichtige Schritte unternommen.</p> <p>(...)</p> <p>G 5: Der Grundsatz sollte, unter Berücksichtigung des Prinzips der mehrfachen Innenentwicklung, als Ziel formuliert werden. Neben dem Erhalt von Freiflächen und Grünstrukturen sollte auch deren Neuschaffung in die Festlegung aufgenommen werden.</p> <p>Vorschlag: Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen ist bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf <u>hinzuwirken</u>, dass Freiflächen und Grünstrukturen <u>erhalten bzw. neu geschaffen werden</u>. da diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt die infolge der BauGB-Novelle erlassene neue Verordnung der bayerischen Staatsregierung über Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in das Kapitel 3.1 Siedlungsstruktur einzubringen und ebenfalls bei der regionalplanerischen Prüfung und Bewertung neuer Wohnbauflächenausweisungen zu berücksichtigen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>In der Begründung zu Kapitel 3.1 Siedlungsstruktur wird ausgeführt, dass bandartige Siedlungsentwicklungen wie beispielsweise im Pegnitztal zu vermeiden sind. Dies steht im Widerspruch zur im weiteren Textverlauf geschilderten, angestrebten Minimierung des Verkehrsaufkommens und der Erleichterung der Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte.</p>	<p>Stelle. Im Kapitel Siedlungswesen ist der Belang des Klimas an verschiedenen Stellen verankert, darunter insbesondere in den Grundsätzen 3.2 und 3.3, <i>„wonach flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohn- und Bauformen verstärkt realisiert werden sollen“</i>. Hierbei ist der Klimabegriff explizit erwähnt und steckt auch in den anderen beiden Begrifflichkeiten <i>„flächensparend“</i> und <i>„energieeffizient“</i>, da sich Beides unmittelbar positiv auf das Klima auswirkt und sie damit auch geeignete Maßnahmen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes darstellen. Auch der Grundsatz 3.1, wonach <i>„innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden soll, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale und ökologische Funktionen innehaben“</i>, wird die Thematik aufgegriffen. Betrachtet man die Verankerung der Klimathematik mit all ihren Facetten im LEP, so findet sich das Gros der diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 1.3 Klimawandel, das über eigene Unterkapitel 1.3.1 Klimaschutz und 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel verfügt und damit die beiden in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg zur Ergänzung gewünschten Aspekte beinhaltet. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts des Entwicklungsgebots gem. Art 21 BayLplG erscheint es daher sachgerecht, diese Aspekte auch im Kapitel 1 des Regionalplans abzubilden und zu verankern und dies bei einer künftigen Fortschreibung des Regionalplans aufzugreifen.</p> <p>Bezüglich der Aspekte Einbindung in die Natur, der Neuschaffung strukturgebender Ortsränder und dem Erhalt ökologisch wertvoller Flächen handelt es sich dabei analog zur Klimathematik ebenfalls um Querschnittsthemen, die v.a. auch im Kapitel Freiraumstruktur des Regionalplans aufgegriffen werden.</p>
--	--	--

	<p>Zur Reduzierung der MIV-Wege ist verstärkte Siedlungsentwicklung entlang der schienengebundenen Verkehrsstrassen wichtig. Daher sollte eine entsprechende Abwägungshilfe gegeben werden.</p> <p>Der ÖPNV muss angebots-, nicht bedarfsorientiert geplant werden, da eine Bedarfsorientierung teils eine Angebotsverschlechterung bedeuten würde. Der öffentliche Nahverkehr bildet einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge, insbesondere in dünner besiedelten Bereichen, und ist für die Verkehrswende von enormer Bedeutung. Wenn sich das Angebot verbessert, wird es auch vermehrt genutzt.</p> <p>Eine aktive Steuerung der Vermeidung der weiteren Zerschneidung der offenen Landschaft und Waldflächen, sowie des Schutzes ökologisch wertvoller Freiräume kann nur durch entsprechende verbindliche freiraumplanerische Festlegungen erreicht werden. Daher sollte das Kapitel Freiraum parallel zum Kapitel Siedlungswesen fortgeschrieben und beide Themenfelder starker in Bezug zueinander gesetzt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollte in der Begründung auch auf die Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hingewiesen werden.</p> <p>Dies betrifft sowohl die Innen-, als auch die Außenentwicklung. Statt „klimaschonend“ oder „energieeffizient“ werden Begriffe wie klimaneutral“ und „nachhaltig“ als zielführender im Sinne einer notwendigen CO2-Reduktion angesehen. Auf die wachsende Bedeutung und die vielfältigen Funktionen von Grün- und Freiflächen im Zuge des Klimawandels und der Klimaanpassung sollte dezidiert eingegangen werden.</p> <p>Aus Sicht bzw. mit Bezug auf die Stadt Nürnberg werden in der Begründung Vorgaben/Richtlinien zur Entwicklung der Siedlungsstrukturen in bereits hoch verdichteten Gebieten bzw. Stadtteilen von Ballungszentren vermisst. Hier bedarf es ergänzender Leitlinien für eine integrierte und sozialverträgliche Stadtentwicklungs- bzw. Nachverdichtungspolitik. Jede Nachverdichtung erzeugt weiteren Bedarf an sozialer Infrastruktur und muss dazu beitragen, das bestehende Infrastrukturangebot der kommunalen Daseinsvorsorge bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe betrifft dies insbesondere</p>	<p>Der Grundsatz 7.1.4.1 (G), wonach „in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die <u>Entwicklung neuer Grünflächen</u> unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist“, behandelt die Thematik [Anm.: hier ist auch die in der Stellungnahme gewünschte Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen z.B. bereits mit abgedeckt] und verdeutlicht, dass insbesondere auch bei Querschnittsthemen, wie Nachhaltigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen oder auch Klimawandel und Klimaschutz der komplette Regionalplan herangezogen werden kann und muss und teilweise auch Kapitel übergreifend die Behandlung dieser Themen erforderlich ist. Daher sind diese Belange z.T. im Kapitel Freiraumstruktur, z.T. im Kapitel Raumstruktur und z.T. im Kapitel Siedlungswesen behandelt. Im Kapitel Siedlungswesen liegt der Fokus auf dem Bestandserhalt bedeutsamer Flächen bei Flächenneuausweisungen. Im Zusammenspiel mit 7.1.4.1 (G) kommt jedoch auch der Neuschaffung von Frei- und Grünflächen eine entsprechende Bedeutung zu, zudem ist diese im Begründungstext zu 3.1. (G) auch erwähnt.</p> <p>Darüber hinaus bietet der Regionalplan mit den Regionalen Grünzügen (7.1.3.2 (Z)), den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (7.1.3.1 (G)) und den Trenngrünflächen (7.1.3.3 (Z)) weitere regionalplanerische Sicherungsinstrumente für (klimarelevante) Freiflächen, die bereits Rechtskraft haben. Dies verdeutlicht, dass letztlich der gesamte Regionalplan herangezogen werden muss, um diese Querschnittsthemen sachgerecht behandeln zu können. Für das Kapitel Siedlungswesen ist der Fokus auf die tatsächlichen Siedlungsflächen und die Freiflächen und Grünstrukturen mit bedeutsamer klimatischer Funktion aus regionalplanerischer Perspektive sachgerecht und im Kon-</p>
--	---	--

	<p>die raumwirksamen Planungen zur Kindertagesbetreuung, zur Kinder- und Jugend-arbeit sowie Spiel- und Aktionsflächen für junge Menschen und ihre Familien. Bei weiterer Nachverdichtung in bereits hoch verdichteten Gebieten müssen bereits bestehende soziale Infrastrukturdefizite anteilig abgebaut und nachhaltig verbessert werden. Bestehende Lücken dürfen sich keinesfalls in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungsinteressen vergrößern. In sozial angespannten Gebieten bzw. Quartieren sind hohe Integrationsleistungen zu erbringen; ein höherer Ressourceneinsatz für soziale Infrastruktur ist hier bedarfsgerecht und sollte im Sinne einer sozial nachhaltigen Siedlungsentwicklungsstrategie eingefordert werden.</p> <p>(...)</p>	<p>text des gesamten Regionalplans zu betrachten. Im landschaftlichen Leitbild gem. RP (7) 7.1.1. (G) ist zudem dargelegt, dass die Naturräume und Teillandschaften langfristig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind, so dass</p> <p><i>„- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben</i> - <i>die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird</i> - <i>die typischen Landschaftsbilder erhalten werden</i> - <i>die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.“</i> <p>Dem Vorschlag den in der Stellungnahme als G 5 bezeichneten Grundsatz zum Ziel aufzustufen, kann h. E. weder fachlich noch rechtlich entsprochen werden. Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorrufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung setzt Klarheit des von ihnen ausgehenden Bedeutungsgehalts voraus. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Zudem ist dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist ein möglicher Zielkern (bedeutsame klimatische, soziale und ökologische Funktion von Freiflächen und Grünstrukturen) gerade auf Ebene der Regionalplanung nur bedingt bestimmt genug für eine klare Zieldefinition, da hierbei regelmäßig eine spezifische Einzelfallbetrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten vorausgesetzt ist. Zudem</p>
--	---	---

		<p>würde die vorgeschlagene Formulierung „hinzuwirken“ eher einem Grundsatz entsprechen als einem Ziel. Aus hiesiger Sicht stellt sich zudem die Frage der Verhältnismäßigkeit einer diesbezüglichen Zielfestlegung. Die Formulierung als Ziel würde jede, selbst atypische, Fallkonstellationen abschließend ausschließen und wäre der kommunalen Abwägung in keinem Fall zugänglich, da die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB greifen würde. Eine derart weitreichende de facto-Aushebelung der kommunalen Planungshoheit für jegliche Grün- und Freiflächen mit diesen Funktionen ist h. E. rechtlich zweifelhaft und in keinem Fall sachgerecht. Eine Formulierung als Ziel hätte für die Stadt Nürnberg weitreichende Konsequenzen im Bereich künftiger Bauleitplanungen. Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel aktueller Bauleitplanverfahren zum neuen Stadtteil Lichtenreuth. Mehrfach wurden Planungen dazu bereits im Planungsausschuss behandelt und positiv beschieden, da diese als Musterbeispiel für einen sachgerechten kommunalen Abwägungsprozess betrachtet werden können, der unterschiedlichste Belange berücksichtigt (auch Grünstrukturen und Freiflächen) und in ein schlüssiges Gesamtkonzept einbindet. Genau dieser Abwägungsprozess wäre bei einem Ziel nicht möglich, da dieses der kommunalen Abwägung nicht zugänglich ist. Somit müsste regionalplanerisch bei den überplanten Freiflächen im Zuge der Schaffung des neuen Stadtteils ein Zielverstoß festgestellt werden, da in einigen Bereichen Freiflächen nicht erhalten werden. Dies wäre jedoch nicht fachgerecht und beließe keinerlei Spielraum für eine fachliche-differenzierte Auseinandersetzung mit Freiflächen, wie sie in den Bauleitplanungen der Stadt Nürnberg erfolgt ist. Hier wurde z.B. sowohl der Bedarf an Wohnraum hoch gewichtet als auch der Schutz und die Schaffung von Grünstrukturen und Freiflächen, aber keiner der Belange wurde absolut gewichtet, son-</p>
--	--	---

		<p>dern in sich stimmig abgewogen. Um genau diese Abwägungsprozesse nicht zu verhindern, ist das Erfordernis als Grundsatz, der bei Abwägungen zu berücksichtigen ist, formuliert und nicht als Ziel.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für die Regionalplanung werden über das Raumordnungsrecht definiert nicht über das Baugesetzbuch. Zudem sind Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln gem. Art 21 BayLplG. Daher sind Novellierungen des BauGB einschlägig in Fällen der Anwendung des BauGB und nicht bei Fortschreibungen des Regionalplans. Ungeachtet dessen bietet das Kapitel Siedlungswesen über die darin aufgeführten Erfordernisse der Raumordnung zahlreiche Möglichkeiten, mit einem angespannten Wohnungsmarkt sachgerecht umgehen zu können, zum Beispiel über Ziel 3.1..</p> <p>Ein Widerspruch im Begründungstext zu 3.1 (Z) in Bezug auf die bandartigen Siedlungsstrukturen und die verstärkte Siedlungsentwicklung entlang der ÖPNV-Knotenpunkte ist nicht gegeben. Zum einen liegen diese selbst, wie bereits der Name ausdrückt nicht bandartig, sondern punktuell an Knotenpunkten vor und zum zweiten ist eine Ausweitung entlang dieser Knotenpunkte durchaus möglich, ohne dass zwangsläufig eine bandartige Siedlungsstruktur entsteht. Was darunter zu verstehen ist, ist in LEP 3.3 (G) beschrieben. Eine Ausweitung der Siedlungstätigkeit unter Beachtung von Siedlungszäsuren zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen ist an den meisten ÖPNV-Knotenpunkten problemlos möglich. In einigen wenigen Fällen besteht jedoch die Gefahr einer bandartigen Entwicklung. Um dies zu vermeiden, ist dies im Begründungstext dargelegt. Auch in diesen Bereichen ist jedoch eine weitere Siedlungsentwicklung in keinem Fall gänzlich ausgeschlossen.</p>
--	--	---

		<p>Ob eine ÖPNV-Planung bedarfsorientiert und/oder auch angebotsorientiert erfolgt, ist Gegenstand fachgesetzlicher Regelungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Nürnberg, wonach eine aktive Steuerung der Vermeidung der weiteren Zerschneidung der offenen Landschaft und Waldflächen sowie der Schutz ökologisch wertvoller Freiräume nur durch verbindliche freiraumplanerische Festlegungen erreicht werden kann, wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich bejaht. Genau aus diesem Grund wurde über die 20. Änderung des Regionalplans die Regionalen Grünzüge überarbeitet, denen u.a. auch siedlungsgliedernde Funktionen zugewiesen wurden und es wurden erstmals Trenngrünflächen ebenfalls mit siedlungsgliedernder Funktion im Regionalplan dargestellt. Beide Erfordernisse besitzen Zielcharakter und weisen daher die geforderte Verbindlichkeit auf. Die 20. Änderung ist im Jahr 2018 in Kraft getreten und daher bezogen auf den langfristigen Planungshorizont eines Regionalplans aktuell. Ergänzend gibt es zahlreiche weitere Erfordernisse, die Freiraum schützen, darunter die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, regionale Biotopverbundachsen oder die Erholungsschwerpunkte.</p> <p>Bezüglich der Begriffe „klimaneutral“ und „nachhaltig“ und deren geforderter Verwendung wird bezüglich des letzteren auf das erste Erfordernis im Kapitel Siedlungswesen hingewiesen, in welchem dieser bereits auftaucht. Zudem ist er im Begründungstext an weiteren Stellen aufgegriffen oder beschrieben, z.B. in der Begründung zu Ziel 3.1. Die Formulierung, wonach mit einer bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an den Raum so gestaltet werden können, dass sie in einem dauerhaften Einklang stehen (...)“ beschreibt nichts anderes, als den Nachhaltigkeitsthematik. Der Begriff der Klimaneutralität</p>
--	--	--

		<p>wurde hingegen im Kapitel Siedlungswesen bewusst nicht verwendet. Zwar ist dies als anzustrebendes übergeordnetes Leitziel unstrittig, kann jedoch h. E. z.B. statt der Begriffe „klimaschonend“ oder „energieeffizient“ im Kapitel Siedlungswesen nicht verwendet werden. Würde das Erfordernis zum Beispiel bei 3.2 (G) lauten: Flächensparende, klimaneutrale und nachhaltige Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden, so müsste man in letzter Konsequenz bei den bereits erwähnten Planungen an der Brunecker Straße, wie auch bei den meisten anderen Planungen Einwendungen erheben. Denn eine völlige Klimaneutralität in der Bauweise wird dort nicht gegeben sein. Bezüglich der angesprochenen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, die bei einer verträglichen Stadt- und Nachverdichtungs politik ebenfalls mit betrachtet werden müssen, ist zunächst darauf zu verweisen, dass deren Erfordernis in vielen Fällen über fachgesetzliche Regelungen festgestellt wird. Exemplarisch sei hier auf die kassenärztliche Bedarfsplanung verwiesen oder auch auf die Planung von Schulstätten. Jenseits dieser Regelungen spielt das Querschnittsthema Daseinsvorsorge auch im Regionalplan eine zentrale Rolle. Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in der Region soll beispielsweise über die Festlegung der Zentralen Orte in RP und LEP gewährleistet werden. Im LEP wird diese Thematik primär im Kapitel 1 behandelt. So heißt es z.B. in LEP 1.1.1 Z u. G: Z: „In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.“ (G) „Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der</p>
--	--	--

		<p><i>Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.“</i></p> <p>Im Kapitel Siedlungsstruktur des LEP wird der Fokus analog zu dem Regionalplankapitel jedoch insbesondere auf die Ausweisung von Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe) gelegt. Insofern werden die Ausführungen der Stadt Nürnberg aus regionalplanerischer Perspektive zwar grundsätzlich geteilt, erscheinen aber in den Kapiteln, die sich primär mit dem Thema Daseinsvorsorge beschäftigen besser verortet und auch LEP-konformer. Dennoch spielt auch die Daseinsvorsorge über die Betonung der Rolle der zentralen Orte auch im Kapitel Siedlungswesen des Regionalplans eine gewichtige Rolle.</p>
	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>(...)</p> <p>Die Fortschreibung und Anpassung an die Ziele des LEP werden seitens des SG 51 Naturschutz ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die vorgenommenen Änderungen stellen aus naturschutzfachlicher Sicht die aktuellen Herausforderungen, die mit baulichen Entwicklungen verbunden sind bei einzelnen Grundsätzen und Zielen nicht deutlich genug heraus. Die folgenden Punkte sollten überarbeitet werden:</p> <p>Im Grundsatz 3.1-3 werden Aussagen zum Umgang mit der Siedlungsentwicklung im Bereich der Erholungsschwerpunkte getroffen. Die in der Begründung genannten Erholungsschwerpunkte sind zum Teil nicht von Siedlungsentwicklungen betroffen, stellen keinen Erholungsschwerpunkt dar bzw. Erholungsschwerpunkte der Region sind nicht genannt. Das Oberbecken in der Gemeinde Happurg ist seit Jahren auf Grund von Sohlbrüchen abgelassen. Es ist unbestritten, dass die Hersbrucker Alb ein Erholungsschwerpunktgebiet ist, das Oberbecken speziell, sollte jedoch auf Grund der seit Jahren unklaren Situation nicht als Erholungsschwerpunkt genannt werden, der von Siedlungsentwicklung tangiert</p>	<p>(36) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Das Erfordernis G 3.1 – 3 bezieht sich auf die im Regionalplan definierten Erholungsschwerpunkte (vgl. hierzu u.a. RP (7) 7.1.2.9.) Im Begründungstext zum Grundsatz wird auch explizit auf diese Bezug genommen. Es ist unstrittig, dass es daneben auch zahlreiche weitere Bereiche der Region Nürnberg gibt, die von zentraler Bedeutung für die Erholung sind. Diese sind aber nicht im Regionalplan als Erholungsschwerpunkte definiert, sondern z.T. über andere Sicherungsinstrumentarien geschützt. Exemplarisch erwähnt seien an dieser Stelle die regionalen Grünzüge (vgl. RP (7) 7.1.3.2, denen in vielen Bereichen die Erholungsfunktion zugewiesen ist, das Kapitel 7.1.2. das sich mit der naturbezogenen Erholung auseinandersetzt oder auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. RP (7) 7.1.3.1. So sind zum Beispiel die in der Stellungnahme erwähnten Reichswälder zum Großteil als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan dargestellt. Die Talräume der ebenfalls genannten</p>

	<p>wird. Problematisch werden für die Region die Bauarbeiten die erforderlich wären, sollte das Oberbecken wieder ertüchtigt werden. Das Oberbecken ist als Wasserkraftanlage in erster Linie eine Infrastruktureinrichtung.</p> <p>Der Birkensee liegt im Nürnberger Reichswald und ist von gewerblich betriebener Rohstoffgewinnung (Sandabbau) umgeben. Die Einschätzung, dass der Birkensee keine Ansatzpunkte für eine Bebauung bietet wird auf Grund der umgebenden Rohstoffgewinnung nicht geteilt.</p> <p>Ein unbestrittener Erholungsschwerpunkt für die Region 7 sind der Lorenzer und Sebalder Reichswald. In den Randbereichen treten Konflikte mit der Siedlungstätigkeit auf. Im gesamten Gebiet bestehen wiederholt Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (Straßenbau, ICE Werk, Windenergie). Der Nürnberger Reichswald ist als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen.</p> <p>Für das Stadtgebiet von Nürnberg fehlt das Pegnitztal und der Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen. Im Gebiet der Stadt Fürth fehlen die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, sowie das Gebiet des Stadtparks und der Fürther Stadtwald. Diese Gebiete sollten zur Klarstellung als Erholungsschwerpunktgebiete aufgenommen werden, da in diesen Gebieten Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten können.</p> <p>Der Grundsatz 3.1-5 sollte nicht nur die die Erhaltung von Freiflächen und Grünstrukturen enthalten, sondern auch die neue Entwicklung umfassen. Vor allem im Hinblick auf die Verschärfung der Klimasituation in den Innenstädten reicht die Erhaltung der bestehenden Freiflächen und Grünstrukturen nicht aus.</p> <p>(...)</p> <p>In der Begründung sollten im Teilkapitel 3.1 Siedlungsstruktur folgende Argumente ergänzt werden:</p> <p>Zur konkurrierenden Raumnutzung zählen auch Aspekte der menschlichen Gesundheit. Die menschliche Gesundheit reagiert unmittelbar auf klimatische Extreme wie z.B. länger andauernde Hitzeperioden. Daher sind nicht nur Begründungen für die bedarfsgerechte Neuausweisung</p>	<p>Flüsse Pegnitz, Rednitz und Regnitz sind durchgängig als regionale Grünzüge gesichert. Das Oberbecken des Happurger Stausees liegt im Bereich des Erholungsschwerpunktes Happurger Seen und ist daher im Begründungstext genannt, um zu verdeutlichen, wie der Erholungsschwerpunkt abgegrenzt ist Dies heißt nicht, dass innerhalb dieses Bereichs jeder kleine Teilbereich für sich genommen einen Erholungsschwerpunkt darstellt, sondern der abgegrenzte Raum insgesamt. Die erwähnten Bodenschatzabbautätigkeiten im Bereich des Birkensees stellen keine Siedlungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes dar, da Abbaufächen im rechtlichen Sinne nicht als Siedlungsflächen gelten. Bezüglich des Wöhrder Sees wird auf RP (7)7.1.2.4 (Z) verwiesen, wonach die Erholungsfunktion der Gewässer in der Region erhalten, verbessert und, soweit erforderlich, nach Möglichkeit wieder hergestellt werden soll. Bezüglich des Fürther Stadtwalds wird auf RP (7) 7.1.2.5 verwiesen, wonach die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im Verdichtungsraum erhalten und gesteigert werden soll. Der Fürther Stadtpark fällt in Teilen unter diese Kategorie oder auch unter RP (7) 7.1.2.1, wonach anzustreben ist, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen.</p> <p>Hierunter fällt u.a. die genannte Entwicklung von Freiflächen und Grünstrukturen, die neben der Erhaltung und von Freiflächen und Grünstrukturen in der Stellungnahme angemahnt wird.</p> <p>Bezüglich der Forderungen nach einer Ergänzung des Begründungstextes wird auf Folgende Sachverhalte verwiesen: Über die Formulierung, dass ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an den Raum so gestaltet werden, dass sie in einem dauerhaften Einklang stehen wird der Nachhaltigkeitsaspekt bei Planungen und Maßnahmen bewusst betont.</p>
--	--	---

	<p>von Bauflächen jeder Art (Wohnen, Gewerbe Infrastruktur) darzulegen. In die Begründung sollte der nachhaltige, klimaneutrale Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen aufgenommen werden.</p> <p>Eine raumverträgliche Nutzung muss, wie in der Begründung dargelegt, bedarfsgerecht sein. Ziel der Entwicklung sollte nicht nur ein Ausgleich zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen, sondern vor allem eine klimaneutrale Entwicklung sein.</p> <p>(...)</p>	<p>Zudem zielt das Ziel 3.1. explizit auf eine möglichst hohe Raumverträglichkeit ab, die sich direkt positiv auf das Klima bzw. dessen Wandel auswirkt z.B. über eine damit einhergehende Reduktion des motorisierten Individualverkehrs. Darüber hinaus muss hier auch das Zusammenspiel der regionalplanerischen Erfordernisse betrachtet werden. Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen gem. RP (7) 3.1. (Z). Die Ausweisung soll gem. 3.2. (G) und 3.3 (G) über flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen verstärkt umgesetzt werden. Hier ist der Begriff des Klimas in beiden Erfordernissen verankert, die u.a. auf die konkrete Umsetzung von 3.1. (Z) abzielen. Auch flächensparende und energieeffiziente Bauformen wirken sich letztlich positiv auf das Klima aus. Eine klimaneutrale Entwicklung ist sicherlich anzustreben und Teil der ökologischen und sozialen Anforderungen an den Raum. Dennoch können im Zuge einer Gesamtabwägung aller drei genannten Belange im Einzelfall auch Gründe gegeben sein, dass bei bestimmten Planungen und Maßnahmen keine klimaneutrale Planung realisierbar sein kann, da z.B. bestimmte Standortgegebenheiten oder auch ökonomische Aspekte überwiegen. Daher wird der Dreiklang der Belange (Ökonomie, Ökologie, Soziales), den es zu beachten gilt, als sachgerecht erachtet. Zudem wird die Bedeutung klimagerechter Wohnformen sowohl in 3.2 (G) betont, wonach <i>„klimagerechte Wohnformen verstärkt genutzt werden sollen“</i>, als auch in 3.3 (G), wonach <i>„klimagerechte Bauformen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden sollen“</i>. In den dazugehörigen Begründungstexten wird der Klimawandel explizit als Hintergrund für die Erfordernisse benannt. Diese dienen damit auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Auswirkungen und Folgen desselben.</p>
--	--	---

	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>Kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement</p> <p>Der BN begrüßt die neu eingefügten Grundsätze und Ziele, die die Nachhaltigkeit beinhalten. Dazu zählt der Grundsatz, dass die Siedlungsstruktur „nachhaltig weiterentwickelt werden“ soll.</p> <p>3.1 Änderung: Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale ist flächendeckend in der Region ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement zu installieren.</p> <p>(...)</p> <p>Erholungsschwerpunkte Die genaue Bezeichnung der Erholungsschwerpunkte ist entfallen. Damit könnten mehr Orte zu Erholungsschwerpunkten werden. Der BN schlägt vor, dass die Förderung der Erholungsfunktion nicht zur Ausweisung von Parkplätzen genutzt wird. Beispiel: Am Happurger Stausee ist diese „Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion“ mit gigantischen Parkplatzausweisungen zu beobachten. Solche unkonkreten und missverständlichen Formulierungen sollten verbessert werden.</p> <p>Regionale Grünzüge/Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung Im bisherigen Plan ist zu lesen: „Es soll deshalb in den folgenden Grünzügen einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden: “ Rednitz-/Regnitztal, Pegnitz- mit Bitterbach-, Schnaittach- und Högenbachtal, Seebachgrund mit Röttenbachtal und Weiherkette zwischen Dechsendorf und Röttenbach, Schwabachtal {zur Regnitz), Aurachtal (zur Regnitz), Zenntal, Farrnbachtal, Biberttal, Grundbachtal, Zwieselbachtal, Schwabachtal (zur Rednitz), Aurachtal (zur Rednitz), Tal der Roth und Schwarzachtal (zur Rednitz), einschließlich der Talrandbereiche und Talterrassen,</p>	<p>(37) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ziele und Grundsätze, die die Nachhaltigkeit beinhalten, begrüßt werden. Die Forderung, den Grundsatz, wonach in der Region möglichst flächendeckend ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden soll in ein Ziel umzuwandeln, kann nicht entsprochen werden. Für eine rechtliche und damit letztlich auch finanzielle Verpflichtung der Kommunen, ein Flächen- und Leerstandsmanagement zu installieren, gibt es keine Rechtsgrundlage und auch keine Entsprechung im LEP, aus dem gem. Art. 21 die Regionalpläne zu entwickeln sind. Über den Grundsatz ist jedoch sichergestellt, dass sich Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung mit diesem Aspekt entsprechend auseinandersetzen und dieser Umstand ein entsprechendes Gewicht in der Abwägung beimessen.</p> <p>Die Erholungsschwerpunkte sind im Begründungstext benannt und zudem auch in RP (7) 7.1.2.9 behandelt. Insofern ist eindeutig, welche Erholungsschwerpunkte regionalplanerisch gemeint sind.</p> <p>Im Begründungstext zu 3.1 (G) wird ausgeführt, dass es notwendig ist, „<i>dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen (...) hingewirkt wird</i>“. Sowohl über den explizit betonten Begriff der Nachhaltigkeit in der Formulierung wie auch über den an verschiedenen Stellen im Regionalplan betonten Begriff des Flächensparens wird verdeutlicht, dass der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten werden soll. In gewissem Umfang können aber auch Parkplätze Teil von freizeitbezogener Infrastruktur sein.</p>
--	--	--

	<p>In der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen diese regionalen Grünzüge grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.“</p> <p>Der BN vermisst die Erwähnung des Begriffs regionaler Grünzug in der neuen Formulierung. Im Kartenteil sind diese regionalen Grünzüge eingezeichnet, Der Begriff soll im Textteil erhalten bleiben und im Sinne eines Biotopverbundes erweitert und verbessert werden,</p> <p>Das Trenngrün, das ebenfalls in den Karten, aber nicht im Textteil, zu finden ist (weder alt noch neu), muss auch textlich erscheinen und klar als zu erhalten und zu erweitern eingestuft werden. Der BN erwartet die Umsetzung von Art 19 BayNatSchG, Biotopverbund (wobei das Ziel 2023 vermutlich leider nicht erreicht wird) Die Formulierung „<i>Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben</i>“ ist unsinnig und führt zu Diskussionen, welche Fläche nun bedeutsam in der Funktion ist. Jede Grünfläche ist klimawirksam, jede Grünfläche hat mehr ökologische Funktion als eine bebaute Siedlungsfläche.</p> <p>Der BN schlägt folgende Formulierung vor:</p> <p>„Freiflächen und Grünstrukturen müssen in jeder Siedlung ein Biotopverbund-Netz bilden, die Kommunen müssen einen Biotopverbundplan erstellen. In Großstädten der Region ist ein Freiraumplan zu erstellen.“</p>	<p>Regionale Grünzüge und die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in diesen sind im Regionalplan in Kapitel RP (7) 7.1.3.2 geregelt. Demzufolge gehören bandartige Siedlungsentwicklungen regelmäßig nicht zu den verträglichen Nutzungen in einem Grünzug, weshalb deren explizite Erwähnung im Kapitel Siedlungswesen nicht erforderlich ist. Zudem sollen bandartige Siedlungsentwicklungen nicht nur in regionalen Grünzügen, sondern in der gesamten Region vermieden werden. Trenngrünflächen sind in Kapitel RP (7) 7.1.3.3 benannt und einzeln aufgeführt.</p> <p>Die Entwicklung und langfristige Sicherung von regionalen Biotopverbundachsen sind in Kapitel RP (7) 7.1.3.4 behandelt. Dort werden auch konkrete regionale Biotopverbundachsen genannt.</p> <p>Der Planungsverband hat für die geforderte Zielformulierung im Hinblick auf von Kommunen verpflichtend zu erstellende Biotopverbund- oder Freiraumpläne keine Zuständigkeit und Rechtsgrundlage.</p> <p>Die seitens des Bund Naturschutz in Bayern e. V. als unsinnig bezeichnete Diskussion von Flächen im Hinblick auf die Bedeutung ihrer klimatischen, sozialen und ökologischen Funktion ist genau die Intention des Erfordernisses und aus folgenden Gründen erforderlich und sachgerecht und keineswegs unsinnig: Sicherlich hat jede Grünfläche in gewissem Umfang eine klimatische Funktion. Allerdings kann die Bedeutsamkeit von Flächen im Hinblick auf die Klimafunktion durchaus unterschiedlich bewertet werden. So kann zum Beispiel die Klimafunktion einer Freifläche in einem z.B. durch Hitze hoch belasteten Raum gem. Schutzgutkarte Klima des LfU durchaus höher zu gewichten sein als eine vergleichbare Fläche in einem gering belasteten Raum. Auch im Hinblick auf die soziale und ökologische Funktion ist eine analoge einzelfallbezogene und differenzierte Betrachtung sinnvoll. Genau dies hat das Erfordernis zum</p>
--	---	---

		<p>Inhalt. Ein vollständiger undifferenzierter Entzug der kommunalen Planungshoheit im Hinblick auf innerörtlicher Freiflächen und Grünstrukturen wäre nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern würde auch z.B. LEP Ziel 3.2 „Innen- vor Außenentwicklung“ letztlich konterkarieren, dass die Entwicklung innerörtlicher Flächen ein Stück weit intendiert.</p>
	<p>Tourismusverband Fränkisches Seenland GbR (übermittelt durch Tourismusverband Franken e.V.)</p> <p>dieser Aufforderung kommen wir gerne nach, sehen wir doch in dieser geplanten Änderung einen massiven Eingriff in die Gestaltungshoheit unserer Mitgliedsgemeinden. Insbesondere den Tourismus betreffend werden künftige Investitionen touristischer Art schon im Ansatz erstickt, während in den Metropolen ein Hotel nach dem anderen aus dem Boden schießt. Wir denken, dass jede der betroffenen Gemeinden dazu selber eine Stellungnahme abgeben wird.</p> <p>Entscheidend dürfte die Interpretation des folgenden Passus sein: (G) Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden. Was ist mit „zu Gunsten der Erholungsfunktion“ gemeint? Hier wäre eine exakte Benennung der Kriterien dringend angeraten. Sicher dürfte für uns sein, dass zumindest in Gemeinden kleinerer Größenordnung rund um die Seen die Siedlungstätigkeit der Einwohner (Wohnzwecke) beschränkt oder eventuell nicht mehr möglich wäre. Ist im touristischen Bereich bereits das Anbindegebot schon eine extreme Hürde, wird die Entwicklungsmöglichkeit an den Seen nun noch weiter eingeschränkt. Ein Projekt wie der leider gescheiterte CenterParc dürfte damit dem Grunde nach schon nicht mehr angegangen werden. Ob gleiches auch für Ferienwohnungen, kleinere Hotels etc. gelten würde, wäre wohl Interpretationssache.</p> <p>Aber wenn man die erweiterte Begründung („unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung</p>	<p>(38) Textliche Änderung des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Bezüglich der kommunalen Planungshoheit bzw. der Planungshoheit der Zweckverbände, die in gewissen Konstellationen bauleitplanerisch ebenfalls tätig sind, gilt es zunächst zu betonen, dass es sich bei 3.1 (G) um einen Grundsatz der Raumordnung gem. Art. 2 BayLplG handelt. Diese sind laut Art. 3 BayLplG „in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“, d.h. sie sind explizit der Abwägung der bauleitplanerisch tätigen Stellen zugänglich. Dass der Erholungsfunktion im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte ein gewisse Gewicht beigemessen wird, mit dem sich im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden muss, wird h. E. als sachgerecht angesehen und schließt keine Fallkonstellationen aus, in denen z.B. die Siedlungsentwicklung oder andere Fachbelange höher gewichtet werden. Dennoch soll sich in den Erholungsschwerpunkten und insbesondere in deren engeren Bereichen intensiv mit dem Erholungsaspekt auseinandergesetzt werden. Dies ist h. E. auch im Interesse des Tourismus, daher erstaunt und verwundert die Stellungnahme des Tourismusverbands Fränkisches Seenland GbR an dieser Stelle. Im Grundsatz ist explizit auch von keinem Stopp der Siedlungsentwicklung, sondern von einer Beschränkung zu Gunsten der Erholungsfunktion die Rede. Im Begründungstext zu 3.1 (G) heißt es zudem: „Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren</p>

	<p>von Freizeiteinrichtungen und der diesen umgebenden Freiräume“) nimmt, vermutlich wohl eher nicht. wir sehen hier durchaus einen Konflikt zur Planungshoheit der örtlichen Kommunen und Zweckverbände, wie auch zumindest bezüglich des Seenlands den Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Tourismus.</p>	<p><i>Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird.“</i> Auch hier wird explizit betont, dass auch in Erholungsschwerpunkten der Erhaltung und der weiteren nachhaltigen Entwicklung von Freizeiteinrichtungen ein besonderes Gewicht beigemessen wird, also keinesfalls eine Verhinderung der Entwicklung von touristischer Freizeit- und Erholungsinfrastruktur intendiert ist. Gleichzeitig wären aber beispielsweise Industriebetriebe mit hohen Lärm- oder Geruchsimmissionen im engeren Bereich der Erholungsschwerpunkte kaum mit der diesen zu Grunde liegenden Erholungsfunktion vereinbar. Und selbst für diese Fallkonstellationen wäre der Grundsatz 3.1 im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung überwindbar. Abschließend sei erwähnt, dass auch im Tourismusleitbild Fränkisches Seenland 2022-2032 die Postulierung einer und die Fokussierung auf eine nachhaltige Tourismusentwicklung einen zentralen Stellenwert einnimmt. Dies ist auch die Intention des Grundsatzes 3.1. Denklogisch gehört zu einer Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen auch eine entsprechende Beherbergungsinfrastruktur, ohne die eine nachhaltige Erholungs-, Freizeit- und Tourismusentwicklung nicht möglich ist. Dennoch wird aus Gründen der Klarstellung und Transparenz empfohlen, diesen Aspekt im Begründungstext auch textlich zu ergänzen (siehe hierzu die diesbezügliche Beschlussempfehlung (30) zur textlichen Ergänzung des Begründungstextes bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Allersberg, in der dieser Belang ebenfalls ins Verfahren eingebracht wurde).</p>
--	--	--

	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG).</p> <p>Die vorliegende Änderung erfolgt lt. Änderungsbegründung aufgrund der Unterschiede des aktuellen Anhang 1 des LEP im Vergleich zum Kapitel 3 "Siedlungswesen" des Regionalplans im Hinblick auf die städtebauliche/fachliche Einordnung wie auch insbesondere im Hinblick auf den demographischen sowie siedlungsstrukturellen Wandel. Hierbei werden auch die Herausforderungen an die Regionalplanung, diesen Wandel möglichst raumverträglich in sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht zu gestalten und hierfür die entsprechenden raumordnerischen</p> <p>Erfordernisse zu schaffen, genannt. Die letzte Fortschreibung des Kapitels erfolgte mit Stand 01.07.1988.</p> <p>Im LEP finden sich zu einzelnen Grundsätzen/ Zielen des Kapitels 7.2 Wasserwirtschaft folgende Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> zum Grundsatz 7.2.2. Schutz des Grundwassers: <i>"Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächen-deckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu."</i> <p><i>"Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern</i></p>	<p>(39) Textliche Änderung des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Wie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg richtig darstellt, sind die aufgeführten Erfordernisse des LEP in Kapitel 7 Wasserwirtschaft aufgeführt und daher schwerpunktmäßig auch im Regionalplan im Kapitel 7 richtig verortet. Dennoch gibt es unbestreitbar Querbezüge zum Kapitel Siedlungswesen, so dass es durchaus Sinn ergibt, in der vom WWA Nürnberg geforderten knappen Weise Aspekte im Begründungstext zu ergänzen. Daher wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, den Begründungstext zu 3.1 (G), wie folgt zu ergänzen (Empfohlene ergänzte Passage ist fett und <u>unterstrichen</u>):</p> <p><i>(...) „Dies gilt insbesondere auch für Flächen, die selbst Kaltluftentstehungsgebiete darstellen bzw. als Kaltluftleitbahnen fungieren und Verbindungen zu den großräumigen Freiraumstrukturen in der Region Nürnberg herstellen. Analog gilt dies für Flächen, die eine besondere Bedeutung für die Versickerung von Niederschlagswasser haben, da urbane Starkregenereignisse im Zuge des Klimawandels an Häufigkeit und Intensität zunehmen dürften“.</i> (...)</p> <p>Bezüglich der anderen aufgeführten Aspekte erscheint auch vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots der Regionalpläne aus dem LEP gem. Art. 21 BayLplG ggf. das Kapitel 7 Wasserwirtschaft der geeignete Ort, um diese Themen regionalplanerisch zu behandeln. Bei einer künftigen Fortschreibung des Kapitels wird das Wasserwirtschaftsamt frühzeitig eingebunden.</p>
--	--	---

und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden."

- Zum Grundsatz 7.2.5 Hochwasserschutz:
„Die Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft ist zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung.

...

„Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden.“

Unseres Erachtens sollten diese Punkte auch im Kapitel 3 „Siedlungsweisen“ mehr Beachtung/ Erwähnung finden:

- Unter 3.1 Siedlungsstruktur findet sich bereits der Grundsatz *„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.“*
In der dazugehörigen Begründung sollte die Bedeutung von Freiflächen und Grünstrukturen für das urbane Stadtklima aber v.a. in Ihrer Funktion als wünschenswerte Versickerungsflächen für Niederschlagswasser (Stichworte: Grundwasserneubildung/ Urbane Sturzfluten dämpfen/ Ressourcenschonung durch Entlastung der Kläranlagen) ergänzt werden.

(...)

Hierbei ist uns durchaus bewusst, dass Doppelungen zum Kapitel 7 „Freiraumstruktur“/ 7.2 „Wasserwirtschaft“ und den dortigen Begründungen eher vermieden bzw. zumindest kurz gehalten werden sollen. Gleichwohl sind es u.E. die enormen Herausforderungen des Klimawandels sowie der damit unvermeidlich zu realisierende integrale Ansatz

	wert wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte auch im Kapitel 3 näher herauszuarbeiten und zu betonen.	
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>(...) Einverständnis besteht in dem Bestreben, Siedlungsfläche angebunden zu entwickeln, was ebenso dem LEP-Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ und der Erhaltung von attraktiven funktionsfähigen Ortskernen entspricht. Das Beharren auf dem Erhalt der Ortsränder erschwert allerdings selbst eine angebundene Entwicklung und stellt daher ein Entwicklungshindernis dar. Zur Forderung der Einführung eines kommunalen Flächen- und Leerstandsmanagement bieten wir als IHK bereits heute schon eine Erfassung über das Standortportal Bayern an. Wir regen daher zur besseren Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der Daten an, Doppelstrukturen zu vermeiden. (...)</p>	<p>(40) Kenntnisnahme</p> <p>Mit dem Erhalt der Ortsränder ist die Anbindung neuer Siedlungsflächen nicht erschwert. Wie im Begründungstext zu 3.1 (G) eindeutig ausgeführt, bezieht sich der Grundsatz auf die Ortsrandgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung. Falls also neue Siedlungsflächen im Anschluss an bestehende Gebiete ausgewiesen werden, entsteht damit zwangsläufig ein neuer Ortsrand, für den wiederum dieser Grundsatz einschlägig ist. Welchen Weg Kommunen bei der kommunalen Implementierung eines Flächen- und Leerstandsmanagements beschreiten, können sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden, hier wäre es nicht sachgerecht, regionalplanerisch bestimmte Portale oder Systeme vorzuschreiben. Hierzu sind nicht zuletzt die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen in den einzelnen Kommunen zu heterogen. Dennoch wird der Verweis auf das Standortportal Bayern hiermit zur Kenntnis gegeben als eine Möglichkeit, dem Grundsatz 3.1 zu entsprechen.</p>
3.1 (Z)		
	<p>Markt Mühlhausen</p> <p>(...) Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu 3.1 werden grundlegende Einschränkungen bei der Planungshoheit und somit in den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde befürchtet: 1. Ausweisung von Siedlungsflächen</p>	<p>(41) Kenntnisnahme</p> <p>Zu Punkt 1 werden in den Anmerkungen zwar unzumutbare Planungshindernisse befürchtet, aber es wird letztlich nur der Aspekt der unzureichenden verkehrlichen Anbindung und die ländliche Lage erwähnt. Vermutlich ist damit gemeint, dass bei einer unzureichenden ÖPNV-Anbindung unüberwindbare Hindernisse bestünden, im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung</p>

	<p><i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. ... Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass ... in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. ... Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienengebunden“ zu beachten.“</i></p> <p>Anmerkung: Aufgrund der ländlichen Lage am Rand der Planungsregion der Gemeinde und der damit verbundenen unzureichenden verkehrlichen Anbindung an den „ÖPNV – primär schienengebunden“ werden unzumutbare Planungshindernisse befürchtet.</p> <p>2. Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen <i>„Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. ... Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist</i></p>	<p>der Kommune und die ländliche Lage per se eine Siedlungsentwicklung erschweren würde. Hierzu wird auf den Begründungstext zu 3.1 (Z) verwiesen, wonach eine organische Siedlungsentwicklung in <u>allen</u> Kommunen, d.h. auch unabhängig von der verkehrlichen ÖPNV-Anbindung möglich ist. Insofern ist diese Befürchtung durch den Begründungstext eindeutig widerlegt.</p> <p>Zu Punkt 2: Hierzu wird explizit auf das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG verwiesen. Gem. LEP 1.2.1 (Z) <i>„ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten“</i>. Im Begründungstext zum Ziel heißt es: <i>„Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“</i> Über den Begründungstext im Regionalplan werden Wege aufgezeigt, wie auch unter diesen Vorgaben, von denen der Regionalplan auf Grund des erwähnten Entwicklungsgebots auch nicht abweichen kann Möglichkeiten gegeben sein können, in geringem Umfang neue Siedlungsflächen aufzuweisen. Insofern dient dieser Passus eindeutig dazu, auch nicht zentrale Orte zu stärken und insbesondere auch Kommunen, die von Stagnations- und Schrumpfungsprozessen im Hinblick auf ihre Bevölkerung betroffen sind. Zu den zentralen Orten wird ergänzend auf LEP 2.1.1 (G) verwiesen, wonach <i>„die Zentralen Orte zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen sollen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns</i></p>
--	--	---

	<p>somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.“</p> <p>Anmerkung: Die Pflicht zur plausiblen Begründung und zur detaillierten Darlegung einer Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel erschwert eine mögliche Bauleitplanung in unzumutbarem Maße. Die Formulierung, dass eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen bei stagnierenden Gemeinden nur in Einzelfällen und nur in geringem Umfang möglich sein soll, könnte dies in Zukunft sogar verhindern. Die Fokussierung auf die zentralen Orte verstärkt diese Befürchtung zusätzlich.</p> <p>3. Schienengebundene Anbindung an das ÖPNV-Netz „Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organischen Siedlungsentwicklung hinausgeht.“</p> <p>Anmerkung: Da die Gemeinde keine Anbindung an das schienengebunde ÖPNV-Netz vorweisen kann, wird auch hierdurch die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung als nahezu unmöglich betrachtet.</p> <p>4. Größe des Ortes „Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen.“</p> <p>Anmerkung: Mangels weiterer Definition wird auch hier von einer unzumutbaren Beschränkung ländlicher (kleiner) Gemeinden – im Verhältnis zu den zentralen Orten – ausgegangen.</p> <p>5. Gewerbeflächen „Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke</p>	<p>beitragen.“ Diesen Vorgaben trägt auch der Regionalplan Rechnung (vgl. RP (7) 2.2.2.1 i.V.m. 2.2.3 (G). Gemäß dem letztgenannten Erfordernis soll „der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.“ Dies fußt u.a. auch auf LEP 3.1.1 (G), wonach „die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Nochmals sei an dieser Stelle aber betont, dass die unter Punkt 1 aufgeführte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen möglich ist. Insofern bezieht sich der Betonung der zentralen Orte auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Für diese sind die Zentralen Orte auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausstattung und auch der Anbindung an den ÖPNV am besten geeignet, diese raumverträglich zu realisieren. Insofern zielt der unter Punkt 3 aufgeführte Passus des Begründungstextes nicht auf die organische Siedlungsentwicklung, die in allen Kommunen möglich ist, sondern explizit auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Hier ist der Fokus auf die zentralen Orte sachgerecht und ergibt sich auch aus dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG.</p> <p>Punkt 4: In ländlichen Gebieten sind auch kleinere Kommunen als zentrale Orte eingestuft, um die flächendeckende Daseinsvorsorge gewährleisten zu können (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z). so ist z.B. auch Mühlhausen gemeinsam mit Wachenroth als Zentraler Ort eingestuft („Doppelgrundzentrum“). Die Größe des Ortes spielt bei der Bevölkerungsentwicklung naturgemäß immer eine Rolle und ergibt sich aus verschiedensten Erfordernissen des LEP und RP. Exemplarisch sei auf den Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z) verwiesen, wonach „der Umfang der geplanten</p>
--	---	---

	<p><i>verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. ... Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsgerechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung.“</i></p> <p>Anmerkung: Auch bei der Gewerbeflächenentwicklung wird aufgrund der Bezugnahme auf die Größe der Kommune, der verkehrlichen Anbindung und der nicht vorhandenen zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung eine sehr starke Benachteiligung bei der Bedarfsbegründung kleiner ländlicher Gemeinden befürchtet.</p>	<p><i>Wohnbauflächen auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen ist“. Zudem kann auch auf das gesamte Kapitel LEP 2.1 „Zentrale Orte“ verwiesen werden. So fußt auch das komplette System der Zentralen Orte letztlich auf nichts anderem, als der Größe der Orte und deren Ausstattung und damit verbunden auch der Einstufung in Grund-, Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen. Die bereits mehrfach erwähnte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen ist davon unberührt.</i></p> <p>Punkt 5: Eine Benachteiligung kleiner ländlicher Kommunen ist mit den zitierten Formulierungen nicht verbunden. Ein Bedarfsnachweis für gewerbliche Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zunächst obligatorisch für alle Kommunen, unabhängig von deren Größe oder Ausstattung. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „<i>Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung</i>“ und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung zu strukturieren und der letztlich auch ein Stück weit Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Die genannten Punkte, wie verkehrliche Anbindung</p>
--	--	--

		<p>oder die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung sind im Begründungstext des Regionalplans genannte Möglichkeiten, wie diese Bedarfe verargumentiert werden können. So sind im Begründungstext weitere Aspekte benannt, wie von kleinen Kommunen genauso für die Bedarfsbegründung angeführt werden können, wie zum Beispiel Bedarfe ortsansässiger Unternehmen oder Bedarfe für Neuansiedlungen. Wie bei der Siedlungsentwicklung im Wohnbereich wird auch bei den gewerblichen Bauflächen aus den bereits aufgeführten Gründen bei den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ein gewisser Fokus auf die Zentralen Orte gelegt. Die kommunale Entwicklung gewerblicher Bauflächen in allen Kommunen bei gegebenem Bedarf ist davon unberührt.</p>
	<p>Markt Vestenbergsgreuth</p> <p>(...) Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu 3.1 werden grundlegende Einschränkungen bei der Planungshoheit und somit in den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde befürchtet:</p> <p>1. Ausweisung von Siedlungsflächen <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. ... Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass ... in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. ... Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienengebunden“ zu beachten.“</i></p> <p>Anmerkung:</p>	<p>(42) Kenntnisnahme</p> <p>Zu Punkt 1 werden in den Anmerkungen zwar unzumutbare Planungshindernisse befürchtet, aber es wird letztlich nur der Aspekt der unzureichenden verkehrlichen Anbindung erwähnt. Vermutlich ist damit gemeint, dass bei einer unzureichenden ÖPNV-Anbindung unüberwindbare Hindernisse bestehen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung der Kommune. Hierzu wird auf den Begründungstext zu 3.1 (Z) verwiesen, wonach eine organische Siedlungsentwicklung in <u>allen</u> Kommunen, d.h. auch unabhängig von der verkehrlichen Anbindung möglich ist. Insofern ist diese Befürchtung durch den Begründungstext eindeutig widerlegt.</p> <p>Zu Punkt 2: Hier wird explizit auf das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG verwiesen. Gem. LEP 1.2.1 (Z) <i>„ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten“</i>. Im Begründungstext zum Ziel heisst es: <i>„Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des</i></p>

	<p>Aufgrund der ländlichen Lage am Rand der Planungsregion der Gemeinde und der damit verbundenen unzureichenden verkehrlichen Anbindung an den „ÖPNV – primär schienengebunden“ werden unzumutbare Planungshindernisse befürchtet.</p> <p>2. Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen <i>„Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. ... Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> Die Pflicht zur plausiblen Begründung und zur detaillierten Darlegung einer Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel erschwert eine mögliche Bauleitplanung in unzumutbarem Maße. Die Formulierung, dass eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen bei stagnierenden Gemeinden nur in Einzelfällen und nur in geringem Umfang möglich sein soll, könnte dies in Zukunft sogar verhindern. Die Fokussierung auf die zentralen Orte verstärkt diese Befürchtung zusätzlich.</p> <p>3. Schienengebundene Anbindung an das ÖPNV-Netz</p>	<p><i>Einwohnerückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“</i></p> <p>Über den Begründungstext im Regionalplan werden Wege aufgezeigt, wie auch unter diesen Vorgaben, von denen der Regionalplan auf Grund des erwähnten Entwicklungsgebots auch nicht abweichen kann Möglichkeiten gegeben sein können, in geringem Umfang neue Siedlungsflächen aufzuweisen. Insofern dient dieser Passus eindeutig dazu, auch nicht zentrale Orte zu stärken und insbesondere auch Kommunen, die von Stagnations- und Schrumpfungsprozessen im Hinblick auf ihre Bevölkerung betroffen sind. Zu den zentralen Orten wird ergänzend auf LEP 2.1.1 (G) verwiesen, wonach <i>„die Zentralen Orte Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen sollen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</i></p> <p>Diesen Vorgaben trägt auch der Regionalplan Rechnung (vgl. RP (7) 2.2.2.1 i.V.m. 2.2.3 (G)). Gemäß dem letztgenannten Erfordernis soll <i>„der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.“</i> Dies fußt u.a. auch auf LEP 3.1.1 (G), wonach <i>„die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.“</i></p> <p>Nochmals sei an dieser Stelle aber betont, dass die unter Punkt 1 aufgeführte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen möglich ist. Insofern bezieht sich der Betonung der</p>
--	---	--

	<p><i>„Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organische Siedlungsentwicklung hinausgeht.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Da die Gemeinde keine Anbindung an das schienengebunde ÖPNV-Netz vorweisen kann, wird auch hierdurch die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung als nahezu unmöglich betrachtet.</i></p> <p>4. Größe des Ortes</p> <p><i>„Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> Mangels weiterer Definition wird auch hier von einer unzumutbaren Beschränkung ländlicher (kleiner) Gemeinden – im Verhältnis zu den zentralen Orten – ausgegangen.</p> <p>5. Gewerbeflächen</p> <p><i>„Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. ... Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsge-rechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> Auch bei der Gewerbeflächenentwicklung wird aufgrund der Bezugnahme auf die Größe der Kommune, der verkehrlichen Anbindung und</p>	zentralen Orte auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Für diese sind die Zentralen Orte auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausstattung und auch der Ausrichtung des ÖPNV am besten geeignet, diese raumverträglich zu realisieren. Insofern zielt der unter Punkt 3 aufgeführte Passus des Begründungstextes nicht auf die organische Siedlungsentwicklung, die in allen Kommunen möglich ist, sondern explizit auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Hier ist der Fokus auf die zentralen Orte sachgerecht und ergibt sich auch aus dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG. <p>Punkt 4: In ländlichen Gebieten sind auch kleinere Kommunen als zentrale Orte eingestuft, um die flächendeckende Daseinsvorsorge gewährleisten zu können (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z)). Die Größe des Ortes spielt bei der Bevölkerungsentwicklung naturgemäß immer eine Rolle und ergibt sich aus verschiedensten Erfordernissen des LEP und RP. Exemplarisch sei auf den Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z) verwiesen, wonach <i>„der Umfang der geplanten Wohnbauflächen auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen ist“</i>. Zudem kann auch auf das gesamte Kapitel LEP 2.1 „Zentrale Orte“ verwiesen werden. So fußt auch das komplette System der Zentralen Orte letztlich auf nichts anderem, als der Größe der Orte und deren Ausstattung und damit verbunden auch der Einstufung in Grund-, Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen. Die bereits mehrfach erwähnte Siedlungsentwicklung in allen Kommunen ist davon unberührt. Auch nicht-zentrale Orte können über zentralörtliche Ausstattungen verfügen, die ggf. auch bei der Bedarfsbegründung dargelegt werden können.</p> <p>Punkt 5: Eine Benachteiligung kleiner ländlicher Kommunen ist mit den zitierten Formulierungen nicht verbunden. Ein Bedarfsnach-</p>
--	---	--

	<p>der nicht vorhandenen zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung eine sehr starke Benachteiligung bei der Bedarfsbegründung kleiner ländlicher Gemeinden befürchtet.</p>	<p>weis für gewerbliche Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zunächst obligatorisch für alle Kommunen, unabhängig von deren Größe oder Ausstattung. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“. und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung zu strukturieren und der letztlich auch ein Stück weit Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Die genannten Punkte, wie verkehrliche Anbindung oder die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung sind im Begründungstext des Regionalplans genannte Möglichkeiten, wie diese Bedarfe verargumentiert werden können. So sind im Begründungstext weitere Aspekte benannt, wie von kleinen Kommunen genauso für die Bedarfsbegründung angeführt werden können, wie zum Beispiel Bedarfe ortsansässiger Unternehmen oder Bedarfe für Neuansiedlungen. Wie bei der Siedlungsentwicklung im Wohnbereich wird auch bei den gewerblichen Bauflächen aus den bereits aufgeführten Gründen bei den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ein gewisser Fokus auf die Zentralen Orte gelegt. Die kommunale Entwicklung gewerblicher Bauflächen in allen Kommunen bei gegebenem Bedarf ist davon unberührt.</p>
--	--	--

	<p>Gemeinde Gremsdorf</p> <p>(...) Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu 3.1 werden grundlegende Einschränkungen bei der Planungshoheit und somit in den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde befürchtet:</p> <p>1. Ausweisung von Siedlungsflächen <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. ... Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass ... in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. ... Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienenengebunden“ zu beachten.“</i></p> <p>Anmerkung: Aufgrund der ländlichen Lage am Rand der Planungsregion der Gemeinde und der damit verbundenen unzureichenden verkehrlichen Anbindung an den „ÖPNV – primär schienenengebunden“ werden unzumutbare Planungshindernisse befürchtet.</p> <p>2. Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen <i>„Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen</i></p>	<p>(43) Kenntnisnahme</p> <p>Zu Punkt 1 werden in den Anmerkungen zwar unzumutbare Planungshindernisse befürchtet, aber es wird letztlich nur der Aspekt der unzureichenden verkehrlichen Anbindung erwähnt. Vermutlich ist damit gemeint, dass bei einer unzureichenden ÖPNV-Anbindung unüberwindbare Hindernisse bestehen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung der Kommune. Hierzu wird auf den Begründungstext zu 3.1 (Z) verwiesen, wonach eine organische Siedlungsentwicklung in <u>allen</u> Kommunen, d.h. auch unabhängig von der verkehrlichen Anbindung möglich ist. Insofern ist diese Befürchtung durch den Begründungstext eindeutig widerlegt.</p> <p>Zu Punkt 2: Hier wird explizit auf das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG verwiesen. Gem. I LEP 1.2.1 (Z) <i>„ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten“</i>. Im Begründungstext zum Ziel heißt es: <i>„Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“</i></p> <p>Über den Begründungstext im Regionalplan werden Wege aufgezeigt, wie auch unter diesen Vorgaben, von denen der Regionalplan auf Grund des erwähnten Entwicklungsgebots auch nicht abweichen kann Möglichkeiten gegeben sein können, in geringem Umfang neue Siedlungsflächen aufzuweisen. Insofern dient dieser Passus eindeutig dazu, auch nicht zentrale Orte zu stärken und insbesondere auch Kommunen, die von Stagna-</p>
--	---	--

	<p><i>Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. ... Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> Die Pflicht zur plausiblen Begründung und zur detaillierten Darlegung einer Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel erschwert eine mögliche Bauleitplanung in unzumutbarem Maße. Die Formulierung, dass eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen bei stagnierenden Gemeinden nur in Einzelfällen und nur in geringem Umfang möglich sein soll, könnte dies in Zukunft sogar verhindern. Die Fokussierung auf die zentralen Orte verstärkt diese Befürchtung zusätzlich.</p> <p><i>3. Schienengebundene Anbindung an das ÖPNV-Netz</i> <i>„Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organischen Siedlungsentwicklung hinausgeht.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Da die Gemeinde keine Anbindung an das schienengebunde ÖPNV-Netz vorweisen kann, wird auch hierdurch die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung als nahezu unmöglich betrachtet.</i></p> <p><i>4. Größe des Ortes</i> <i>„Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p>	<p>tions- und Schrumpfungprozessen im Hinblick auf ihre Bevölkerung betroffen sind. Zu den zentralen Orten wird ergänzend auf LEP 2.1.1 (G) verwiesen, wonach <i>„die Zentralen Orte Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen sollen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</i></p> <p>Diesen Vorgaben trägt auch der Regionalplan Rechnung (vgl. RP (7) 2.2.2.1 i.V. m. 2.2.3 (G). Gemäß dem letztgenannten Erfordernis soll <i>„der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.“</i> Dies fußt u.a. auch auf LEP 3.1.1 (G), wonach <i>„die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.“</i></p> <p>Nochmals sei an dieser Stelle aber betont, dass die unter Punkt 1 aufgeführte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen möglich ist. Insofern bezieht sich der Betonung der zentralen Orte auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Für diese sind die Zentralen Orte auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausstattung und auch der Ausrichtung des ÖPNV am besten geeignet, diese raumverträglich zu realisieren. Insofern zielt der unter Punkt 3 aufgeführte Passus des Begründungstextes nicht auf die organische Siedlungsentwicklung, die in allen Kommunen möglich ist, sondern explizit auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Hier ist der Fokus auf die zentralen Orte sachgerecht und ergibt sich letztlich auch aus dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG.</p> <p>Punkt 4: In ländlichen Gebieten sind auch kleinere Kommunen als zentrale Orte eingestuft, um die flächendeckende Daseinsvorsorge gewährleisten zu können (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z). Die</p>
--	--	---

	<p>Mangels weiterer Definition wird auch hier von einer unzumutbaren Beschränkung ländlicher (kleiner) Gemeinden – im Verhältnis zu den zentralen Orten – ausgegangen.</p> <p><i>5. Gewerbeflächen</i></p> <p><i>„Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. ... Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsgerechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Auch bei der Gewerbeflächenentwicklung wird aufgrund der Bezugnahme auf die Größe der Kommune, der verkehrlichen Anbindung und der nicht vorhandenen zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung eine sehr starke Benachteiligung bei der Bedarfsbegründung kleiner ländlicher Gemeinden befürchtet.</p>	<p>Größe des Ortes spielt bei der Bevölkerungsentwicklung naturgemäß immer eine Rolle und ergibt sich aus verschiedensten Erfordernissen des LEP und RP. Exemplarisch sei auf den Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z) verwiesen, wonach „<i>der Umfang der geplanten Wohnbauflächen auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen ist</i>“. Zudem kann auch auf das gesamte Kapitel LEP 2.1 „Zentrale Orte“ verwiesen werden. So fußt auch das komplette System der Zentralen Orte letztlich auf nichts anderem, als der Größe der Orte und deren Ausstattung und damit verbunden auch der Einstufung in Grund-, Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen. Die bereits mehrfach erwähnte Siedlungsentwicklung in allen Kommunen ist davon unberührt. Auch nicht-zentrale Orte können über zentralörtliche Ausstattungen verfügen, die ggf. auch bei der Bedarfsbegründung dargelegt werden können.</p> <p>Punkt 5:</p> <p>Eine Benachteiligung kleiner ländlicher Kommunen ist mit den zitierten Formulierungen nicht verbunden. Ein Bedarfsnachweis für gewerbliche Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zunächst obligatorisch für alle Kommunen, unabhängig von deren Größe oder Ausstattung. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „<i>Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung</i>“ und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu</p>
--	--	---

		<p>beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung zu strukturieren und der letztlich auch ein Stück weit Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Die genannten Punkte, wie verkehrliche Anbindung oder die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung sind im Begründungstext des Regionalplans genannte Möglichkeiten, wie diese Bedarfe verargumentiert werden können. So sind im Begründungstext weitere Aspekte benannt, wie von kleinen Kommunen genauso für die Bedarfsbegründung angeführt werden können, wie zum Beispiel Bedarfe ortsansässiger Unternehmen oder Bedarfe für Neuansiedlungen. Wie bei der Siedlungsentwicklung im Wohnbereich wird auch bei den gewerblichen Bauflächen aus den bereits aufgeführten Gründen bei den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ein gewisser Fokus auf die Zentralen Orte gelegt. Die kommunale Entwicklung gewerblicher Bauflächen in allen Kommunen bei gegebenem Bedarf ist davon unberührt.</p>
	<p>Markt Lonnerstadt</p> <p>(...) Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu 3.1 werden grundlegende Einschränkungen bei der Planungshoheit und somit in den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde befürchtet: 1. Ausweisung von Siedlungsflächen <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. ... Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass ... in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. ... Bei der bedarfsgerechten Ausweisung</i></p>	<p>(44) Kenntnisnahme</p> <p>Zu Punkt 1 werden in den Anmerkungen zwar unzumutbare Planungshindernisse befürchtet, aber es wird letztlich nur der Aspekt der unzureichenden verkehrlichen Anbindung erwähnt. Vermutlich ist damit gemeint, dass bei einer unzureichenden ÖPNV-Anbindung unüberwindbare Hindernisse bestehen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung der Kommune. Hierzu wird auf den Begründungstext zu 3.1 (Z) verwiesen, wonach eine organische Siedlungsentwicklung in <u>allen</u> Kommunen, d.h. auch unabhängig von der verkehrlichen Anbindung möglich ist. Insofern ist diese Befürchtung durch den Begründungstext eindeutig widerlegt.</p>

	<p><i>von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienengebunden“ zu beachten.“</i></p> <p>Anmerkung: Aufgrund der ländlichen Lage am Rand der Planungsregion der Gemeinde und der damit verbundenen unzureichenden verkehrlichen Anbindung an den „ÖPNV – primär schienengebunden“ werden unzumutbare Planungshindernisse befürchtet.</p> <p>2. Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen <i>„Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. ... Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.“</i></p> <p>Anmerkung: Die Pflicht zur plausiblen Begründung und zur detaillierten Darlegung einer Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel erschwert eine mögliche Bauleitplanung in unzumutbarem Maße. Die Formulierung, dass eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen bei stagnierenden</p>	<p>Zu Punkt 2: Hier wird explizit auf das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG verwiesen. Gem. LEP 1.2.1 (Z) <i>„ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten“</i>. Im Begründungstext zum Ziel heißt es: <i>„Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“</i></p> <p>Über den Begründungstext im Regionalplan werden Wege aufgezeigt, wie auch unter diesen Vorgaben, von denen der Regionalplan auf Grund des erwähnten Entwicklungsgebots auch nicht abweichen kann Möglichkeiten gegeben sein können, in geringem Umfang neue Siedlungsflächen aufzuweisen. Insofern dient dieser Passus eindeutig dazu, auch nicht zentrale Orte zu stärken und insbesondere auch Kommunen, die von Stagnations- und Schrumpfungsprozessen im Hinblick auf ihre Bevölkerung betroffen sind. Zu den zentralen Orten wird ergänzend auf LEP 2.1.1 (G) verwiesen, wonach <i>„die Zentralen Orte Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen sollen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</i></p> <p>Diesen Vorgaben trägt auch der Regionalplan Rechnung (vgl. RP (7) 2.2.2.1 i. V. m. 2.2.3 (G)). Gemäß dem letztgenannten Erfordernis soll <i>„der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.“</i> Dies fußt u.a. auch auf LEP 3.1.1 (G), wonach <i>„die Ausweisung größerer Siedlungsflächen</i></p>
--	---	---

	<p>Gemeinden nur in Einzelfällen und nur in geringem Umfang möglich sein soll, könnte dies in Zukunft sogar verhindern. Die Fokussierung auf die zentralen Orte verstärkt diese Befürchtung zusätzlich.</p> <p><i>3. Schienengebundene Anbindung an das ÖPNV-Netz</i> <i>„Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organischen Siedlungsentwicklung hinausgeht.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Da die Gemeinde keine Anbindung an das schienengebunde ÖPNV-Netz vorweisen kann, wird auch hierdurch die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung als nahezu unmöglich betrachtet.</i></p> <p><i>4. Größe des Ortes</i> <i>„Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i> Mangels weiterer Definition wird auch hier von einer unzumutbaren Beschränkung ländlicher (kleiner) Gemeinden – im Verhältnis zu den zentralen Orten – ausgegangen.</p> <p><i>5. Gewerbeflächen</i> <i>„Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. ... Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres</i></p>	<p><i>überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.</i></p> <p>Nochmals sei an dieser Stelle aber betont, dass die unter Punkt 1 aufgeführte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen möglich ist. Insofern bezieht sich der Betonung der zentralen Orte auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Für diese sind die Zentralen Orte auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausstattung und auch der Ausrichtung des ÖPNV am besten geeignet, diese raumverträglich zu realisieren. Insofern zielt der unter Punkt 3 aufgeführte Passus des Begründungstextes nicht auf die organische Siedlungsentwicklung, die in allen Kommunen möglich ist, sondern explizit auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Hier ist der Fokus auf die zentralen Orte sachgerecht und ergibt sich auch aus dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG.</p> <p>Punkt 4: In ländlichen Gebieten sind auch kleinere Kommunen als zentrale Orte eingestuft, um die flächendeckende Daseinsvorsorge gewährleisten zu können (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z)). Die Größe des Ortes spielt bei der Bevölkerungsentwicklung naturgemäß immer eine Rolle und ergibt sich aus verschiedensten Erfordernissen des LEP und RP. Exemplarisch sei auf den Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z) verwiesen, wonach <i>„der Umfang der geplanten Wohnbauflächen auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen ist“</i>. Zudem kann auch auf das gesamte Kapitel LEP 2.1 „Zentrale Orte“ verwiesen werden. So fußt auch das komplette System der Zentralen Orte letztlich auf nichts anderem, als der Größe der Orte und deren Ausstattung und damit verbunden auch der Einstufung in Grund-, Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen. Die bereits mehrfach erwähnte Siedlungsentwicklung in allen</p>
--	--	--

	<p><i>raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsgerechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung.“</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Auch bei der Gewerbeflächenentwicklung wird aufgrund der Bezugnahme auf die Größe der Kommune, der verkehrlichen Anbindung und der nicht vorhandenen zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung eine sehr starke Benachteiligung bei der Bedarfsbegründung kleiner ländlicher Gemeinden befürchtet.</p>	<p>Kommunen ist davon unberührt. Auch nicht-zentrale Orte können über zentralörtliche Ausstattungen verfügen, die ggf. auch bei der Bedarfsbegründung dargelegt werden können.</p> <p>Punkt 5:</p> <p>Eine Benachteiligung kleiner ländlicher Kommunen ist mit den zitierten Formulierungen nicht verbunden. Ein Bedarfsnachweis für gewerbliche Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zunächst obligatorisch für alle Kommunen, unabhängig von deren Größe oder Ausstattung. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“. und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung zu strukturieren und der letztlich auch ein Stück weit Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Die genannten Punkte, wie verkehrliche Anbindung oder die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung sind im Begründungstext des Regionalplans genannte Möglichkeiten, wie diese Bedarfe verargumentiert werden können. So sind im Begründungstext weitere Aspekte benannt, wie von kleinen Kommunen genauso für die Bedarfsbegründung angeführt werden können, wie zum Beispiel Bedarfe ortsansässiger Unternehmen</p>
--	--	---

		<p>oder Bedarfe für Neuansiedlungen. Wie bei der Siedlungsentwicklung im Wohnbereich wird auch bei den gewerblichen Bauflächen aus den bereits aufgeführten Gründen bei den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ein gewisser Fokus auf die Zentralen Orte gelegt. Die kommunale Entwicklung gewerblicher Bauflächen in allen Kommunen bei gegebenem Bedarf ist davon unberührt.</p>
	<p>Gemeinde Vorra</p> <p>(...) Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Umlandes vermittelt zumindest den theoretischen Ansatz der Dezentralität, wenngleich es insbesondere für kleinere Gemeinden durch die formulierten Grundsätze in Zukunft schwieriger werden wird, eine eigene Siedlungsentwicklung durchzusetzen. Bedarfsorientierung, bedarfsgerecht und zentralörtlich sind die drei wesentlichen Begrifflichkeiten des Punktes 3.1 der Änderung und mit dem Nachweis dieser drei Parameter steht und fällt letztendlich die Berechtigung zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Fokussierung auf die zentralen Orte“ ist der Grundsatz, für die kleineren Gemeinden bleibt das Zugeständnis der „organischen Siedlungsentwicklung, was immer auch der Begriff „organisch“ in diesem Zusammenhang bedeutet.</p> <p>Die Forderung, dass sich die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Bedarf orientieren müsse, die demographische Entwicklung und auch neue Wohnformen mit berücksichtigt werden müssen, ist richtig und realistisch; gleiches gilt für das Primat der Innenentwicklung vor der Neuausweisung von Außenbereichsflächen. Allerdings sollten die Bewertung der einzelnen Faktoren und die Schlußfolgerungen auch in Zukunft in der Hoheit der jeweiligen Gemeinde liegen. Die Möglichkeit der baulichen Entwicklung muss auch weiterhin für alle Gemeinden gleich gegeben sein, unabhängig von ihrer Größe oder Zentralörtlichkeit, ansonsten besteht aus Sicht der Gemeinde Vorra die nicht geringe</p>	<p>(45) Kenntnisnahme</p> <p>Der Behauptung, dass es für kleinere Gemeinden mit dem Kapitel Siedlungswesen künftig schwieriger werden wird, eine eigene Siedlungsentwicklung durchzusetzen wird entschieden widersprochen. Zunächst wird jedoch einleitend zunächst auf das Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG verwiesen, wonach Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind. Gem. LEP 1.2.1 (Z) „ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten“. Im Begründungstext zum Ziel heißt es: „Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.“</p> <p>Über den Begründungstext im Regionalplan werden Wege aufgezeigt, wie auch unter diesen Vorgaben, von denen der Regionalplan auf Grund des erwähnten Entwicklungsgebots auch nicht grundsätzlich abweichen kann, Möglichkeiten gegeben sein können, in geringem Umfang neue Siedlungsflächen aufzuweisen. Insofern ist dieser Passus eindeutig dazu da, auch nicht zentrale Orte zu stärken und insbesondere auch Kommunen,</p>

	<p>Gefahr, daß aus einem offenen, sich in der Entwicklung gegenseitig befruchtenden und unterstützenden polyzentrischen System der gesamten Region Nürnberg, ein kleinregionaler Zentralismus wird. (...) Den Punkt Siedlungsstruktur abschließend wünscht die Gemeinde Vorra, als eine der Gemeinden im oberen Pegnitztal, noch eine kurze Erläuterung dazu, was im Änderungsentwurf unter der ‚unkontrollierten Zersiedelung sowie bandartigen Siedlungsentwicklung (z.B. Pegnitztal), die es zu vermeiden gelte, zu verstehen ist. (...)</p>	<p>die von Stagnations- und Schrumpfungprozessen im Hinblick auf ihre Bevölkerung betroffen sind. Zu den zentralen Orten wird ergänzend auf LEP 2.1.1 (G) verwiesen, wonach <i>„die Zentralen Orte zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen sollen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</i></p> <p>Diesen Vorgaben trägt auch der Regionalplan Rechnung (vgl. RP (7) 2.2.2.1 i. V. m. 2.2.3 (G). Gemäß dem letztgenannten Erfordernis soll <i>„der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.“</i> Dies fußt u.a. auch auf LEP 3.1.1 (G), wonach <i>„die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.“</i></p> <p>Nochmals sei an dieser Stelle aber betont, dass die organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen möglich ist, d.h. eine Entwicklung von Gemeinden, orientiert an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung. Insofern bezieht sich der Betonung der zentralen Orte auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Für diese sind die Zentralen Orte auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausstattung und auch der Ausrichtung des ÖPNV auf diese am besten geeignet, diese raumverträglich zu realisieren. Insofern zielt dieser Passus des Begründungstextes nicht auf die organische Siedlungsentwicklung, die in allen Kommunen möglich ist, sondern explizit auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Hier ist der Fokus auf die zentralen Orte sachgerecht und ergibt sich auch aus dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG.</p>
--	--	---

		<p>In ländlichen Gebieten sind auch kleinere Kommunen als zentrale Orte eingestuft, um die flächendeckende Daseinsvorsorge gewährleisten zu können (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z)). Die Größe des Ortes spielt bei der Bevölkerungsentwicklung naturgemäß immer eine Rolle und ergibt sich aus verschiedensten Erfordernissen des LEP und RP. Exemplarisch sei auf den Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z) verwiesen, wonach <i>„der Umfang der geplanten Wohnbauflächen auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen ist“</i>. Zudem kann auch auf das gesamte Kapitel LEP 2.1 „Zentrale Orte“ verwiesen werden. So fußt auch das komplette System der Zentralen Orte letztlich auf nichts anderem, als der Größe der Orte und deren Ausstattung und damit verbunden auch der Einstufung in Grund-, Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen. Die bereits mehrfach erwähnte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen ist davon unberührt. Zudem können auch nichtzentrale Orte über zentralörtliche Ausstattungen verfügen, die bei einer Bedarfsbegründung herangezogen werden können. Eine Benachteiligung kleinerer, insbesondere auch ländlicher Kommunen ist mit den zitierten Formulierungen nicht verbunden. Ein Bedarfsnachweis für Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zunächst obligatorisch für alle Kommunen, unabhängig von deren Größe oder Ausstattung und ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Die genannten Punkte, wie verkehrliche Anbindung oder die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung sind im Begründungstext des Regionalplans genannte Möglichkeiten, wie diese Bedarfe verargumentiert werden können. So</p>
--	--	--

		<p>sind im Begründungstext weitere Aspekte benannt, die von kleineren Kommunen genauso für die Bedarfsbegründung angeführt werden können, wie zum Beispiel Bedarfe ortsansässiger Unternehmen oder Bedarfe für Neuansiedlungen. Wie bei der Siedlungsentwicklung im Wohnbereich wird auch bei den gewerblichen Bauflächen aus den bereits aufgeführten Gründen bei den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ein gewisser Fokus auf die Zentralen Orte gelegt. Die kommunale Entwicklung gewerblicher Bauflächen in allen Kommunen bei gegebenem Bedarf ist davon unberührt. Die Führung des obligatorischen Bedarfsnachweises obliegt der Kommune, insofern erfolgt die Bewertung und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen der gegebenen Rahmenbedingungen zunächst auf der kommunalen Ebene. Bezüglich der Aspekte „Vermeidung von Zersiedelung“ und „bandartige Siedlungsstruktur“ wird auf LEP 3.3 (G) verwiesen. Hier finden sich die entsprechenden Ausführungen und Erläuterungen. Unter bandartig wird eine ungegliederte Siedlungsentwicklung verstanden, die auf Grund ihrer negativen Effekte vermieden werden soll. Die Zersiedelung ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung, die vermieden werden soll auf Grund der im Begründungstext zu LEP 3.3 (G) aufgeführten negativen damit verbundenen Auswirkungen.</p>
	<p>Stadt Roth</p> <p>(...) Roth als Mittelzentrum werden — wie den anderen Kommunen, die nicht zur Metropole Nürnberg/Erlangen/Fürth/Schwabach zählen - hohe Hürden zur Weiterentwicklung auferlegt. Die im vorgelegten Entwurf angedachten Voraussetzungen für eine Entwicklung der Siedlungsstruktur und des gewerblichen Siedlungswesens außerhalb der Metro-</p>	<p>(46) Kenntnisnahme</p> <p>Zunächst verwundert die Aussage etwas, wonach der Stadt Roth, sowie anderen Kommunen jenseits der Metropole hohe Hürden zur Weiterentwicklung auferlegt würden und es kann nur gemutmaßt werden, worauf dies bezogen ist. Das Recht auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gem. 3.1 (Z) sowie die bedarfsgerechte Erhaltung und Weiterentwicklung der Wohnbausubstanz bezieht sich explizit auf alle Kommunen und</p>

	<p>pole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach schränken die eigenverantwortliche Entwicklung und Planungshoheit der Kommunen ein. Nach Ansicht der Stadt Roth widerspricht diese Fokussierung dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, gleiche Wohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen zu wollen. Nach unserer Auffassung wurde auch nicht ausreichend bedacht, dass die Stadt Roth durch ihre Lage am südlichen Rand der Metropole Nürnberg/Erlangen/Fürth/Schwabach und seine verkehrsmäßig gute Anbindung an die Zentralen Orte Schwabach und Nürnberg eine besondere Stellung im Planungsgebiet einnimmt. Denn auch das Wohnungsangebot im Stadtgebiet Roth ermöglicht die Stabilisierung und Entwicklung des Arbeitsmarkts der Zentralen Orte, so dass die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen im Stadtgebiet Roth nicht zuletzt auch den Zentralen Orten dient. Die Stadt Roth sieht sich durch die Planänderung einem erhöhten Planungsbedarf gegenüber, der zwar auch der Stadt Roth dient, in hohem Maße aber auch der zentralörtlichen Entwicklung zu Gute kommt. Die Stadt Roth sieht hier neben einem hohen Verwaltungsaufwand die Gefahr einer Benachteiligung gegenüber der Metropole Nürnberg/Erlangen/Fürth/Schwabach. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Stadt Roth momentan den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufstellt. Der Planungsverband wird zu gegebener Zeit am Verfahren beteiligt werden. Hier werden auch weiterhin Gebietsausweisungen in Randbereichen auf der Agenda stehen, um in der Stadt Roth auch künftig nachhaltige Wohn und Arbeitsverhältnisse sichern und verwirklichen zu können. Ein weiterer Baustein nachhaltiger Stadtentwicklung ist die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes als ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept). Dieser Prozess ist vor kurzem angelaufen und stellt die Ziele der Stadtentwicklung für die nächsten 10-15 Jahre auf. Es werden alle für die Stadt relevanten Themen wie z.B. die Siedlungsstruktur, Städtebau, Versorgungsinfrastruktur, Naturraum, u.v.m. integriert beleuchtet und berücksichtigt. Das Thema der Klimaanpassung</p>	<p>alle Teile der Region und damit auch auf die Stadt Roth. Selbst von dem Grundsatz 3.2 (G), wonach Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sich auf die Metropole und die Mittelzentren konzentrieren sollen, wäre die Stadt Roth als Mittelzentrum eindeutig mit erfasst.</p> <p>Das Postulat der gleichwertigen Lebensbedingungen ist das Kernelement einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und steht zu dieser in keinerlei Widerspruch. Vielmehr ist diese Grundvoraussetzung dafür. Daher taucht dies auch bereits im ersten Erfordernis des LEP auf. Laut LEP 1.1.1 (Z) „<i>sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.</i>“ „<i>Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine <u>bedarfsgerechte Bereitstellung</u> und Sicherung von Arbeitsplätzen, <u>Wohnraum</u> sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.</i>“</p> <p>Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen und Wohnraumflächen ist somit Grundvoraussetzung für die Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen. Um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Flächenausweisung bedarfsgerecht ist oder nicht, muss der Bedarf entsprechend ermittelt werden. Eine Benachteiligung der ländlichen Räume ist mit dem Kapitel Siedlungswesen gerade nicht gegeben, wie nicht nur die o.a. Ausführungen zu den gleichwertigen Lebensbedingungen verdeutlichen. Vielmehr trägt das Kapitel dazu bei, dass auch in ländlichen und strukturschwächeren Gebieten die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Flächenverfügbarkeit gewährleistet ist. So kann die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in</p>
--	---	---

	<p>und somit auch Nachhaltigkeit stellt dabei ein Querschnittsthema dar, das in alle Bereiche einfließt. (...)</p>	<p>Verbindung mit der polyzentrischen Siedlungsstruktur eben gerade einen Beitrag dazu leisten, auch die Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte zu erleichtern (vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen im Begründungstext zu RP (7) Ziel 3.1). Sowohl die Betonung der polyzentrischen Siedlungsstruktur, wie auch die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oder das Zentrale-Orte-System und letztlich der gesamte Regionalplan haben die Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zum Ziel. Insofern ist der in der Stellungnahme der Stadt Roth dargelegte Widerspruch zur Metropole weder nachvollziehbar, noch begründet, gelten doch für diese die gleichen Prüfkriterien bei der Bedarfsermittlung, wie für die Stadt Roth.</p> <p>Zu der in der Stellungnahme angeführten besonderen Stellung der Stadt Roth im Planungsgebiet, sei erwähnt, dass diese letztlich dezidiert durch die zentralen Elemente des Ziels 3.1 erfasst ist. Diesbezüglich heißt es im dazugehörigen Begründungstext für Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung: <i>„Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV- primär schienengebunden“ zu beachten.“</i> Die Stadt Roth ist gem. LEP als Mittelzentrum eingestuft und verfügt über eine schienengebundene Bahnanbindung, erfüllt diese Kriterien also und ist damit auch ein raumstrukturell grundsätzlich geeigneter Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung gem. dieses Ziels.</p> <p>Die Aussage, wonach mit dem Kapitel Siedlungsentwicklung ein erhöhter Prüfbedarf für die Ausweisung von Siedlungsflächen verbunden wäre, kann klar verneint werden. Grundsätzlich ist ein Bedarfsnachweis im Rahmen der Bauleitplanung obligatorisch, völlig unabhängig von dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan. Dies ergibt sich sowohl aus dem BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 BauGB, wie</p>
--	--	---

		<p>auch dem LEP (siehe z.B. bereits erwähntes Ziel 1.2.1) und dem BayLplG (z.B. Artikel 5 Leitmaßstab der nachhaltigen Raumentwicklung) oder auch aus der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis „<i>Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung</i>“ und ist zunächst auch unabhängig von dem Regionalplan Voraussetzung für Flächenausweisungen. Mit dem Kapitel Siedlungswesen im Regionalplan wird für diese Anforderungen aber ein klar nachvollziehbarer Rahmen geschaffen, der dazu beitragen kann, die obligatorische Bedarfsprüfung klar zu strukturieren und der letztlich auch Sicherheit gibt, wann diesen Prüfanforderungen Genüge getan ist. Damit ermöglicht das Kapitel Siedlungswesen eine effiziente Bearbeitung dieses Prüfregimes und reduziert somit letztlich den Prüfaufwand. Das erwähnte ISEK wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Auf dessen Inhalte kann sich ggf. auch bei einer Bedarfsargumentation mit bezogen werden.</p> <p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
--	--	---

	<p>Gemeinde Büchenbach</p> <p>Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat über die Fortschreibung von diesem in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 beraten und hierzu nachfolgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Büchenbach nimmt zur 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - Kapitel 3 "Siedlungswesen" wie folgt Stellung: Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen anhand des örtlichen Bedarfs und zur Abmilderung der demographischen Entwicklung und zum Erhalt der polyzentrischen Siedlungsstruktur war und ist ein wichtiger Grundsatz der Gemeinde Büchenbach. In der jüngeren Vergangenheit wurden im Bereich des Hauptorts Innenentwicklungspotentiale — soweit vorhanden — vermehrt genutzt und nachverdichtet. Gleichzeitig besteht im ländlichen Raum weiterhin der Wunsch vieler junger Familien nach bezahlbaren Grundstücken im Bereich des Ortes in dem sie aufgewachsen sind. Diese Grundstücke sollen möglichst nach eigenen Vorstellungen mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut werden können. Hierfür ist eine kleinteilige Ausweisung entsprechender Bauflächen auch in kleinen Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion und ohne vernünftige ÖPNV-Anbindung unerlässlich. Teilweise müssen hier auch Außenbereichsgrundstücke in Anspruch genommen werden, da im Innenbereich verschiedene Konflikte u.a. mit landwirtschaftlichen Hofstellen bestehen. In einzelnen Ortsteilen war in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass deren demographische Entwicklung negativ war, da viele junge Erwachsene vorübergehend den Wohnort für Ausbildung oder Studium verlassen haben. Gerade die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass mit verschiedenen Homeoffice-Möglichkeiten und anderen Arbeitsmodellen der Wunsch wieder im Geburts- und Heimatort sesshaft werden zu können, deutlich größer geworden ist. Soweit künftig neben der statischen Bevölkerungsprognose, dem Grundsatz „Innen-statt außen“ auch eine Anbindung an den (möglichst schienengebundenen) ÖPNV bei der Ausweisung von Wohnbauflächen zu berücksichtigen ist, wird trotz der gestiegenen Nachfrage</p>	<p>(47) Kenntnisnahme</p> <p>Völlig nachvollziehbar legt die Gemeinde Büchenbach dar, dass unter den beschriebenen Parametern eine organische Siedlungsentwicklung in Ortsteilen möglich sein muss. Dies wird aus regionalplanerischer Sicht genauso gesehen, insbesondere dann, wenn der Bedarfsnachweis aus den Bauwünsche der (ehemaligen) lokalen Bevölkerung resultiert. Nicht nachvollzogen werden können hingegen die Bedenken, dass dies mit dem Regionalplankapitel Siedlungswesen nicht mehr möglich sein soll. Schließlich betont der Begründungstext zu Ziel 3.1 (Z) genau mit der Begrifflichkeit der organischen Siedlungsentwicklung, dass diese in <u>allen Kommunen</u> [Anm.: und damit denklologisch auch den Ortsteilen], d.h. auch unabhängig von deren zentralörtlicher Ausstattung oder verkehrlichen Anbindung möglich ist. Das Erfordernis einer zentralörtlichen Einstufung bzw. Ausstattung sowie die entsprechende verkehrliche Anbindung mit ÖPNV – primär schienengebunden bezieht sich explizit gerade nicht auf die organische Entwicklung, sondern auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung konzentriert sich auch gem. RP (7) 2.2.3 (G) insbesondere auf die Zentralen Orte und auch das LEP definiert, „<i>dass die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird</i>“ (vgl. LEP 3.1.1 (G)), was im Kern primär auch unter dem Begriff der zentralörtlichen Ausstattung subsumiert werden kann. Auch gem. LEP 2.2.1 (G) sollen „<i>Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrneh-</i></p>
--	--	---

	<p>aus der Bevölkerung ein organisches Wachstum kleiner Ortschaften nicht mehr möglich sein. Hier ist zu befürchten, dass bestimmte kleine Ortschaften nie die kritische Größe für eine verbesserte ÖPNV-Anbindung erreichen können (siehe auch Nahverkehrsplan Landkreis Roth) und soweit sich dort keine jungen Familien ansiedeln, eine demografische Entwicklung in Form einer Überalterung eintritt, die unbedingt vermieden werden sollte.</p>	<p><i>men. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</i></p> <p>Über den Grundsatz (RP (7) 3.1, wonach „die Wohnbausubstanz bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden soll, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können“, ist der in der Stellungnahme beschriebene Fall explizit mit abgedeckt.</p> <p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Stadt Heideck</p> <p>Zu den vorgesehenen Änderungen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen anhand des örtlichen Bedarfs und zur Abmilderung der demographischen Entwicklung und zum Erhalt der polyzentrischen Siedlungsstruktur war und ist ein wichtiger Grundsatz der Stadt Heideck. In der jüngeren Vergangenheit wurden im Bereich des Hauptorts Innenentwicklungspotentiale — soweit vorhanden — vermehrt genutzt und nachverdichtet.</p>	<p>(48) Kenntnisnahme</p> <p>Völlig nachvollziehbar legt die Stadt Heideck dar, dass unter den beschriebenen Parametern eine organische Siedlungsentwicklung in Ortsteilen möglich sein muss. Dies wird aus regionalplanerischer Sicht genauso gesehen, insbesondere dann, wenn der Bedarfsnachweis aus den Bauwünsche der (ehemaligen) lokalen Bevölkerung resultiert. Nicht nachvollzogen werden können hingegen die Bedenken, dass dies mit dem Regionalplankapitel Siedlungswesen nicht mehr möglich sein soll. Schließlich betont der Begründungstext zu Ziel 3.1 (Z) genau</p>

	<p>Gleichzeitig besteht im ländlichen Raum weiterhin der Wunsch vieler junger Familien nach bezahlbaren Grundstücken im Bereich des Ortes in dem sie aufgewachsen sind. Diese Grundstücke sollen möglichst nach eigenen Vorstellungen mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut werden können. Hierfür ist eine kleinteilige Ausweisung entsprechender Bauflächen auch in kleinen Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion und ohne vernünftige ÖPNV-Anbindung unerlässlich. Teilweise müssen hier auch Außenbereichsgrundstücke in Anspruch genommen werden, da im Innenbereich verschiedene Konflikte u.a. mit landwirtschaftlichen Hofstellen bestehen. Die demographische Entwicklung in diesen Ortsteilen war in den vergangenen Jahren häufig negativ, da viele junge Erwachsenen vorübergehend den Wohnort für Ausbildung oder Studium verlassen haben. Gerade die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass mit verschiedenen Homeoffice-Möglichkeiten und anderen Arbeitsmodellen der Wunsch wieder im Geburts- und Heimatort sesshaft werden zu können, deutlich größer geworden ist. Soweit künftig neben der statischen Bevölkerungsprognose, dem Grundsatz „Innen-statt außen“ auch eine Anbindung an den (möglichst schienengebundenen) ÖPNV bei der Ausweisung von Wohnbauflächen zu berücksichtigen ist, wird trotz der gestiegenen Nachfrage aus der Bevölkerung ein organisches Wachstum kleiner Ortschaften nicht mehr möglich sein. Hier ist zu befürchten, dass bestimmte kleine Ortschaften nie die kritische Größe für eine verbesserte ÖPNV-Anbindung erreichen können und soweit sich dort keine jungen Familien ansiedeln, eine demografische Entwicklung in Form einer Überalterung eintritt, die aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden sollte. Wir bitten Sie, die genannten Aspekte auch im Hinblick auf das in die Bayerische Verfassung aufgenommene Leitziel gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land bei der Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p>	<p>mit der Begrifflichkeit der organischen Siedlungsentwicklung, dass diese in <u>allen Kommunen</u> [Anm.: und damit denklogisch auch den Ortsteilen], d.h. auch unabhängig von deren zentralörtlicher Ausstattung [Anm.: die Stadt Heideck ist zentraler Ort] oder verkehrlichen Anbindung möglich ist. Das Erfordernis einer zentralörtlichen Einstufung bzw. Ausstattung sowie die entsprechende verkehrliche Anbindung bezieht sich explizit gerade nicht auf die organische Entwicklung, sondern auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung konzentriert sich auch gem. RP (7) 2.2.3 (G) insbesondere auf die Zentralen Orte und auch das LEP definiert, „dass die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird“ (vgl. LEP 3.1.1 (G), was im Kern primär auch unter dem Begriff der zentralörtlichen Ausstattung subsumiert werden kann. Auch gem. LEP 2.2.1 (G) sollen „Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.“</p> <p>Über den Grundsatz (RP (7) 3.1, wonach „die Wohnbausubstanz bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden soll, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können“, ist der in der Stellungnahme beschriebene Fall explizit mit abgedeckt.</p> <p>Das Postulat der gleichwertigen Lebensbedingungen ist das Kernelement einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und steht zu dieser in keinerlei Widerspruch. Vielmehr ist diese</p>
--	---	--

		<p>Grundvoraussetzung dafür. Daher taucht dies auch bereits im ersten Erfordernis des LEP auf. Laut LEP 1.1.1 (Z) „sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.“ „Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine <u>bedarfsgerechte</u> Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.“</p> <p>Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen und Wohnraumflächen ist somit Grundvoraussetzung für die Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen. Um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Flächenausweisung bedarfsgerecht ist, muss der Bedarf entsprechend ermittelt werden. Eine Benachteiligung der ländlichen Räume ist mit dem Kapitel Siedlungswesen gerade nicht gegeben, wie nicht nur die o.a. Ausführungen zu den gleichwertigen Lebensbedingungen verdeutlichen. Vielmehr trägt das Kapitel dazu bei, dass auch in ländlichen und strukturschwächeren Gebieten die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Flächenverfügbarkeit gewährleistet ist. So kann die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Verbindung mit der polyzentrischen Siedlungsstruktur eben gerade einen Beitrag dazu leisten, auch die Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte zu erleichtern (vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen im Begründungstext zu RP (7) Ziel 3.1). Sowohl die Betonung der polyzentrischen Siedlungsstruktur, wie auch die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oder das Zentrale-Orte-System und letztlich der gesamte Regionalplan haben die Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zum Ziel.</p>
--	--	---

		<p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindegtag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>3.1 Siedlungsstruktur</p> <p>Im teilfortgeschriebenen LEP von 2022 wurde unter Kapitel 3 Siedlungsstruktur insbesondere auch deutlich betont (zu 3.1.1 Integrierte Siedlungsstruktur): „Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6). Dies gilt insbesondere auch für die Bedarfe der erheblich wachsenden Anzahl an älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, wie z.B. Quartiersräume für gemeinschaftliche Aktivitäten.“</p> <p>ZIELE UND GRUNDSÄTZE:</p> <p>Z 1: Die vorgenannten Aspekte des LEP sollten auch in der Überarbeitung des Kapitels 3.1 des Regionalplans zum Ausdruck kommen. Insofern wird eine entsprechende textliche Ergänzung in Anlehnung an das aktualisierte LEP vorgeschlagen, insbesondere bei der Zielformulierung.</p> <p>Vorschlag: „Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei sind die Ausprägungen des demographischen Wandels in der Region sowie die regionale Raumstruktur zu beachten; <u>bei Planungsentscheidungen sind insbesondere auch die Bedürfnisse Älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie weiterer</u></p>	<p>(49) Textliche Änderung des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die in der Stellungnahme geforderte Ergänzung des Ziels 3.1 findet sich im Begründungstext zu einem Grundsatz des LEP, wie auch richtigerweise zitiert wird. Im LEP Ziel 1.2.1 hingegen ist eindeutig festgelegt, dass „<i>der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten ist.</i>“ Das heißt, der demographische Wandel insgesamt und damit in all seinen Facetten ist bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Insofern wäre eine einseitige Fokussierung im Zieltext 3.1 eine Verengung des demographischen Wandels und keine sachgerechte Betrachtung desselben in seiner Komplexität. Zudem wäre die vorgeschlagene Formulierung in einem Ziel auch gar nicht zulässig, da „<i>zu berücksichtigen</i>“ eindeutig einen Ermessensspielraum für Abwägungsentscheidungen beinhaltet, der bei abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung gerade nicht gegeben ist. Zudem ist eine weitere Verengung der Perspektive auf den Wohnungsmarkt enthalten, der nicht primär in Kapitel 3.1 behandelt</p>

	<p><u>Bevölkerungsgruppen, welche einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben, zu berücksichtigen.“</u></p>	<p>wird, sondern in 3.2. In diesem ist ein extra Grundsatz enthalten, wonach <i>„die Wohnsubstanz bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden soll, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können“</i>. Hiervon sind explizit auch die vorgeschlagenen Formulierungen erfasst. Im Begründungstext wird zudem ausgeführt, dass <i>„der bedarfsgerechte Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz dabei die ganze Palette an Wohnformen abdecken und neben Wohnraum für junge Familien, Lebensgemeinschaften und Singles auch spezielle spezifische altersgerechte und barrierefreie Wohnformen, generationenübergreifenden Wohnraum sowie sozialen Wohnungsbau umfassen soll.“</i></p> <p>Um der Gewichtung des Begründungstextes zu LEP 3.1.1 (G) und auch der Stellungnahme der Stadt Nürnberg entsprechend Rechnung zu tragen, wird jedoch empfohlen, den Begründungstext zu RP (7) 3.2 (G) an einer Stelle, wie folgt zu ergänzen (fett und <u>unterstrichen</u>):</p> <p><i>(...) „Der bedarfsgerechte Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz soll dabei die ganze Palette an Wohnformen abdecken und neben Wohnraum für junge Familien, Lebensgemeinschaften und Singles insbesondere auch spezielle spezifische altersgerechte und barrierefreie Wohnformen, generationenübergreifenden Wohnraum sowie sozialen Wohnungsbau umfassen.“ (...)</i></p>
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>Das Ziel „Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen“ sollte noch genauer ausformuliert werden. Es besteht Bedarf an Wohnungen, nicht an Einfamilienhäusern. Hier sollte eingefügt werden, dass der</p>	<p>(50) Beibehaltung des Ziels (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Woher der BUND Naturschutz in Bayern e.V. die Erkenntnis nimmt, dass kein Bedarf an Einfamilienhäusern besteht, ist der</p>

	<p>Wohnbedarf pro Kopf und resp. Die versiegelte Fläche pro Kopf nicht weiter steigen darf.</p> <p>Die Orientierung am demografischen Wandel könnte sich ebenfalls an seniorengerechtem Wohnraum ohne zwei Stellplätze und am ÖPNV zeigen. Die jetzige Formulierung kann falsch interpretiert werden und der „Bedarf“ der Familien auf dem Land könnte sehr übertrieben hoch geschätzt werden, um dem demografischen Wandel zu begegnen. Eine klar formulierte Abkehr vom Einfamilienhaus-Idyll wäre hier wünschenswert. Zur konsequenten Umsetzung des Ziels im Landesentwicklungsprogramm hält der BUND Naturschutz die folgende ergänzende Zielaussage für erforderlich:</p> <p><i>[Anm. die folgenden Ausführungen in der Stellungnahme beziehen sich schwerpunktmäßig auf andere Erfordernisse des Kapitels Siedlungsweisen und werden daher an der dortigen Stelle aufgeführt und abgewogen]</i></p>	<p>Regionalplanung nicht bekannt. Ein entsprechender faktengestützter Beleg ist in der Stellungnahme nicht enthalten. Auch sind der Regionalplanung keine derartigen Erhebungen bekannt. Über den Grundsatz 3.2, wonach „<i>flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen verstärkt realisiert werden sollen</i>“ wird ein möglichst sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche und damit auch ein möglichst geringer Versiegelungsgrad betont. Ob in Einzelfällen auch Situationen gegeben sein können, die zu einer höheren versiegelten Fläche pro Kopf führen könnten (z.B. spezielle Anforderungen an altersgerechtes Wohnen), kann auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis des spezifischen Einzelfalls nicht abschließend beurteilt werden. Über das Ziel 3.1 (Z) i. V. m. den ersten beiden Grundsätzen 3.2 ist aber sichergestellt, dass für einen derartigen Fall ein entsprechender Bedarfsnachweis zu erbringen wäre. Dies gilt analog für sämtliche Flächenausweisungen und damit auch für die angesprochenen Ausweisungen für Familien auf dem Land.</p>
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>Die vorliegende 22. Änderung des Regionalplanes verfolgt das Ziel eines bewussteren Umgangs mit Siedlungsflächen und einer geringeren Bedeutung des Individualverkehrs. Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, Siedlungsflächen bedarfsgerecht auszuweisen. Dieses Ziel ist im Sinne unserer von der Vollversammlung verabschiedeten Positionen des „Effizienten Umgangs mit der Fläche“. Dennoch regen wir an, dieses Ziel nicht starr zu handhaben, da Wirtschaft immer einer starken Dynamik unterliegt, der im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung getragen werden sollte. Durch wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen können sich auch periphere ländliche Räume entwickeln, sodass das Postulat aus dem LEP von „gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“ erfüllt werden kann. Bedarfe entstehen oftmals</p>	<p>(51) Kenntnisnahme</p> <p>Das Postulat der gleichwertigen Lebensbedingungen ist das Kernelement einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und steht zu dieser in keinerlei Widerspruch. Vielmehr ist diese Grundvoraussetzung dafür. Daher taucht dies auch bereits im ersten Erfordernis des LEP auf. Laut LEP 1.1.1 (Z) „<i>sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.</i>“ „<i>Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie</i></p>

	<p>erst durch entsprechende Angebote und lassen sich nicht immer am Ist-Zustand ablesen. (...) Eine übermäßige Benachteiligung der Entwicklungsmöglichkeiten der ländlichen Räume aufgrund des geringeren ÖPNV-Angebots – insbesondere des schienengebundenen ÖPNV – entspricht aus unserer Sicht nicht dem obersten Ziel der Landesentwicklung von „gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“. Hingegen sollte verstärkt auf innovative Lösungen zur bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung hingearbeitet werden.</p>	<p><i>Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.“</i> Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen und Wohnraumflächen ist somit Grundvoraussetzung für die Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen. Um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Flächenausweisung bedarfsgerecht ist, muss der Bedarf entsprechend ermittelt werden. Eine Benachteiligung der ländlichen Räume ist mit dem Kapitel Siedlungswesen gerade nicht gegeben, wie nicht nur die o.a. Ausführungen zu den gleichwertigen Lebensbedingungen verdeutlichen. Vielmehr trägt das Kapitel dazu bei, dass auch in ländlichen und strukturschwächeren Gebieten die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Flächenverfügbarkeit gewährleistet werden kann. So kann die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Verbindung mit der polyzentrischen Siedlungsstruktur eben gerade einen Beitrag dazu leisten, auch die Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte zu erleichtern (vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen im Begründungstext zu RP (7) Ziel 3.1). Sowohl die Betonung der polyzentrischen Siedlungsstruktur, wie auch die bedarfsgerechte organische Siedlungsentwicklung in allen Kommunen oder das Zentrale-Orte-System, das die Daseinsvorsorge flächendeckend in Stadt <u>und</u> Land sichert und letztlich der gesamte Regionalplan haben die Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zum Ziel.</p>
--	---	--

3.2 (G)

Markt Allersberg

(...)

1) Zu Ziele und Grundsätze

Die Anmerkungen beziehen sich jeweils auf den darüber stehenden Text der geplanten Änderung:

(...)

3.2 Wohnungswesen

(G) Die Wohnbausubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können.

(G) Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden.

Hierzu folgende Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg:

Der Markt stimmt den hier formulierten Zielen grundsätzlich zu. Gerade der größere Geschosswohnungsbau stellt eine flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnform dar (insbesondere wenn auch höhere Bauten/mehr Geschosse als bisher erlaubt werden). Nicht nachvollziehbar erscheint deshalb eine Beschränkung des Geschosswohnungsbaus auf die Metropole sowie Mittelzentren (siehe nachfolgende Textziffer G, gerade wenn der Begriff des „Großvorhabens“ nicht näher definiert bleibt).

(G) Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentrieren, die auf Grund ihrer breiten zentralörtlicher Ausstattung und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere auch im Bereich des schienengebundenen ÖPNV, eine möglichst raumverträgliche Realisierung gewährleisten können.

Hierzu folgende Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg:

(52) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)

Bezüglich des Geschosswohnungsbaus wird auf den Begründungstext zu dem Grundsatz 3.2 verwiesen. In diesem ist nicht nur klargestellt, dass Geschosswohnungsbau in allen Kommunen und auch im explizit erwähnten ländlichen Raum eine flächensparende Erschließungsform darstellt, die dazu beitragen kann, die Siedlungsentwicklung raumverträglich zu steuern. Über die Formulierung, dass der Umfang des Geschosswohnungsbaus raum- und sozialverträglich auf die jeweilige Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der Kommune abgestimmt werden soll, wird zudem auch konkretisiert, was unter einem verträglichen Geschosswohnungsbau verstanden wird. Deshalb wird auch dezidiert allen Kommunen mit diesem Grundsatz die Möglichkeit des Geschosswohnungsbaus attestiert, wodurch auch keine unzulässige Beschneidung der kommunalen Planungshoheit gegeben ist. Ab einer gewissen Dimension von Vorhaben, die immer auch in Relation zur Größe und Ausstattung der Kommune zu sehen ist, stellt sich die Frage der Verträglichkeit der Vorhaben in besonderer Weise. Um bei Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus die Versorgung der Bewohner, die städtebauliche Integration [Anm.: auch über diese Formulierung im Begründungstext wird ein Stück weit klargestellt, dass der Fokus bei Großvorhaben auf Städten liegt] und die sozialverträgliche Ausgestaltung zu gewährleisten, sollen diese auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentriert werden. Diese verfügen über eine umfassende zentralörtliche Aus-

	<p><i>Der Markt Allersberg befürchtet hierin einen Widerspruch zum zuvor formulierten Ziel der Realisierung flächensparender und energieeffizienter Wohnformen, einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und je nach späterer Auslegung des Begriffs „Großvorhaben“ eine zu weit gehende Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Unterzentren. Die zusätzliche Beschränkung auf Orte im Bereich des schienengebundenen ÖPNV ist zumindest nachvollziehbar. Aus Sicht des Marktes Allersberg ist die vorliegende Formulierung zumindest wie folgt zu ändern, dass</i></p> <p><i>„Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich auf die Metropole sowie Orte (Mittel- und Unterzentren) konzentrieren, die auf Grund ihrer breiten zentralörtlicher Ausstattung und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere auch im Bereich des schienengebundenen ÖPNV, eine möglichst raumverträgliche Realisierung gewährleisten können.“</i></p> <p>(...)</p>	<p>stattung sowie eine entsprechende ÖPNV-Anbindung und können so eine bestmögliche Raumverträglichkeit und eine günstige Zuordnung von Wohnen und Arbeiten gewährleisten. Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindetag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Stadt Erlangen</p> <p>3.2 Wohnungswesen und 3.3. Gewerbliches Siedlungswesen</p> <p><i>3.2. (G) Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden.</i></p> <p>(...)</p> <p>Eine weitere Änderung der Fortschreibung des Regionalplans ist die verstärkte Realisierung flächensparender, klimagerechter und energieeffizienter Bau- und Wohnformen. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen sollten diese Grundsätze zu Zielen aufgewertet werden.</p>	<p>(53) Beibehaltung des Grundsatzes (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorgerufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung setzt Klarheit des von ihnen ausgehenden Bedeutungsgehalts voraus. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Zudem ist dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist ein möglicher Zielkern (flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen) gerade auf Ebene der Regionalplanung nur bedingt bestimmt genug für</p>

		<p>eine klare Zieldefinition, da hierbei regelmäßig eine spezifische Einzelfallbetrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten vorausgesetzt ist. Aus hiesiger Sicht stellt sich zudem die Frage der Verhältnismäßigkeit einer diesbezüglichen Zielfestlegung. Die Formulierung als Ziel würde jede, selbst atypische Fallkonstellationen abschließend ausschließen und wäre der kommunalen Abwägung in keinem Fall zugänglich, da die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB greifen würde. Ein Beispiel zur Veranschaulichung der Ausführungen: Konkret würde sich diese Frage z.B. bei der Ausweisung von Einfamilienhäusern stellen. Wie sollte ein Ziel diesbezüglich auszulegen sein? Würden Einfamilienhäuser als nicht flächensparende Bauformen eingestuft, wären sie in der kompletten Planungsregion letztlich ausgeschlossen und es müsste bei jeder diesbezüglichen Bauleitplanung ein Zielverstoß festgestellt werden, der nicht abgewogen werden kann. Dies wäre sicherlich keine sachgerechte und rechtskonforme Einschränkung. Würden sie als flächensparend eingestuft, würde sich andererseits die Frage stellen, welche Wohnformen dies dann nicht wären. Oder wären sie in bestimmten Fallkonstellationen zwar nicht flächensparend aber vielleicht klimagerecht, da sie in einem Hitze hotspot ausgewiesen würden, wo weitere verdichtende Maßnahmen aus Klimaschutzgründen nicht mehr sachgerecht wären? In all diesen Fällen bedarf es einer expliziten Einzelfallbetrachtung, die je nach spezifischer Situation zu unterschiedlichen Bewertungen kommen kann. Diesen erforderlichen Abwägungsprozess kann die Regionalplanung nicht allgemein-abstrakt und abschließend vorab durchführen. Aus all den genannten Gründen ist die Formulierung als Grundsatz auf regionalplanerischer Ebene aus fachlicher und rechtlicher Sicht sachgerecht. Zwar ist er damit der kommunalen Abwägung zugänglich, allerdings muss ihm im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem.</p>
--	--	--

		<p>Art. 3 BayLplG auch ein besonderes Gewicht beigemessen werden, da Grundsätze als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden müssen, so dass ihnen durchaus eine starke Stellung zukommt, insbesondere dann, wenn mehrere Grundsätze einschlägig sind.</p>
	<p>Gemeinde Büchenbach</p> <p>(...) Die Gemeinde Büchenbach regt an, im Kapitel 3 "Siedlungswesen" verstärkt den Focus auf die Errichtung von Passiv-, Niedrigenergie- und Energieplushäusern zu legen. (...)</p>	<p>(54) Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung der Gemeinde Büchenbach liegt genau der Intention des Grundsatzes 3.1 (G) zu Grunde, wonach u.a. energieeffiziente Wohnformen verstärkt realisiert werden sollen. Zu diesen zählen auch die genannten Haustypen.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>Der Wohnungsmarkt der Stadt Nürnberg ist seit Jahren angespannt. Flächenknappheit und hohe Zuzugszahlen infolge der wirtschaftlichen Bedeutung Nürnbergs sind Gründe dafür. Die Verbindung von maßvoller Flächeninanspruchnahme und Bereitstellung von angemessenem (was Qualität und Quantität angeht) Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen zeigt den Spannungsbogen des wohnungspolitischen Handlungsspielraums von Kommunen auf. Die Konzentration auf die Entwicklung von Wohnraum an integrierten Standorten entspricht den wohnungspolitischen Leitzielen der Stadt Nürnberg und gründet auf der Vorgabe, Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen. Eine hochverdichtete Stadt wie Nürnberg stößt hierbei mitunter an ihre Grenzen, da sie mit Einbußen bei der Freiraumversorgung und Infrastrukturausstattung einhergehen würde. An dieser Stelle sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Preissteigerung im Bausektor — auch durch den teils ungebremsten Anstieg von Bodenpreisen — der Realisierung von angemessenem Wohnraum für alle immer mehr entgegensteht. Klimagerechte und energieeffiziente</p>	<p>(55) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Bezüglich der geforderten Präzisierung des Begriffes des demographischen Wandels und dem Einwand, dass dieser nicht alleine aus Wachstums-, Stagnations- und Schrumpfungsprozessen sowie einem veränderten Altersaufbau der Bevölkerung besteht, wird dieser Aussage aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt. Darauf beschränken sich die Ausführungen im Begründungstext allerdings auch nicht. So sind neben diesen Aspekten auch die „<i>Heterogenisierung und Ausdifferenzierung unterschiedlicher Lebensformen</i>“ benannt. Die in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg erwähnten hyperdiversen Stadtgesellschaften finden als Ausprägung einer sehr heterogenen und ausdifferenzierten Bevölkerungszusammensetzung dabei Berücksichtigung. Bei dem Begriff der „mehrfachen Innenentwicklung“ handelt es sich nicht um einen Begriff der Raumordnung, dieser findet we-</p>

	<p>Wohnbauformen sind daher häufig nicht realisierbar bzw. nicht mehr sozialverträglich. Die Anpassung der Siedlungsstruktur sowohl an die unterschiedlichen Folgen des demografischen Wandels als auch an die veränderten Haushaltsgrößen und zielgruppenspezifischen Anforderungen an zeitgemäßen Wohnraum sowie Wohnumfeld spiegelt die Veränderungen der Region Nürnberg der letzten Jahre folgerichtig wider. Der Wohnungsmarkt muss sich diesen komplexen Anforderungen durch Wohnformen unterschiedlicher Größe und Ausstattung anpassen. Neben dem in Nürnberg dominierenden Geschosswohnungsbau, sowie Einfamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern, nimmt der Anteil an altersgerechten und gemeinschaftlichen Wohnformen zu. Die beiden letztgenannten Wohnformen bedürfen dabei einer besonderen Berücksichtigung bei der Ausweisung von Wohnbauland. Der geförderte Wohnungsbau ist unabdingbar für die Wohnraumversorgung von Bevölkerungsgruppen mit geringem und mittlerem Einkommen und nimmt daher eine vorrangige Stellung bei der kommunalen Wohnungspolitik ein. Die Bestrebungen zur bedarfsgerechten Erhaltung und Weiterentwicklung des Wohnungsbestands sollten aus ökologischen Gründen ausgeweitet werden, jedoch stehen hier hohe Kosten und mangelnde Förderkulissen dem Ansinnen entgegen.</p> <p>ZIELE UND GRUNDSÄTZE:</p> <p>G 2: Der Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden. Zudem erscheint der Begriff „klimagerecht“ hier unpassend und sollte ersetzt werden durch „Klimaangepasst, klimaneutral und nachhaltig“</p> <p>Vorschlag: <i>Flächensparende, klimaangepasste, klimaneutrale und nachhaltige Wohnformen sind zu realisieren.</i></p> <p>G 3: Insbesondere bei Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus ist eine adäquate Ausstattung mit öffentlich nutzbaren Grünflächen und sozialen Infrastrukturen im näheren Umfeld im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse von besonderer Bedeutung. Der Grundsatz ist dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Vorschlag: <i>Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich</i></p>	<p>der im bayerischen Landesplanungsgesetz noch im LEP Verwendung, so dass dieser auch nicht im RP verwendet werden sollte.</p> <p>Im Grunde sind in den Ausführungen der Stadt Nürnberg primär auch Infrastrukturen der Daseinsvorsorge angesprochen. Hier ist zunächst darauf zu verweisen, dass deren Erfordernis in vielen Fällen über fachgesetzliche Regelungen festgestellt wird. Exemplarisch sei hier auf die kassenärztliche Bedarfsplanung verwiesen oder auch auf die Planung von Schulstätten. Jenseits dieser Regelungen spielt das Querschnittsthema Daseinsvorsorge auch im Regionalplan eine zentrale Rolle. Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in der Region soll beispielsweise über die Festlegung der Zentralen Orte in RP und LEP gewährleistet werden. Im LEP wird diese Thematik primär im Kapitel 1 behandelt. So heißt es z.B. in LEP 1.1.1 Z u. G: (Z): „<i>In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.</i></p> <p>Im Kapitel Siedlungsstruktur des LEP wird der Fokus analog zu dem Regionalplankapitel jedoch insbesondere auf die Ausweisung von Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe) gelegt. Insofern werden die Ausführungen der Stadt Nürnberg aus regionalplanerischer Perspektive zwar grundsätzlich geteilt, erscheinen aber in den Kapiteln, die sich primär mit dem Thema Da-</p>
--	--	--

	<p><u>auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentrieren [...] Dabei ist auf eine ausreichende Grünflächenversorgung und eine Versorgung mit sozialer Infrastruktur im näheren räumlichen Umfeld zu achten.</u></p> <p>BEGRÜNDUNG</p> <p>In Bezug auf Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus (G 3) ist nicht definiert, welche Vorhaben als Großvorhaben gelten. Insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Gemeindegrößen in der Region 7 erscheint der Begriff „<i>Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus</i>“ noch zu unkonkret. Diesbezüglich wird eine Begriffsschärfung angeregt. Weiterhin wird angeregt, die Auswirkungen auf das Orts- bzw. das Landschaftsbild darzulegen.</p> <p>Darüber hinaus wäre der Begriff des „demographischen Wandels“ zu präzisieren: In einer Metropolregion wie Nürnberg geht es nicht alleine um Wachstums-, Stagnations- und Schrumpfungsprozesse sowie einen veränderten Altersaufbau der Bevölkerung, sondern auch um hyperdiverse Stadtgesellschaften. Zuwanderung aus dem In- und Ausland führt zu weiterer Diversifizierung der Bevölkerung. Diese Diversität schlägt sich vor allem in den dichtesten Gebieten einer Großstadt nieder, in der Neuankömmlinge sich zuerst mit Wohnraum versorgen. Umliegende Infrastrukturen sollten diese Diversität und evtl. entstehende Unterstützungsbedarfe der Stadtteilbevölkerung berücksichtigen. Daher sollte auch durchgängig von einer „mehrfachen Innenentwicklung“ gesprochen werden: Neben den Funktionen Wohnen und Grün sind auch soziale Infrastrukturbedarfe in ausreichendem Maße vorzuhalten und damit bei der Verteilung knapper Flächen zu berücksichtigen.</p> <p>(...)</p>	<p>seinsvorsorge beschäftigen besser verortet und auch LEP-konformer. Dennoch spielt auch im die Daseinsvorsorge über die Betonung der Rolle der zentralen Orte auch im Kapitel Siedlungswesen des Regionalplans eine gewichtige Rolle.</p> <p>Die Formulierung des Grundsatzes G2 als Ziel ist h. E. nicht möglich. Damit wäre z.B. jede Bauleitplanung, die nicht zu 100% klimaneutrale Wohnformen realisiert ein Zielverstoß. Dies hätte, um es konkret zu machen und auch auf die Stadt Nürnberg herunterzubrechen zur Folge, dass weder die TH, noch der neue Stadtteil Lichtenreuth errichtet werden könnten, denn 100% klimaneutral sind diese nicht, genauso wenig, wie z.B. das Tiefe Feld. Daher ist die Formulierung als Grundsatz und der Verzicht auf den Begriff „klimaneutral“ hier sachgerecht und auch bewusst so gewählt. Auch auf den Begriff der Nachhaltigkeit wird hier bewusst verzichtet. Hier wäre zu erläutern, was unter dem Begriff nachhaltiger Wohnformen zu verstehen wäre und man würde dann genau auf die Punkte kommen, die im Erfordernis verankert sind, so dass in Bezug auf die Wohnformen hier die Ausformulierung des Begriffs der Nachhaltigkeit, der ja hinter klimagerecht, flächensparend und energieeffizient steht, als der bessere und transparentere Weg empfunden wird und v.a. auch die Anwendbarkeit des Grundsatzes bei konkreten Bauleitplanungen erleichtert. Die Stadt Nürnberg führt zudem auch selbst in ihrer Stellungnahme aus, dass <i>„Klimagerechte und energieeffiziente Wohnbauformen sind daher häufig nicht realisierbar bzw. nicht mehr sozialverträglich sind“</i>. Bei einem Ziel der Raumordnung wäre für jede dieser Planungen ein Zielverstoß festzustellen, der nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden könnte.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung zur Ergänzung des Grundsatzes G 3 ist als abschließend abgewogenes Ziel formuliert. Demnach wäre jede Bauleitplanung abzulehnen und würde einen</p>
--	---	---

		<p>Zielverstoß gem. Art 1 (4) BauGB darstellen, die diesen Anforderungen nicht entspricht, obwohl die Realisierung in einigen Fällen gar nicht möglich ist, z.B. bei der Überplanung einer innerstädtischen Gewerbebrache, die zu Wohnungen umgebaut werden soll und von dichter Bebauung umgeben ist. Hier bestünde ggf. gar keine Möglichkeit, eine ausreichende Grünversorgung zu realisieren. Zudem existiert im Kapitel Freiraumstruktur mit 7.1.4.1 (G), wonach <i>„in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist,“</i> bereits ein Erfordernis, dass genau diese Forderung zum Inhalt hat.</p> <p>Der Grundsatz, wonach Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus in der Metropole oder den Mittelzentren realisiert werden soll, zielt zudem auf die raumstrukturelle Verträglichkeit von Großvorhaben eines Geschosswohnungsbaus, sprich deren Lage in der Metropole oder den Mittelzentren ab. Daher werden diese auf zentrale Orte mit breiter zentralörtlicher Ausstattung beschränkt, die auch soziale Infrastruktur umfasst. Ob in bestimmten Fällen eine Neuschaffung von Infrastruktur erforderlich ist, wird häufig über fachgesetzliche Regelungen geprüft, z.B. die Schulstättenplanung oder die kassenärztliche Bedarfsplanung. Die Metropolen werden, wie die Regional- und Mittelzentren bayernweit über das LEP ausgewiesen und nicht über die Regionalpläne. Gem. LEP 2.1.2 (Z) <i>„ist die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte [Anm. dazu zählen die Metropole und die Mittelzentren] haben auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.“</i> Laut LEP 2.1.4 (Z) <i>„ist bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher</i></p>
--	--	---

		<p><i>Einrichtungen Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen“, D.h. hier ist für die zentralen Orte, genau die Sicherung, Bereitstellung und Schaffung zentralörtlicher Infrastrukturen behandelt, die in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg gefordert wird, insofern ist dies im Regionalplan entbehrlich, da dieser zudem lediglich Grundzentren ausweist und für die Darstellung der Mittelzentren und die Metropole keine Zuständigkeit besitzt. Mit dem Grundsatz wird daher ausschließlich auf die Verortung der Großformen des Geschosswohnungsbaus in diesen abgezielt. Im Begründungstext zu 3.2 (G) wird ausgeführt, dass der Geschosswohnungsbau eine flächensparende Siedlungsform darstellt, die insgesamt zu einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung beitragen kann und in keiner Kommune ausgeschlossen sein soll. Dabei soll der Geschosswohnungsbau raum- und sozialverträglich auf die jeweilige Lage, Größe, Struktur und Ausstattung einer Kommune abgestimmt werden. Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sind mit besonderen Anforderungen an die Verträglichkeit verbunden und sollen daher der Umsetzung in der Metropole und den Mittelzentren vorbehalten bleiben. Über die Beschreibung, was ein verträglicher Geschosswohnungsbau ist, der in allen Kommunen möglich sein soll, wird auch beschrieben, was kein Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus ist und damit umgekehrt auch verdeutlicht, ab wann man davon sprechen kann. Da die Beurteilung hier jedoch immer auch einzelfallabhängig ist, ist das Erfordernis bewusst als Grundsatz formuliert, um auch atypische Fallkonstellationen nicht auszuschließen, die auf der allgemein-abstrakten Ebene der Regionalplanung nicht abschließend abwägbar sind.</i></p>
--	--	--

	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>(...) Die Grundsätze 3.2-2 und 3.3-3 sollten zu Zielen aufgewertet werden, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Dabei sollten die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker verankert werden.</p> <p>(...)</p>	<p>(56) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Mit dem Grundsatz, dass flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen verstärkt realisiert werden sollen, wird der Bedeutung dieser Thematik ein besonderes Gewicht beigemessen. Eine Formulierung als Ziel der Raumordnung wird jedoch nicht als sachgerecht erachtet aus folgenden Gründen:</p> <p>Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorgerufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Hierfür gilt die Anforderung, dass sie räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein müssen. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Aus hiesiger Sicht ist ein möglicher Zielkern gerade auf Ebene der Regionalplanung weder räumlich noch sachlich bestimmt genug für eine klare Zieldefinition, da hierbei regelmäßig eine spezifische Einzelfallbetrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten vorausgesetzt ist. So kann zum Beispiel die Frage, was ggf. eine flächensparende Wohnform ist in gewissem Maße von den topographischen Gegebenheiten oder auch von der Beschaffenheit des Untergrunds abhängen und daher im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten sein. Auch wäre bei einer Zielformulierung exakt zu definieren, was eine flächensparende Bauform ist. Sicherlich gehören Einfamilienhäuser nicht zu den besonders flächensparenden Bauformen. Dennoch ist auch für diese ein gewisser Bedarf gegeben. Bei einer Zielformulierung wäre in letzter Konsequenz bei jeder Bauleitplanung ein Zielverstoß zu konstatieren,</p>
--	--	--

		<p>über die Einfamilienhäuser realisiert werden sollen. Dies wäre weder sachgerecht noch rechtskonform und wäre auch nicht mehr durch das Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP gem. Art. 21 BayLplG abgedeckt. Darüber hinaus gibt es insbesondere im gewerblichen Bereich auch Fallkonstellationen, wo zum Beispiel besondere Anforderungen an die Sicherheit flächensparenden Bauformen im Wege stehen können. Daher wird ein Grundsatz als geeignetes Erfordernis erachtet, da dieser z.B. bei kommunalen Bauleitplanungen mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung behandelt werden muss, worüber sichergestellt ist, dass diese Belange eine entsprechende Bedeutung im Planungsprozess erhalten.</p>
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...)</p> <p>3.2 Wohnungswesen</p> <p>Der BN begrüßt dass das Erhalten von Wohnraum und dessen Weiterentwicklung genannt wird und Neubauvorhaben nicht mehr explizit gefordert werden. Auch die Formulierung zum Grundsatz „flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen“ sind erfreulich. Jedoch ist die Energieeffizienz von Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben (EnEV).</p> <p>Der BN bittet darum, zusätzlich die klimagerechte, energieeffiziente Sanierung von Altbauten hervorzuheben (und dafür auch Förderprogramme zu entwickeln).</p> <p>Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen</p>	<p>(57) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bund Naturschutz in Bayern e.V. die genannten Formulierungen begrüßt.</p> <p>Eine explizite Betonung der Sanierung von Altbauten wird nicht für erforderlich gehalten, da dies in der Formulierung in 3.2 (G) „die Wohnbausubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden“ inkludiert ist und mit dem Begriff Wohnbausubstanz explizit auf den Wohnbestand Bezug genommen wird, zu dem denklogisch auch Altbauten gehören.</p> <p>Für die Forderung einer Zielformulierung, die die Ausweisung neuer Siedlungsflächen nur dann zulässt, wenn eine bestimmte Anbindung an den ÖPNV in fußläufiger Erreichbarkeit gegeben ist, fällt nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung gem. BayLplG i. V. m. LEP. Dies wären zu weit führende und letztlich der Fachplanung vorbehaltene Festlegungen, die h. E. auch nur mehr bedingt durch das Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP gem. Art. 21 BayLplG abge-</p>

	<p>zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben. Der BUND Naturschutz hält folgende ergänzende Zielaussage für erforderlich:“ Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist nur dann zulässig, wenn eine mindestens stündliche Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr täglich von 6:00 bis 24:00 Uhr in fußläufiger Entfernung gewährleistet ist.“</p> <p>Erläuterung: Um eine weiter-fortschreitende Abhängigkeit vom Kfz-Verkehr tatsächlich zu vermeiden, ist eine Konkretisierung und verpflichtende Umsetzung als Ziel notwendig.</p> <p>Im Bereich Großvorhaben ist die Bindung an den ÖPNV erfreulich, gut wäre parallel eine Reduktion der Stellplätze und entsprechende Änderung der Bayerischen Stellplatzsatzung für diese Bauten. Ein Satz zur Aufstockung von bestehenden Großbauten könnte auch hilfreich sein zur Schaffung von Wohnraum ohne Neuversiegelung.</p> <p>3.3 Gewerbliches Siedlungswesen Der BN begrüßt den Ersatz der Formulierung „auf eine günstige Infrastrukturausstattung“ durch den Begriff ÖPNV.“</p> <p>Die Streichung des Begriffs der Entwicklungsachsen ermöglicht nun leider Gewerbe überall, es bleibt abzuwarten, ob nun auch im äußersten Winkel neue Gewerbeflächen entstehen – dies wäre negativ zu bewerten.</p> <p>Der letzte Grundsatz ist erfreulich, aber auch hier fehlt das klar formulierte Ziel, gar keine neuen Gewerbeflächen mehr auszuweisen, um die Netto-Null bis 2050 zu erreichen.</p> <p>(...)</p>	<p>deckt wären. Ungeachtet dessen wird die besondere Bedeutung des ÖPNV im Kapitel Siedlungswesen an mehreren Stellen explizit betont. Für potenzielle Änderungen der Bayerischen Stellplatzverordnung hat der Planungsverband keine Zuständigkeit. Über den Grundsatz 3.2 (G) zu flächensparenden Wohnformen wird auch das Bauen in die Höhe mit abgedeckt. Im Begründungstext zu dem Grundsatz werden explizit die endlichen Schutzgüter Boden und Fläche thematisiert. Bezüglich des gewerblichen Siedlungswesens gilt es zu betonen, dass Gewerbeflächen schon alleine auf Grund des Anbindegebots gem. 3.3 (Z) LEP keineswegs überall entstehen können. Der Begriff der Entwicklungsachsen wird im Regionalplan nicht fortgeführt, da auch die Entsprechung im LEP entfallen ist. Für ein Ziel, das jegliche Gewerbenueausweisung verbietet, gibt es keine rechtliche Grundlage, zumal das LEP sich im Kapitel Siedlungsentwicklung explizit mit der Neuausweisung von Siedlungsflächen auseinandersetzt, zu denen auch Gewerbeflächen gehören.</p>
	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter 3.2 "Wohnungswesen" und 3.3 "Gewerbliches Siedlungswesen" findet sich jeweils der Grundsatz "klimage-rechte...Wohnformen/Bauformen sollen verstärkt realisiert 	<p>(58) Textliche Änderung des Begründungstextes, ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Bezüglich der Anmerkungen zu 3.2 „Wohnungswesen“ ist richtigerweise ausgeführt, dass es für die gewünschten diesbezügliche Ergänzungen z.T. keine Entsprechung im LEP gibt.</p>

	<p>werden".</p> <p>In der dazugehörigen Begründung sollte mehr herausgearbeitet werden, dass damit auch der im LEP bereits für gewerbliche Nutzung enthaltene Grundsatz Nr. 7.2.2 insbesondere mit seiner Ergänzung "Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll TW für d. gewerbl. Nutzung soweit möglich uns wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberird. Gewässern und Regenwasser...." seine Umsetzung finden sollte. Eine diesbezügliche Ausweitung auf das Wohnungswesen (Stichwort: Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung/ damit Verbesserung d. Stadtklimas i. urbanen Raum verwenden/Grauwassernutzung?) wird von hiesiger Seite aus als wichtig und vor allem zukunftsweisend angesehen (müsste aber wohl erst im LEP entsprechend ergänzt werden).</p> <p>Insgesamt sollte die wasserwirtschaftliche Thematik (s.o. Begründungen z. LEP zum Grundsatz 7.2.2 sowie Grundsatz 7.2.5) etwas näher ausgeführt werden. Der Satz „Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden...“ scheint für eine Begründung etwas zu kurz geraten (Stichwort: Schwammstadt!).</p> <p>Hierbei ist uns durchaus bewusst, dass Doppelungen zum Kapitel 7 „Freiraumstruktur“/ 7.2 „Wasserwirtschaft“ und den dortigen Begründungen eher vermieden bzw. zumindest kurz gehalten werden sollen. Gleichwohl sind es u.E. die enormen Herausforderungen des Klimawandels sowie der damit unvermeidlich zu realisierende integrale Ansatz wert wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte auch im Kapitel 3 näher herauszuarbeiten und zu betonen.</p>	<p>Der Aspekt der Schwammstadt hat einen eindeutigen Bezug zum Kapitel Siedlungswesen, so dass diesbezüglich eine Ergänzung des Begründungstextes zu 3.2 (G) empfohlen wird (Empfohlene ergänzte Passage ist fett und <u>unterstrichen</u>):</p> <p>(...)“<i>Auch die Folgen des Klimawandels sind im Zuge des Wohnungsbaus besonders zu berücksichtigen. Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden, wie geeignete bauliche Maßnahmen zu Reduzierung der Auswirkungen von länger andauernden Hitze- und Trockenphasen. <u>Exemplarisch kann hier das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes erwähnt werden, das einen Beitrag zur Stärkung des Wasserhaushaltes und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Siedlungsbereiche leisten kann.</u></i>“ (...)</p> <p>Bezüglich einer Ergänzung im Begründungstext 3.3 (G) wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Stadt Nürnberg verwiesen, in der bereits eine textliche Ergänzung zur Thematik „Schwammstadt/Schwammdorf“ empfohlen wird (vergleiche Beschlussempfehlung (62).</p> <p>Die restlichen aufgeführten Aspekte sind h. E. auch vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots der Regionalpläne aus dem LEP gem. Art 21 BayLplG im Kapitel Wasserwirtschaft besser verortet. Bei einer künftigen Fortschreibung des Kapitels wird das Wasserwirtschaftsamt frühzeitig eingebunden.</p>
--	---	--

3.3 (G)

	<p>Markt Allersberg</p> <p>(...)</p> <p>1) Zu Ziele und Grundsätze</p> <p>Die Anmerkungen beziehen sich jeweils auf den darüber stehenden Text der geplanten Änderung:</p> <p>(...)</p> <p>3.3 Gewerbliches Siedlungswesen</p> <p>(G) Die Realisierung interkommunaler Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung soll forciert werden.</p> <p>(G) Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden.</p> <p>(G) Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>(59) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Marktes Allersberg keine Anmerkungen erfolgen.</p>
	<p>Stadt Erlangen</p> <p>3.2 Wohnungswesen und 3.3. Gewerbliches Siedlungswesen</p> <p>(...)</p> <p>3.3 (G): <i>Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.</i></p> <p>Eine weitere Änderung der Fortschreibung des Regionalplans ist die verstärkte Realisierung flächensparender, klimagerechter und energieeffizienter Bau- und Wohnformen. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen sollten diese Grundsätze zu Zielen aufgewertet werden.</p>	<p>(60) Beibehaltung des Grundsatzes (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorrufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung setzt Klarheit des von ihnen ausgehenden Bedeutungsgehalts voraus. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu</p>

		<p>beachten hat. Zudem ist dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist ein möglicher Zielkern (flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen) gerade auf Ebene der Regionalplanung nur bedingt bestimmt genug für eine klare Zieldefinition, da hierbei regelmäßig eine spezifische Einzelfallbetrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten vorausgesetzt ist. Aus hiesiger Sicht stellt sich zudem die Frage der Verhältnismäßigkeit einer diesbezüglichen Zielfestlegung. Die Formulierung als Ziel würde jede, selbst atypische Fallkonstellationen abschließend ausschließen und wäre der kommunalen Abwägung in keinem Fall zugänglich, da die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB greifen würde. Dies erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht. Ein konkretes Beispiel zur Veranschaulichung: Siedlungsflächen sollen gemäß LEP 3.3 (Z) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Dies gilt beispielsweise auch für gewerbliche Bauflächen. Gerade Fabrikgebäude, insbesondere auch dann, wenn z.B. spezifische Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit oder Sicherheit zu stellen sind, können nicht immer besonders flächensparend angebunden werden und realisiert werden. Hierfür per se ohne Einzelfallbetrachtung und Differenzierung einen Zielverstoß feststellen zu müssen, der nicht im Rahmen der kommunalen Abwägung überwunden werden könnte, wäre nicht sachgerecht und würde im beschriebenen Fall ein Stück weit sogar das als Ziel formulierte Anbindegebot für derartige Fallkonstellationen konterkarieren. Auch könnten zum Beispiel im Falle von alten Industrie- und Gewerbebauten denkmalschutzfachliche und -rechtliche Belange einer energieeffizienten Bauform Grenzen setzen. Daher müssen diese Belange einer Abwägung zugänglich sein, die auf regionalplanerischer Ebene nicht allgemein- abstrakt und ab-</p>
--	--	---

		<p>schließlich ohne Kenntnis des spezifischen Einzelfalls vorweggenommen werden kann. Zudem muss für atypische Konstellationen das besondere Gewicht der Grundsätze über die kommunale Abwägung auch überwindbar sein. Aus all den genannten Gründen ist die Festlegung als Grundsatz auf regionalplanerischer Ebene aus fachlicher und rechtlicher Sicht sachgerecht. Zwar ist er damit der kommunalen Abwägung zugänglich, allerdings muss ihm im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. Art. 3 BayLplG auch ein besonderes Gewicht beigemessen werden, da Grundsätze als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden müssen, so dass ihnen durchaus eine starke Stellung zukommt, insbesondere dann, wenn mehrere Grundsätze einschlägig sind.</p>
	<p>Stadt Fürth</p> <p>(...)</p> <p>Vor dem Hintergrund der siedlungsspezifischen Herausforderungen wie bspw. angestrebte Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, Flächen sparen, sozialer Zusammenhalt empfiehlt die Stadt Fürth zumindest die oftmals relativierenden und abschwächenden Formulierungen zu Gunsten von klaren und strikteren Vorgaben in den Grundsätzen auszutauschen. Die Stadt Fürth schlägt dabei dezidiert folgende, in Korrektur gekennzeichneten Änderungen für den Bereich der Grundsätze des Siedlungswesens und in dem dazugehörigen Begründungsteil vor:</p> <p>3.Siedlungswesen 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen</p> <p>(G) Die Realisierung interkommunaler Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen <u>verstärkt realisiert</u> forciert werden.</p>	<p>(61) Textliche Änderung des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Jenseits sprachlicher Differenzierungen wird in der empfohlenen Formulierung bezüglich des ersten Grundsatzes kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied zu den sich im Verfahren befindlichen Formulierungen im Hinblick auf eine „Relativierung und Abschwächung“ gesehen. Eher ist aus regionalplanerischer Sicht das Gegenteil der Fall. Während eine verstärkte Realisierung primär eine Ausweitung der interkommunalen Kooperationsformen betont (vgl.: https://www.duden.de/rechtschreibung/verstaerken), ist mit dem Begriff „Forcieren“ auch eine gewisse Beschleunigung im Sinne von z.B. „das Tempo erhöhen“ inkludiert (vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/forcieren). Da zudem der Planungsausschuss sich die bestehende Formulierung bei dem Beschluss über die ins Beteiligungsverfahren einzubringenden Unterlagen bereits zu eigen</p>

	<p>(G) Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung gebildet realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV <u>sowie mittels Radinfrastruktur</u> angebunden werden. (...) Darüber hinaus werden für den Begründungsteil folgende Vorschläge zur Änderung und Ergänzung durch die Stadt Fürth hervorgebracht: Zu 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen (Änderungsvorschlag - Seite 9, letzter Absatz): Bei Gewerbesiedlungen sollte vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden. Diese können zusätzlich helfen, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren. (...)</p>	<p>gemacht hat, sollte diese aus regionalplanerischer Sicht auch vor diesem Hintergrund beibehalten werden. Bezüglich der empfohlenen Ergänzung des zweiten Grundsatzes im Hinblick auf die Anbindung mittels Radinfrastruktur wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich die Sinnhaftigkeit einer guten Anbindung gewerblicher Bauflächen mit sicheren Radwegen bejaht. In gleicher Weise würde dies auch für Fußwege gelten. Dennoch wird eine gewisse Differenzierung zwischen der ÖPNV-Anbindung und der Radanbindung gesehen aus folgenden Gründen: Sowohl eine gute ÖPNV-Anbindung, wie auch Rad- und Fußanbindungen tragen dazu bei, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Allerdings gibt es doch gewisse Unterschiede. Die räumliche Nähe von Hauptorten der Siedlungsentwicklung zu Schwerpunkten der gewerblichen Siedlungsentwicklung bringt die im Begründungstext zum Erfordernis ausgeführten Vorteile mit sich, wie z.B.: einen erleichterten Zugang zu zentralörtlichen Versorgungsstrukturen, die in der Regel in den Hauptorten konzentriert sind oder eine Reduktion des Flächenverbrauchs z.B. im Hinblick auf die leistungsgebundene Infrastruktur usw.. Ein ganz zentraler Vorteil ist darüber hinaus jedoch auch die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten und damit die Teilhabe am Arbeitsmarkt für <u>alle</u> Bevölkerungsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Menschen, denen zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen die Nutzung von Rad- und Fußwegen nicht möglich ist, oder die sich z.B. aus finanziellen Gründen kein Fahrrad leisten können. Die letztgenannten Aspekte betreffen z.B. auch Praktikanten oder Auszubildende in besonderer Weise, die noch über kein eigenes oder ein vergleichsweise geringes eigenes Einkommen verfügen. Diese Bevölkerungsgruppen profitieren daher von einer guten ÖPNV-Anbindung in besonderer Weise. Ein weiterer Vorteil des ÖPNV's ist die Möglichkeit einer massentauglichen Beförderung von Arbeitnehmern. Da Schwerpunkte der gewerblichen</p>
--	---	---

		<p>Siedlungsentwicklung zudem zumeist mit nicht nur lokalen, sondern auch regionalen und z.T. sogar überregionalen Pendlerverflechtungen einhergehen, ist auch vor diesem Hintergrund die Anbindung mit ÖPNV ein Stückweit stärker zu gewichten, da diese auch die Anbindung entfernter wohnender Pendler ermöglicht, für die die Nutzung von Rad- und Fußwegeverbindungen auf Grund der Distanzen realistisch kaum möglich ist. Aus all den genannten Punkten erscheint aus regionalplanerischer Perspektive eine gewisse Differenzierung sachgerecht. Dennoch ist die Argumentation der Stadt Fürth nachvollziehbar, so dass folgende Änderung aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht erscheint, die die Argumente der Stadt Fürth aufgreift, zusätzlich um den Aspekt des Fußverkehrs ergänzt und zugleich auch die Differenzierung in der o.a. Weise wahrt. Zwar wird auf eine gleichwertige Nennung des Radverkehrs im Erfordernis aus den genannten Gründen verzichtet, aber eine entsprechende Ergänzung des Begründungstextes empfohlen (Änderungen fett und <u>unterstrichen</u>):</p> <p><i>„Falls auf Grund spezifischer gewerblicher Standortanforderungen (z.B. spezielle Anforderungen an die verkehrliche Erschließung) oder sonstiger lokaler Gegebenheiten (Topographie, erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern usw.) eine Realisierung gewerblicher Siedlungsflächen in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung nicht möglich sein sollte, kommt der verkehrlichen Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den o.a. Gründen eine besonders starke Bedeutung zu. <u>Auch kann die Anbindung mit sicheren Rad- und Fußwegen grundsätzlich einen ergänzenden Beitrag dazu leisten, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren. Daher sollte vermehrt auch auf eine diesbezügliche Erschließung und Anbindung geachtet werden</u>“</i></p>
--	--	---

		<p>Abschließend sei erwähnt, dass es sich bei dem Thema Verkehr um ein klassisches Querschnittsthema handelt, das Querbezüge zu verschiedenen Regionalplankapiteln aufweist und auch im Kapitel Verkehr im Regionalplan seinen eigenen Schwerpunkt hat. In diesem sind einige Erfordernisse aufgeführt, die ebenfalls bereits in eine ähnliche Richtung zielen, wie z.B.: RP (7) 4.5.2.1, wonach das überörtliche und örtliche Radwegenetz ergänzt und gepflegt werden soll, um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Netz in die regionalen Radwegenetze zu gewährleisten oder RP (7) 4.5.2.2, wonach das regionale Grundkonzept für den Radverkehr so ausgebildet werden soll, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht. Auch RP (7) 4.5.3 betont die Verbesserung einer auf den Radfahrer abgestimmten Infrastruktur, auf die hingewirkt werden soll. Auch das Verkehrsleitbild im Kapitel Verkehr geht dezidiert auf den Rad- und Fußwegeverkehr ein. Gem. RP (7) 4.1.2 sollen durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert und die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Hier ist sowohl die Klammer zu den von der Stadt Fürth zu Recht angeführten sicheren Radverkehrswegen gegeben als auch der Bezug zum Wirtschaftsverkehr und damit letztlich auch die Anbindung von Gewerbestandorten bereits umgesetzt und auch der Bezug zu RP (7) 3.1 (Z) (ÖPNV-Anbindung bei Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung).</p>
--	--	--

	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>(...)</p> <p>3.3 Gewerbliches Siedlungswesen</p> <p>Die Stadt Nürnberg sieht die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete zur Regelung der aus dem Siedlungsdruck resultierenden räumlichen Konflikte weniger geeignet als der Planungsverband — außer bei der Umnutzung von Konversionsflächen wie dem ehemaligen US-Flugfeld und jetzigen gemeinsamen Gewerbegebiet Nürnberg-Feucht-Wendelstein. Auch künftig werden Grund und Boden benötigt — darin liegt der eigentliche Mangel. Zudem ist bei interkommunalen Gewerbegebieten der Abstimmungsbedarf sehr hoch (Beispiel des letztendlich in den 1990ern nach vielen Jahren gescheiterten Kooperationsprojektes des gemeinsamen Gewerbegebietes im Städtedreieck Nürnberg-Fürth-Erlangen). Es wird dafür auch im gewerblichen Bereich stärker auf die Umsetzung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gesetzt. Dies bietet die insgesamt bessere Möglichkeit einer auf die Bedürfnisse der einzelnen Kommune abgestellten optimierten gewerblichen Entwicklung. Aus den genannten Gründen gewichtet die Stadt Nürnberg bei den für das Siedlungswesen in der Region Nürnberg ausgearbeiteten Zielen und Grundsätzen für das gewerbliche Siedlungswesen (Kap. 3.3) den Grundsatz einer verstärkten Hinwendung zu interkommunalen Kooperationsformen bei gewerblicher Entwicklung nachrangig. Es präferiert die anderen beiden Grundsätze einer schwerpunktmäßigen gewerblichen flächensparenden, klimagerechten und energieeffizienten Siedlungsentwicklung in der Nähe der Hauptorte der Wohnbauentwicklung und geeigneter ÖPNV-Anbindung.</p> <p>ZIELE UND GRUNDSÄTZE</p> <p>G 3: Es wird angeregt den Grundsatz umzuformulieren und durch ein Ziel zu ergänzen. Die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, sowie die Schaffung von Grün und das</p>	<p>(62) Textliche Änderungen des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die Ausführungen können mit Blick auf die Stadt Nürnberg aus regionalplanerischer Sicht gut nachvollzogen werden. Gesamtregional bieten die interkommunalen Kooperationen im gewerblichen Bereich jedoch die im Erfordernis genannten Vorteile. Als Positivbeispiel sei hier exemplarisch die interkommunale Kooperation im Landkreis Roth im Bereich Georgensgmünd-Spalt-Röttenbach genannt, die der Planungsverband auch in seinen Stellungnahmen begleitet und darin den interkommunalen Ansatz auch entsprechend gewürdigt hat. Bezüglich der Vorschläge zur Aufnahme eines Ziels und der Änderung eines Grundsatzes wird u.a. auf die Abwägung unter 3.2 (G) (Beschlussempfehlung (55) verwiesen, um Dopplungen und Wiederholungen zu vermeiden. Dort ist z.B. erläutert, warum der Begriff „klimaneutral“ im Kontext der Bauformen aus regionalplanerischer Sicht bewusst nicht verwendet wird. Auch bezüglich der Behandlung und Verortung des Klimaschutzes, und der Klimaanpassung im Regionalplan wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend wird nochmals auf die hohen Anforderungen an Ziele der Raumordnung verwiesen. So stellt sich bei der vorgeschlagenen Zielformulierung z.B. bereits bei dem Wort „angemessen“ bezüglich der geforderten Be- und Durchgrünung die Frage, was unter einer angemessenen Be- und Durchgrünung verstanden werden soll. Ohne Betrachtung des spezifischen Einzelfalls wird dies kaum zu beantworten sein. Daher ist die abschließende Abgewogenheit, die eine Zielformulierung auf regionalplanerischer Ebene voraussetzt in diesem Zusammenhang nicht darstellbar. Denn die Frage, was angemessen ist, ist z.B. sicherlich in Relation zu der bereits vor Ort vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Be- und Durch-</p>
--	---	---

	<p>Schwammstadtprinzip sollten aufgenommen und in der Begründung näher erläutert werden.</p> <p>Gerade im Zuge des Klimawandels wird eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten immer wichtiger und sollte auch in der Regionalplanung verankert werden.</p> <p>Vorschlag: (Z) Neue Gewerbeflächen sind flächensparend und so zu entwickeln, dass sie den notwendigen Anforderungen an die Klimaanpassung und den Klimaschutz gerecht werden. Eine angemessene Be- und Durchgrünung der gewerblich genutzten Flächen ist sicherzustellen.</p> <p>(G) Flächensparende, klimaangepasste, klimaneutrale und nachhaltige Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG</p> <p>In der Begründung wird erläutert, dass eine hochwertige Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entscheidend dazu beiträgt, „das Pendleraufkommen im motorisierten Individualverkehr zu minimieren“</p> <p>Auch dem Rad- und (unter Umständen) dem Fußverkehr kommt bei der Reduzierung von Pendlerwegen mit dem MIV eine wichtige Bedeutung zu. Gewerbliche Siedlungsentwicklungen sollten daher auch Radrouten, Radschnellwege und Radvorrangrouten berücksichtigen. Gleiches gilt für den im Begründungstext genannten Fall, wenn aufgrund spezifischer Standortanforderungen oder lokaler Gegebenheiten „eine Realisierung gewerblicher Siedlungsflächen in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung nicht möglich sein sollte“. Dass die Flächen für Parkzwecke reduziert werden können, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>(...)</p>	<p>grünung zu setzen oder auch zum z.B. im jeweiligen Fall gegebenen Ausmaß an z.B. Hitzebelastung des Gewerbebestandes. Auch stellt sich die Frage, was unter „notwendigen Anforderungen an die Klimaanpassung und den Klimaschutz“ gemeint ist, denen gerecht zu werden“ ist. Auch dies ist in starkem Maße abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dennoch ist die grundsätzliche Thematisierung von Grün- und Freiflächen aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar, auch im Kontext des Klimawandels. Daher wird empfohlen, diesen Aspekt im Begründungstext zu 3.3 (G) noch ergänzend mit aufzuführen in folgender Form (Ergänzung ist fett und <u>unterstrichen</u> dargestellt):</p> <p><i>(...) „Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie der sich vollziehenden Energiewende kommt dabei klimaschonenden und energieeffizienten Bauweisen (Begrünung von Fassaden und Dächern, Bauformen, die Durchgrünungen belassen oder schaffen, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern usw.) ein besonderes Gewicht zu.“ (...)</i></p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen, den Belang des Radverkehrs (und aus regionalplanerischer Sicht auch den Belang des Fußverkehrs) und das Konzept der Schwammstadt im Begründungstext zu ergänzen (Ergänzung ist fett und <u>unterstrichen</u> dargestellt): <i>„eine bestmögliche Erschließung der Gewerbeflächen mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei von großer Relevanz. Sie sichert nicht nur die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere z.B. auch im Ausbildungsbereich, sondern leistet auch einen Beitrag, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Auch die Anbindung der gewerblichen Bauflächen mit entsprechender Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr kann zur Reduktion beitragen.“</i></p> <p>(...)</p>
--	--	--

		<p>Gleiches gilt für platzsparende Bau- und Erschließungsformen, die die vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale möglichst effizient ausnutzen. Auch hier wird eine textliche Ergänzung am Ende des Begründungstextes des Grundsatzes 3.3 empfohlen (Ergänzung ist fett und <u>unterstrichen</u> dargestellt): (...) „<i>Gleiches gilt für die generelle gewerbliche Siedlungsentwicklung, bei der mehrgeschossigen und flächensparenden Bauweisen ein besonderes Augenmerk beigemessen werden soll. Auch das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes kann exemplarisch in Bezug auf klimagerechte Bauweisen erwähnt werden, das einen Beitrag zur Stärkung des Wasserhaushaltes leisten kann und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf gewerbliche Siedlungsbereiche.</i>“</p>
	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>(...) Die Grundsätze 3.2-2 und 3.3-3 sollten zu Zielen aufgewertet werden, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Dabei sollten die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker verankert werden. (...)</p>	<p>(63) Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Mit dem Grundsatz, dass flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen verstärkt realisiert werden sollen, wird der Bedeutung dieser Thematik ein besonderes Gewicht beigemessen. Eine Formulierung als Ziel der Raumordnung wird jedoch nicht als sachgerecht erachtet aus folgenden Gründen: Für die Definition von Zielen der Raumordnung stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen, da sie die weitestgehende Bindungswirkung aller Erfordernisse der Raumordnung hervorufen. Insb. werden Ziele der Raumordnung abschließend definiert. Hierfür gilt die Anforderung, dass sie räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein müssen. Der Adressat des Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch</p>

		<p>Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Aus hiesiger Sicht ist ein möglicher Zielkern gerade auf Ebene der Regionalplanung weder räumlich noch sachlich bestimmt genug für eine klare Zieldefinition, da hierbei regelmäßig eine spezifische Einzelfallbetrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten vorausgesetzt ist. So kann zum Beispiel die Frage, was ggf. eine flächensparende Wohnform ist in gewissem Maße von den topographischen Gegebenheiten oder auch von der Beschaffung des Untergrunds abhängen und daher im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten sein. Daher wird ein Grundsatz als geeignetes Erfordernis erachtet, da dieser z.B. bei kommunalen Bauleitplanungen mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung behandelt werden muss, worüber sichergestellt ist, dass diese Belange eine entsprechende Bedeutung im Planungsprozess erhalten.</p>
	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter 3.2 "Wohnungswesen" und 3.3 "Gewerbliches Siedlungswesen" findet sich jeweils der Grundsatz "klimage-rechte...Wohnformen/Bauformen sollen verstärkt realisiert werden". <p>In der dazugehörigen Begründung sollte mehr herausgearbeitet werden, dass damit auch der im LEP bereits für gewerbliche Nutzung enthaltene Grundsatz Nr. 7.2.2 insbesondere mit seiner Ergänzung "Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll TW für d. gewerbl. Nutzung soweit möglich uns wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberird. Gewässern und</p>	<p>(64) Textliche Änderungen des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Bezüglich der Anmerkungen zu 3.3 „Gewerbliches Siedlungswesen“ ist der Schwerpunkt der angesprochenen Thematik, analog zum LEP sicherlich richtig im Kapitel 7 verortet. Da ein Bezug zum Kapitel Siedlungswesen, dennoch nicht verneint werden kann, wird diesbezüglich eine knapp gehaltene Ergänzung des Begründungstextes zu 3.3 (G) empfohlen (Empfohlene ergänzte Passage ist fett und <u>unterstrichen</u>): <i>(...)“Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie der sich vollziehenden Energiewende kommt dabei klimaschonenden und energieeffizienten Bauweisen und Nutzungsformen</i></p>

	<p>Regenwasser...." seine Umsetzung finden sollte. Eine diesbezügliche Ausweitung auf das Wohnungswesen (Stichwort: Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung/ damit Verbesserung d. Stadtklimas i. urbanen Raum verwenden/Grauwassernutzung?) wird von hiesiger Seite aus als wichtig und vor allem zukunftsweisend angesehen (müsste aber wohl erst im LEP entsprechend ergänzt werden). Insgesamt sollte die wasserwirtschaftliche Thematik (s.o. Begründungen z. LEP zum Grundsatz 7.2.2 sowie Grundsatz 7.2.5) etwas näher ausgeführt werden. Der Satz „Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden...“ scheint für eine Begründung etwas zu kurz geraten (Stichwort: Schwammstadt!).</p> <p>Hierbei ist uns durchaus bewusst, dass Doppelungen zum Kapitel 7 „Freiraumstruktur“/ 7.2 „Wasserwirtschaft“ und den dortigen Begründungen eher vermieden bzw. zumindest kurz gehalten werden sollen. Gleichwohl sind es u.E. die enormen Herausforderungen des Klimawandels sowie der damit unvermeidlich zu realisierende integrale Ansatz wert wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte auch im Kapitel 3 näher herauszuarbeiten und zu betonen.</p>	<p><i>(Begrünung von Fassaden und Dächern, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, Nutzung von Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser“ ein besonderes Gewicht zu (...)</i></p>
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>(...)</p> <p>Die Koppelung von Wohn- und gewerblichem Siedlungsbau sollte nicht zwingend miteinander einhergehen. Vielmehr lassen Topographie, fehlende Verkehrsinfrastruktur und andere Gründe eine gewerbliche Ansiedlung in manchen Gemeinden nicht zu. Diese Gemeinden bieten jedoch der Bevölkerung hohe Lebensqualität, deshalb sollten auch Großformen des Wohnens hier möglich sein – auch im Sinne des effizienten</p>	<p>(65) Kenntnisnahme</p> <p>Die Kopplung von Wohn- und Gewerbestandorten bietet zahlreiche Vorteile, wie zum Beispiel die Reduzierung des Verkehrs, die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten für alle Bevölkerungsgruppen, auch die nicht motorisierten Bevölkerungsschichten (z.B. Auszubildende) und erleichtert den Zugang zu (zentralörtlichen) Versorgungsstrukturen, um nur einige Vorteile zu nennen. Dennoch gibt es die in der Stellungnahme beschriebenen Fallkonstellationen. Auf den Aspekt der Topographie, die ggf.</p>

	<p>Umgangs mit der Fläche und der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum zur Fachkräftesicherung in den ländlichen Räumen. (...)</p>	<p>die räumliche Nähe von Wohn- und Arbeitsstätten verhindert, wird im Begründungstext sogar explizit Bezug genommen. Auch in Kommunen ohne größere gewerbliche Standorte ist eine entsprechende am Bedarf orientierte Bereitstellung von Wohnraum möglich. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Begründungstext zu RP (7) 3.1 (Z). Hier ist die räumliche Nähe von Wohn- und Gewerbestandorten keine zwingende Voraussetzung. Der Umfang der begründbaren Wohnbauflächen orientiert sich vielmehr an dem Bedarfsnachweis, der im Rahmen der Bauleitplanung obligatorisch ist. Zudem handelt es sich bei 3.3 (G) um einen Grundsatz der Raumordnung, der der kommunalen Abwägung zugänglich ist.</p>
<p>3.4 (G)</p>		
	<p>Markt Allersberg</p> <p>(...)</p> <p>2) Zu Ziele und Grundsätze</p> <p>Die Anmerkungen beziehen sich jeweils auf den darüber stehenden Text der geplanten Änderung:</p> <p>(...)</p> <p>3.4 Städtebau und Dorferneuerung</p> <p>(G) Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung sollen zur Steigerung der Attraktivität des Innenbereichs und zur Stärkung innerörtlicher Versorgungs- und Wohnfunktionen beitragen.</p> <p>(G) In der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. Über die Stärkung und zukunftsorientierte Ausrichtung der überregional bedeutsamen Verwaltungs-</p>	<p>(66) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Marktes Allersberg keine Anmerkungen erfolgen.</p>

	<p>Wirtschafts- und Kultureinrichtungen sollen die positiven Ausstrahlungseffekte der Metropole ausgebaut und verstetigt werden. Die Entwicklung geeigneter Stadtteilzentren soll dabei eine ausgewogene Gesamtentwicklung in der Metropole fördern, die Stadtkerne entlasten und die Funktion als großräumiger Impulsgeber dauerhaft gewährleisten.</p> <p>(G) Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen soll hingewirkt werden.</p> <p><i>Hierzu keine weiteren Anmerkungen seitens des Marktes Allersberg</i></p> <p>(...)</p>	
	<p>Gemeinde Vorra</p> <p>(...)</p> <p>Die Ausführungen und Grundsätze zu 3.4, Städtebau und Dorferneuerung, werden von gemeindlicher Seite ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>(67) Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundsätze 3.4 begrüßt werden.</p>
	<p>Stadt Roth</p> <p>(...)</p> <p>Problematisch sehen wir jedoch die de facto Zweiteilung der Entwicklungschancen im Plangebiet. Der Fokus der Planung liegt auf der Weiterentwicklung leistungsfähiger Zentraler Orte. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass sie für die übrigen Bereiche Stagnation und Stillstand bedeutet. Für die ländlichen Gebiete nur Maßnahmen der Dorferneuerung als Entwicklungsbaustein anzubieten, wird den Erfordernissen einer nachhaltigen Weiterentwicklung des ländlichen Raums nicht gerecht.</p> <p>(...)</p>	<p>(68) Kenntnisnahme</p> <p>Wie die Stadt Roth darauf kommt, dass für die ländlichen Gebiete nur Maßnahmen der Dorferneuerung als Entwicklungsbaustein angeboten werden, erschließt sich der Regionalplanung nicht. Auch der Verweis auf eine ausschließliche Fokussierung auf die zentralen Orte greift diesbezüglich ins Leere. Zunächst gilt es zu betonen, dass das Konzept der zentralen Orte zum Ziel hat, die Daseinsvorsorge in allen Teilen der Region sicherzustellen und gleichwertige Lebensbedingungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind im Regionalplan zahlreiche zentrale Orte auch in ländlichen Bereichen dargestellt (vgl. RP (7) 2.2.1 (Z)).</p> <p>Auch existiert keine Zweiteilung der Entwicklungschancen im Plangebiet. Gem. RP (7) 3.1 (Z) ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen zu realisieren. Dieses Ziel gilt für</p>

		<p><u>alle</u> Kommunen und explizit auch für die im ländlichen Raum. Auch der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Wohnbausubstanz gem. RP (7) 3.2 (G) soll in der gesamten Region und damit in allen Kommunen und auch im ländlichen Raum angestrebt werden. Ein Fokus auf den Zentralen Orten liegt bezüglich der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung vor, völlig unabhängig von deren Lage, das heißt, dies gilt auch für die zentralen Orte im ländlichen Raum. Auch jenseits der zentralen Orte ist im ländlichen Raum eine Entwicklung der Kommunen möglich und gem. RP (7) 3.1 (Z) auch im Begründungstext zum Ziel verankert. In diesem heißt es explizit, dass eine organische Entwicklung in <u>allen</u> Kommunen möglich ist, das heißt, völlig unabhängig von deren zentralörtlicher Einstufung. Der Fokus auf die Zentralen Orte, auf den sich im Kapitel Siedlungswesen bezogen wird, ist u.a. im rechtskräftigen Kapitel RP(7) 2.2.3 (G) verankert. Gemäß des Grundsatzes konzentriert sich der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung insbesondere auf die Zentralen Orte. Diese sind raumstrukturell auf Grund der dort gegebenen räumlichen Nähe von zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen und den Wohn- und Gewerbestandorten am besten geeignet, eine möglichst raumverträgliche Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und eine disperse Siedlungsstruktur zu verhindern. Dies ergibt sich auch aus der Funktion und dem Versorgungsauftrag der Zentralen Orte gem. LEP. Laut LEP 2.2.1 (G) „sollen Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Orte wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden.“ „Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hier von kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder</p>
--	--	--

		<p>zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde² (vgl. LEP 2.1.4 (Z)).</p> <p>Abschließend sei noch auf den Termin im Bayerischen Gemeindegtag auf Landkreisebene am 07.03.2023 verwiesen, an dem die 22. Änderung zwischen Regionsbeauftragtem und den Landkreis-Kommunen diskutiert wurde. An dem Termin nahm auch der Direktor des Bayerischen Gemeindetages teil. Als Fazit der Diskussion stand das Ergebnis, dass mit der 22. Änderung keine weitreichenderen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sind und dass die regionalplanerischen Erfordernisse geeignet sein können, passgenauere Lösungen in der Region zu ermöglichen. Dies war auch die Ansicht des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.</p>
	<p>Stadt Fürth</p> <p>(...)</p> <p>Vor dem Hintergrund der siedlungsspezifischen Herausforderungen wie bspw. angestrebte Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, Flächen-sparen, sozialer Zusammenhalt empfiehlt die Stadt Fürth zumindest die oftmals relativierenden und abschwächenden Formulierungen zu Gunsten von klaren und strikteren Vorgaben in den Grundsätzen auszutauschen. Die Stadt Fürth schlägt dabei dezidiert folgende, in Korrektur gekennzeichneten Änderungen für den Bereich der Grundsätze des Siedlungswesens und in dem dazugehörigen Begründungsteil vor:</p> <p>(...)</p> <p>3.4 Städtebau und Dorferneuerung</p> <p>(G) Auf die Erhaltung Besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen sollen erhalten hingewirkt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>(69) Beibehaltung des Grundsatzes (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Jenseits sprachlicher Differenzierungen wird in der empfohlenen Formulierung kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied zu den sich im Verfahren befindlichen Formulierungen im Hinblick auf die Aspekte „Relativierung und Abschwächung“ gesehen. Vielmehr ist mit der Formulierung „soll hingewirkt werden“ eine bewusste Ansprache planender Stellen betont, da der Grundsatz z.B. bei kommunalen Bauleitplanungen mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingebracht werden muss. Da die Regionalplanung selbst keine konkreten Projekte durchführt, ist die Erhaltung letztlich nur über Planungsträger, die dies tun, umsetzbar. Diese werden über den Begriff des „Hinwirkens“ im Sinne eines aktiven Tuns direkt adressiert. Daher erscheint der Grundsatz in seiner bestehenden Form sachgerecht. Eine Abschwächung im Vergleich zu der Formulierung der Stadt Fürth wird nicht gesehen. Da zudem der Planungsausschuss sich die bestehende Formulierung bei dem Be-</p>

		<p>schluss über die ins Beteiligungsverfahren einzubringenden Unterlagen bereits zu eigen gemacht hat, sollte diese aus regionalplanerischer Sicht auch vor diesem Hintergrund beibehalten werden.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>3.4 Städtebau und Dorferneuerung ZIELE UND GRUNDSÄTZE G 3: Der Grundsatz sollte sich nicht ausschließlich auf den Siedlungsraum fokussieren, sondern auch den Landschaftsraum mit in den Fokus nehmen. Vorschlag: Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen und deren zugehörige Landschaftsräume soll hingewirkt werden. BEGRÜNDUNG In der Begründung wird geschildert, dass integrierte Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV für die Bewahrung attraktiver und lebenswerter Stadtkerne zu realisieren sind. Solche Konzepte sind sinnvoll, sollten jedoch den gesamten Umweltverbund berücksichtigen. Daher ist der entsprechende Spiegelstrich „Realisierung integrierter Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV“ um „<u>Rad- und Fußverkehr</u>“ zu ergänzen. Weiterhin wird unter demselben Spiegelstrich die Realisierung von „ausreichenden Parkplatzangeboten“ gefordert zur Bewahrung attraktiver und lebenswerter Stadtkerne. Jedoch führt eine Erhöhung der Zahl der Parkplätze unweigerlich zu mehr motorisiertem Individualverkehr, welcher die Stadtkerne nicht lebenswerter macht, sondern die bestehende Belastung der Bewohner durch Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffe erhöht. Zudem erfordert die Neuverteilung des öffentlichen Raums zwangsläufig eine Reduzierung der Flächen für den ruhenden Verkehr. Daher ist die angeführte Aussage in der Begründung bzgl. „ausreichenden Parkplatzangeboten“ kritisch zu betrachten und sollte gestrichen werden.</p>	<p>(70) Textliche Änderungen des Begründungstextes; ansonsten Beibehaltung der Erfordernisse (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die Stadt Nürnberg erwähnt zu Recht, dass auch der Schutz der zu charakteristischen dörflichen Siedlungsweisen und -strukturen gehörende Landschaftsraum von Relevanz ist. Die Frage ist daher nicht, ob dies im Regionalplan aufzugreifen ist, sondern, wie generell bei sehr vielen Ausführungen der Stadt Nürnberg, an welcher Stelle im Regionalplan dies erfolgt. Letztlich fällt die Thematik unter den Überbegriff der Freiraumsicherung. Hierfür gibt es ein extra Kapitel im Regionalplan. Im Kapitel Freiraumstruktur wird an vielen Stellen genau der Schutz dieser Landschaftsräume behandelt, wohingegen der Fokus im Kapitel Siedlungswesen auf den Siedlungsbereichen liegt. Im Kapitel Freiraumstruktur erfolgt die Sicherung der Landschaftsräume in vielfältige Weise, z.B. über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das landschaftliche Leitbild gem. RP (7) 7.1.1 (G): in diesem wird u.a. die langfristige Sicherung, Pflege und Entwicklung typischen Landschaftsbilder postuliert - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. RP (7) 7.1.3.1 (G), in denen der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll - den Gebietsschutz gem. RP (7) 7.1.3.5, wonach das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaft

		<p>ten, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiterentwickelt und gepflegt werden. usw.</p> <p>Insofern ist der Schutz der Landschaftsräume in Kapitel 7 aus regionalplanerischer Sicht intensiv behandelt und auch richtig verortet.</p> <p>Die Anmerkungen und Ergänzungsempfehlungen zu den integrierten Verkehrskonzepten erscheinen aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll und sachgerecht. Daher wird empfohlen, den Begründungstext, wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist fett und <u>unterstrichen</u> dargestellt):</p> <p>(...)</p> <p><i>„-Realisierung integrierter Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV sowie den Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen sowie flächensparenden und möglichst raumverträglichen ausreichenden Parkplatzangeboten. (...)“</i></p> <p>Die zweite empfohlene Ergänzung („und möglichst raumverträglichen“) bezieht sich auf die Thematik der Parkplatzangebote und greift die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg auf. Warum die Stadt Nürnberg in der Stellungnahme zwangsläufig bei einem „ausreichenden Parkplatzangebot“ von einer Erhöhung desselben ausgeht, erschließt sich regionalplanerisch nicht. Im Zuge der im selben Spiegelstrich behandelten Entwicklungsgrundsätze zu integrierten Verkehrskonzepten wird explizit neben dem MIV auch der ÖPNV angesprochen. Insofern könnte es bei damit einhergehenden Effizienz- und Attraktivitätssteigerungen durchaus auch zu einem verringerten Parkplatzbedarf kommen, der dann „ausreichend“ wäre. Unabhängig davon wird über die Formulierung „flächensparende“ und der Ergänzung „möglichst raumverträgliche“ ausreichende Parkplätze betont, dass dabei</p>
--	--	---

		<p>mit der entsprechenden Sensibilität und gesamträumlichen Perspektive vorgegangen werden soll. Dies erscheint h. E. sachgerecht und wird zum Beispiel bei den Bauleiplanungen zum neuen Stadtteil Lichtenreuth auch seitens der Stadt Nürnberg selbst praktiziert über die Schaffung von neuen Parkhäusern oder Tiefgaragen.</p>
<p><u>Streichung 3.5 (G)</u></p>		
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...) 3.5 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze</p> <p>Dieses Kapitel wurde vollständig gestrichen. Bisher war ein Ziel, diese Einrichtungen entlang der Hauptdurchgangsstraßen mit genauer Beschreibung der Gebiete zu errichten.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn gar keine neuen Einrichtungen errichtet werden und dies auch als Ziel textlich verankert wird, Ebenso fällt weg, wo diese Einrichtungen nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Wenn also hier jegliche Regelung entfällt, könnten Campingplätze oder Freizeit-Camps demnächst überall ohne Einschränkung geplant werden, Daher lehnt der BN die Streichung des kompletten Abschnitts ab.</p>	<p>(71) Beibehaltung der Streichung (gem. Entwurf 25.07.2022)</p> <p>Die kritisierte Streichung des erwähnten Regionalplankapitels „Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze“ erfolgt auf Grund der nicht mehr in dieser Form gegebenen Entsprechung im LEP. Für den Wunsch nach einem Ziel, das die Errichtung neuer Campingplätze usw. verbietet, gibt es keine rechtliche Grundlage und keine Entsprechung im LEP, aus dem der Regionalplan gem. Art. 21 BayLplG zu entwickeln ist. Die in den Raum gestellte Behauptung, wonach künftig Campingplätze und Freizeit-Camps überall entstehen können, entbehrt jeglicher Grundlage. Je nach Fallkonstellation können das Anbindegebot des LEP, das Ziel Innen- vor Außenentwicklung sowie zahlreiche fachrechtliche Regelungen und Restriktionen einschlägig sein. Auch der Regionalplan kann ggf. greifen. In Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau oder Windkraft z.B. sind Freizeiteinrichtungen regelmäßig unzulässig. Auch in regionalen Grünzügen stellt sich z.B. die Frage der Funktionsbeeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene.</p>

<u>Umweltbericht</u>		
	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>(...) Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.2 der Umweltzustand der einzelnen Naturräume beschrieben. Im Naturraum Vorland der Nördlichen Frankenalb wird der Umgriff von „...Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg“ beschrieben. Schwaig bei Nürnberg liegt im Naturraum Mittelfränkisches Becken. Die beschriebene Naturraumgrenze verläuft in Lauf a. d. Pegnitz. Der Text sollte redaktionell angepasst werden. (...)</p>	<p>(72) Redaktionelle Anpassung des Umweltberichts</p> <p>Bei künftigen Fortschreibungen wird die korrekte Formulierung verwendet. Die redaktionelle Anpassung wird entsprechend durchgeführt.</p>
	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>(...) Umweltbericht zu 1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderung sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen Auf Seite 1 des Umweltberichts werden die Kapitel 1 bis 3 des LEP Bayern als für die Fortschreibung des Regionalplans relevante Kapitel benannt. Die derzeit laufende Teilfortschreibung des LEP umfasst auch Änderungen im Kapitel 3.1.3. u.a. zu einer abgestimmten Siedlungs- und Freiflächenentwicklung. Grün- und freiraumplanerische Themen sollten daher verstärkt in das Kapitel Siedlungswesen und die zugehörigen Unterlagen einfließen. Zu 4: Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung In der Tabelle sollte das Schutzgut Landschaft als eigenständiges Schutzgut aufgenommen werden, auch wenn die relevanten Rechtsgrundlagen sich teilweise mit denen für Tiere/Pflanzen überschneiden. Gerade bei der Fortschreibung des Kapitels</p>	<p>(73) Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene LEP-Fortschreibung ist mittlerweile abgeschlossen. Das Kapitel Siedlungswesen in der vorliegenden Form entspricht dem Entwicklungsgebot gem. Art. 21 BayLplG. Grün- und freiraumplanerische Aspekte finden sich an zahlreichen Stellen des Kapitels Siedlungswesen, darunter 3.1 (G), 3.2 (G) oder 3.1 (Z). Das Schutzgut Landschaft wird aktuell bereits als eigenständiges Schutzgut im Umweltbericht behandelt, siehe Umweltbericht zur 23. Änderung. Bezüglich der 22. Änderung wurde der Hinweis in der zusammenfassenden Erklärung, in die der Umweltbericht eingeht, bereits teilweise berücksichtigt und umgesetzt. Grünflächen stellen ebenfalls Freiflächen dar, sind demnach unter diesem Begriff subsumiert. Die Aussage, dass nicht alleine durch die Schaffung von zielgruppenspezifischem Wohnraum die Schaffung einer der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität geschaffen werden könne, ist nicht</p>

	<p>Siedlungswesen spielt das Orts- und Landschaftsbild eine tragende Rolle. Auch bedeutende historische Landnutzungsformen, die regionstypisch sind, wie der Hopfen-anbau oder der Gemüseanbau im Knoblauchland können somit besser gewürdigt werden. Beim Schutzgut Mensch ist neben dem Erhalt von Freiflächen auch der Erhalt von Grünflächen als relevantes Umweltziel zu ergänzen. Insbesondere in dichten Ballungszentren wie den Metropolen oder Mittelzentren kommt öffentlichen Grünflächen eine hohe Bedeutung für die menschliche Gesundheit und die Naherholung zu.</p> <p>zu 5.1: Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (UB S. 7)</p> <p>In der Beschreibung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sollte stärker auf die Schaffung von Grün- und Freiflächen eingegangen werden. Der Aussage, dass allein die Schaffung von Zielgruppenspezifischem Wohnraum in ausreichender Zahl dafür sorgen soll, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen, kann in der Form nicht zugestimmt werden. Weiterhin fehlt ein Hinweis auf die Zunahme von Hitze-Extremwettersituationen im Zuge des Klimawandels und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>(...)</p>	<p>per se falsch, jedoch wird diese Behauptung auch gar nicht erhoben. Im Umweltbericht, ebenfalls auf Seite 7, steht, dass <i>„über den Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit Areale innerhalb der Siedlungskörper bewahrt werden sollen, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind.“</i> Insofern sind genau die Aspekte im Umweltbericht benannt, die Seitens der Stadt Nürnberg angeführt werden. Auch der Klimawandel und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist im Umweltbericht benannt:</p> <p>Seite 5 des Umweltberichts benennt unter dem Schutzgut Mensch explizit über folgende Auflistung den Klimawandel bzw. dessen Folgen:</p> <p><i>„ - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung, Folgen des Klimawandels usw.)“</i></p> <p>Auch der zuvor zitierte Passus, dass Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit erhalten werden sollen, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind, nimmt den Schutz der menschlichen Gesundheit in den Blick. Dieser schließt auch den Schutz vor Folgen des Klimawandels ein. Das Klima ist sogar konkret erwähnt, ebenso der soziale Aspekt.</p>
--	---	--

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN 345

24/RB7
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

27.03.2026

Erläuterung zur Abwägung der im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Kapitel 3 „Siedlungswesen“) eingegangenen Stellungnahmen, zum Beschluss der Verordnung und Begründung sowie zu der Einreichung der Unterlagen für die Verbindlicherklärung

1. Einleitende Vorbemerkungen

In der Planungsausschusssitzung vom 25.07.2022 wurde die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Beschluss der Fortschreibung am 05.07.2021) im Bereich des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ beschlossen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans wurden Stellungnahmen von Kommunen, Landkreisen, Trägern öffentlicher Belange, sonstiger Vereinigungen, Verbände oder Institutionen, sowie eine Stellungnahme von privater Seite abgegeben. Mit Beschluss vom 26.09.2022 beschloss der Planungsausschuss, das Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“, um den gesetzlichen Regelungen des so genannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ nachzukommen und den gesetzlich verankerten Flächenbeitragswerten des WindBG Rechnung zu tragen. Zudem wurde beschlossen, dass die Arbeiten an der Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“ Vorrang vor der Bearbeitung anderer Fortschreibungen haben. Aus diesem Grund wurde die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung zunächst unterbrochen, um die 23. Änderung zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich der Windkraft prioritär zu bearbeiten. Mit der Einreichung der Unterlagen der 23. Änderung zur Verbindlicherklärung bei der Regierung von Mittelfranken (23. Änderung ist am 17.02.2026 in Kraft getreten) waren die inhaltlichen Arbeiten an der 23. Änderung abgeschlossen, so dass nun die Wiederaufnahme der 22. Änderung angegangen werden konnte. Seit Beginn der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung fand zwischenzeitlich auch eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) statt, die nach Beginn der Fortschreibung der 22. Änderung begonnen wurde und mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (Stand: 1. Juni 2023). Gemäß Artikel 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln. Daher erfolgte nach Wiederaufnahme der 22. Änderung nicht nur die Auswertung der ins Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung eingebrachten Stellungnahmen, sondern auch eine Überprüfung, ob die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Planunterlagen noch dem Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen. Dies ist der Fall. Zentrale Aspekte des aktuell rechtskräftigen LEP sind im Kapitel 3 „Siedlungswesen“ des Regionalplans umgesetzt, wie etwa die nachhaltige und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung, die Umsetzung flächen- und energiesparender Siedlungs- und Erschließungsformen, die abgestimmte Entwicklung von Flächen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke gem. LEP 3.1.1 (G), oder auch die abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung laut LEP 3.1.2 und die abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung gem. LEP 3.1.3. Hierzu wird u.a. auf die Erfordernisse RP (7) 3.1 (Z), 3.1 (G), 3.2 (G) und 3.3 (G) verwiesen, in denen diese Punkte aufgegriffen, auf die Region heruntergebrochen und konkretisiert sind. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf das Abwägungsdokument verwiesen, in dem an vielen Stellen die Verknüpfung von LEP und RP thematisiert und erläutert ist.

Da die Planungsausschusssitzung am 20.04.2026 die letzte reguläre Ausschusssitzung vor der Neukonstituierung des Planungsausschusses im Zuge der Verbandsversammlung im Juni 2026 ist, wurde mit Hochdruck an der Auswertung der Stellungnahmen zur 22. Änderung sowie den Unterlagen für den Beschluss der Verordnung und für die Einreichung zur Verbindlicherklärung gearbeitet, um den aktuellen Ausschussmitgliedern, die die Einleitung der 22. Änderung beschlossen haben, auch die Möglichkeit zu geben, die maßgeblichen Beschlüsse zum Abschluss des Verfahrens treffen zu können.

2. Überblick über die Inhalte der ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen

Vorab ist bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen anzumerken, dass sowohl Stellungnahmen abgegeben wurden, in denen striktere Vorgaben z.B. in Form von mehr Zielen der Raumordnung gefordert wurden, die im Zuge von Bauleitplanverfahren zu beachten wären, als auch gegenteilige Stellungnahmen. Im Einzelnen wurden Stellungnahmen zu den Zielen und Grundsätzen, dem Begründungstext sowie dem Umweltbericht abgegeben. Es kann festgestellt werden, dass die Planunterlagen, wie unter Punkt 1.) ausgeführt, dem Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen. Dennoch werden i. V. m. mit eingebrachten Anregungen und Änderungswünschen im Zuge des Beteiligungsverfahrens aus regionalplanerischer Sicht einige Anpassungen der Planunterlagen empfohlen, die unter Punkt 3.) dargestellt werden.

3. Empfohlene Änderungen an den Planunterlagen

Bei der Mehrzahl der eingebrachten Argumente und Kritikpunkte führen die dazugehörigen Beschlussempfehlungen im Zuge der Abwägung nicht zu Änderungen an den Planunterlagen der 22. Änderung, da die Aspekte entweder nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären sind oder fachliche und/oder rechtliche Aspekte der Umsetzung entgegenstehen, die im Detail im Abwägungsdokument ausgeführt sind. Zudem wurden mehrfach sinnvolle Anregungen ins Verfahren eingebracht, die jedoch in anderen Kapiteln des Regionalplans bereits realisiert sind oder dort besser verortet wären. In einigen Fällen erscheint eine Ergänzung oder textliche Anpassung der Planunterlagen jedoch sinnvoll bzw. geboten. Die Notwendigkeit eines ergänzenden Beteiligungsschrittes resultiert daraus nicht, da keine neuen Beachtungspflichten gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz damit verbunden sind. Es wird keine Änderung der Ziele und Grundsätze empfohlen, so dass insgesamt die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Erfordernisse der Raumordnung in unveränderter Form beibehalten werden sollen. Die empfohlenen Änderungen und/oder Ergänzungen im Bereich des Umweltberichts bzw. Begründungstextes werden nachfolgend aufgeführt. Die Details sowie der gesamte dazugehörige Abwägungsprozess, der zu den Beschlussempfehlungen geführt hat, sind im Abwägungsdokument dargestellt.

Empfohlene Änderungen an den Planunterlagen im Überblick (Änderungen sind **fett** und unterstrichen dargestellt):

[Anmerkung: Die Änderungen sind weitestgehend in chronologischer Reihenfolge gem. Abwägungsdokument aufgeführt, um die Transparenz zu maximieren]

3.1 (G) „Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden“

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...) „Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird. **Die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung schließt auch die dafür erforderlichen Beherbergungs- und Versorgungsinfrastrukturen mit ein**“. (...)

(...) „Erholungsschwerpunkt Dechsendorfer Weiher: Bereich des großen **und kleinen** Bischofsweihers **(inklusive angrenzender Freizeit- und Erholungsinfrastruktur)** sowie der Bereich **im Stadtgebiet Erlangen** zwischen dem **Großen und Kleinen** Bischofsweiher, dem Bannwald „Markwald“, den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) des Stadtteiles Dechsendorf der Stadt Erlangen und der St 2259.“ (...)

3.1 (G) „Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...) „Dies gilt insbesondere auch für Flächen, die selbst Kaltluftentstehungsgebiete darstellen bzw. als Kaltluftleitbahnen fungieren und Verbindungen zu den großräumigen Freiraumstrukturen in der Region Nürnberg herstellen. **Analog gilt dies für Flächen, die eine besondere Bedeutung für die Versickerung von Niederschlagswasser haben, da urbane Starkregenereignisse im Zuge des Klimawandels an Häufigkeit und Intensität zunehmen dürften**“. (...)

3.2 (G) „Die Wohnbausubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können“.

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...) Der bedarfsgerechte Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz soll dabei die ganze Palette an Wohnformen abdecken und neben Wohnraum für junge Familien, Lebensgemeinschaften und Singles **insbesondere** auch spezielle spezifische altersgerechte und barrierefreie Wohnformen, generationenübergreifenden Wohnraum sowie sozialen Wohnungsbau umfassen.“ (...)

3.2 (G) „Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden“.

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...)“Auch die Folgen des Klimawandels sind im Zuge des Wohnungsbaus besonders zu berücksichtigen. Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden, wie geeignete bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von länger andauernden Hitze- und Trockenphasen. **Exemplarisch kann hier das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes erwähnt werden, das einen Beitrag zur**

Stärkung des Wasserhaushaltes und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Siedlungsbereiche leisten kann.“ (...)

3.3 (G) „Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden.“

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...) „Falls auf Grund spezifischer gewerblicher Standortanforderungen (z.B. spezielle Anforderungen an die verkehrliche Erschließung) oder sonstiger lokaler Gegebenheiten (Topographie, erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern usw.) eine Realisierung gewerblicher Siedlungsflächen in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung nicht möglich sein sollte, kommt der verkehrlichen Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den o.a. Gründen eine besonders starke Bedeutung zu. **Auch kann die Anbindung mit sicheren Rad- und Fußwegen grundsätzlich einen ergänzenden Beitrag dazu leisten, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren. Daher sollte vermehrt auch auf eine diesbezügliche Erschließung und Anbindung geachtet werden**“

(...)

3.3 (G) „Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden“.

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

(...) „Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie der sich vollziehenden Energiewende kommt dabei klimaschonenden und energieeffizienten Bauweisen **und Nutzungsformen** (Begrünung von Fassaden und Dächern, **Bauformen, die Durchgrünungen belassen oder schaffen**, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, **Nutzung von Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser** usw.) ein besonderes Gewicht zu.“ (...)

[Anm.: zu diesem Passus gibt es im Abwägungsdokument zwei separate Einzel-Beschlussempfehlungen, die hier aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zusammen dargestellt werden]

(...) „eine bestmögliche Erschließung der Gewerbeflächen mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei von großer Relevanz. Sie sichert nicht nur die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere z.B. auch im Ausbildungsbereich, sondern leistet auch einen Beitrag, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. **Auch die Anbindung der gewerblichen Bauflächen mit entsprechender Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr kann zur Reduktion beitragen.**“ (...)

(...) „Gleiches gilt für die generelle gewerbliche Siedlungsentwicklung, bei der mehrgeschossigen und flächensparenden Bauweisen ein besonderes Augenmerk beigemessen werden soll. **Auch das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes kann exemplarisch in Bezug auf klimagerechte Bauweisen erwähnt werden, das einen Beitrag zur Stärkung des Wasserhaushaltes leisten kann und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf gewerbliche Siedlungsbereiche.**“ (...)

3.4 (G) „In der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. Über die Stärkung und zukunftsorientierte Ausrichtung der überregional bedeutsamen Verwaltungs- Wirtschafts- und Kultureinrichtungen sollen die positiven Ausstrahlungseffekte der Metropole ausgebaut und verstetigt werden. Die Entwicklung geeigneter Stadtteilzentren soll dabei eine ausgewogene Gesamtentwicklung in der Metropole fördern, die Stadtkerne entlasten und die Funktion als großräumiger Impulsgeber dauerhaft gewährleisten.“

Textliche Änderung im dazugehörigen Begründungstext:

„-Realisierung integrierter Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV **sowie den Rad- und Fußverkehr** unter Berücksichtigung von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen sowie flächensparenden **und möglichst raumverträglichen** ausreichenden Parkplatzangeboten.“

Redaktionelle Anpassung des Umweltberichts

Umsetzung der seitens der höheren Naturschutzbehörde angeregten redaktionellen Anpassung:
Im Naturraum Vorland der Nördlichen Frankenalb wird der Umgriff von „...*Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg*“ beschrieben. Schwaig bei Nürnberg liegt jedoch im Naturraum Mittelfränkisches Becken. Die beschriebene Naturraumgrenze verläuft in Lauf a. d. Pegnitz. Der Text wird entsprechend angepasst:

(...) „In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und **Lauf a. d. Pegnitz.**“ (...)

4. Ausblick

Mit dem Beschluss über das Abwägungsdokument, dem Beschluss der Verordnung sowie der Begründung (inkl. zusammenfassender Erklärung) werden die maßgeblichen Beschlüsse seitens des Planungsausschusses getroffen, um die Verfahrensunterlagen zur Verbindlicherklärung formal an die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken übermitteln zu können.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen umfassen insbesondere:

- den Verordnungstext
- die Ziele und Grundsätze
- die Begründung (inkl. zusammenfassender Erklärung)
- das Abwägungsdokument zu den ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen (inklusive Beschlussempfehlungen des Regionsbeauftragten)
- den Umweltbericht
- die Änderungs begründung
- die Niederschriften zu den Sitzungen, in denen die maßgeblichen Beschlüsse zur 22. Änderung getroffen wurden
- den Datenschutzhinweis
- das Anschreiben zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Es liegt ein hinreichend konkreter Planungsstand der 22. Änderung vor. Mit dem Beschluss, die Unterlagen zur Verbindlicherklärung einzureichen, wird die Regionalplanung im Nachgang der Sitzung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbands die dafür erforderlichen Schritte einleiten und darüber, je nach Sachstand, entweder in der Verbandsversammlung oder der nächsten regulären Planungsausschusssitzung im September 2026 informieren.

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Nürnberg (7)**

Vom

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), folgende Verordnung zur Änderung der Festlegungen des Regionalplans der Region Nürnberg in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Februar 2026 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 25ff):

§ 1

Die normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ erhalten folgende Fassung:

3. Siedlungswesen

3.1 Siedlungsstruktur

- (G) In der Region Nürnberg soll die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.
- (Z) Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei sind die Ausprägungen des demographischen Wandels in der Region sowie die regionale Raumstruktur zu beachten.
- (G) Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.
- (G) Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.
- (G) Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale soll möglichst flächendeckend in der Region ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden.
- (G) Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.

3.2 Wohnungswesen

- (G) Die Wohnbaubsubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können.
- (G) Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden.

- (G) Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentrieren, die auf Grund ihrer breiten zentralörtlichen Ausstattung und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere auch im Bereich des schienengebundenen ÖPNV, eine möglichst raumverträgliche Realisierung gewährleisten können.

3.3 Gewerbliches Siedlungswesen

- (G) Die Realisierung interkommunaler Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung soll forciert werden.
- (G) Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden.
- (G) Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.

3.4 Städtebau und Dorferneuerung

- (G) Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung sollen zur Steigerung der Attraktivität des Innenbereichs und zur Stärkung innerörtlicher Versorgungs- und Wohnfunktionen beitragen.
- (G) In der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. Über die Stärkung und zukunftsorientierte Ausrichtung der überregional bedeutsamen Verwaltungs- Wirtschafts- und Kultureinrichtungen sollen die positiven Ausstrahlungseffekte der Metropole ausgebaut und verstetigt werden. Die Entwicklung geeigneter Stadtteilzentren soll dabei eine ausgewogene Gesamtentwicklung in der Metropole fördern, die Stadtkerne entlasten und die Funktion als großräumiger Impulsgeber dauerhaft gewährleisten.
- (G) Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen soll hingewirkt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.	Siedlungswesen
3.1	Siedlungsstruktur
(G)	In der Region Nürnberg soll die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.
(Z)	Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei sind die Ausprägungen des demographischen Wandels in der Region sowie die regionale Raumstruktur zu beachten.
(G)	Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.
(G)	Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.
(G)	Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale soll möglichst flächendeckend in der Region ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden.
(G)	Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.
3.2	Wohnungswesen
(G)	Die Wohnbausubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können.
(G)	Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden.
(G)	Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentrieren, die auf Grund ihrer breiten zentralörtlicher Ausstattung und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere auch im Bereich des schienengebundenen ÖPNV, eine möglichst raumverträgliche Realisierung gewährleisten können.
3.3	Gewerbliches Siedlungswesen
(G)	Die Realisierung interkommunaler Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung soll forciert werden.
(G)	Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden.

(G)	Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.
3.4	Städtebau und Dorferneuerung
(G)	Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung sollen zur Steigerung der Attraktivität des Innenbereichs und zur Stärkung innerörtlicher Versorgungs- und Wohnfunktionen beitragen.
(G)	In der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. Über die Stärkung und zukunftsorientierte Ausrichtung der überregional bedeutsamen Verwaltungs- Wirtschafts- und Kultureinrichtungen sollen die positiven Ausstrahlungseffekte der Metropole ausgebaut und verstetigt werden. Die Entwicklung geeigneter Stadtteilzentren soll dabei eine ausgewogene Gesamtentwicklung in der Metropole fördern, die Stadtkerne entlasten und die Funktion als großräumiger Impulsgeber dauerhaft gewährleisten.
(G)	Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen soll hingewirkt werden.

zu 3.	Siedlungswesen
zu 3.1	Siedlungsstruktur
	<p>Die polyzentrische Siedlungsstruktur in der Region Nürnberg trägt entscheidend dazu bei, dem Postulat gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen und sichert so, insbesondere über das Netz der Zentralen Orte, die gesamtregionale Gewährleistung der Daseinsvorsorge sowie die nachhaltige Raumentwicklung. Mit der Erhaltung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit leistungsfähigen Zentralen Orten in der Fläche kann ein ausreichendes Angebot an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Region sichergestellt und zugleich der hohe Siedlungsdruck, insbesondere im Verdichtungsraum, möglichst raumverträglich gesteuert werden. Über die dezentrale Konzentration der Siedlungstätigkeit sollen eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich vermieden und die Flächeninanspruchnahme begrenzt werden sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme erhalten werden.</p> <p>-----</p> <p>Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. Einerseits soll die bedarfsgerechte Ausweisung sicherstellen, dass ausreichend Siedlungsfläche für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung steht und andererseits auch gewährleisten, dass konkurrierenden Raumnutzungen (Natur- und Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bodenschatzabbau, Energie, Verkehr, Wasserwirtschaft usw.) genügend Raum verbleibt, da überdimensionierte Flächenausweisungen vermieden und somit Raumnutzungskonflikte minimiert werden. Dies ist in der Region Nürnberg von besonderer Bedeutung, da der seit Jahren anhaltende hohe Siedlungsdruck, insbesondere im Verdichtungsraum, einen nachhaltigen Umgang mit der endlichen Ressource „Fläche“ erforderlich macht. Mit einer bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen können ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an den Raum so gestaltet werden, dass sie in einem dauerhaften Einklang stehen und die damit auch verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Auf Grund der polyzentrischen Siedlungsstruktur der Region gilt es, dabei auch besonderes Augenmerk darauf zu legen, eine unkontrollierte Zersiedelung sowie bandartige Siedlungsentwicklungen (z.B. im Pegnitztal) zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenrealisierung unterstützt somit nicht nur den Erhalt von schützenswerten Freiräumen, sie fördert in Verbindung mit dem Ziel „Innen vor Außen“ auch die Innenentwicklung und damit den Erhalt attraktiver und funktionsfähiger Ortskerne und trägt dazu bei, Infrastruktur- und Erschließungskosten zu reduzieren und damit den kommunalen Haushalt zu schonen. Zudem kann sie auch die Minimierung des Verkehrsaufkommens unterstützen, die Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte erleichtern und damit die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Raumstruktur fördern. Die Bedarfsorientierung unterstützt darüber hinaus auch eine bestmögliche Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, die in kompakten, bedarfsgerechten Siedlungsstrukturen einfacher gebündelt und vorgehalten werden können.</p> <p>Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Region entsprechend Rechnung getragen werden kann und in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. Dabei sind die regionalen Ausprägungen des demographischen Wandels zu beachten. Während insbesondere der</p>

Verdichtungsraum mit den großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach in weiten Teilen durch Siedlungsdruck gekennzeichnet ist, gibt es in anderen Bereichen der Region Nürnberg partiell auch stagnierende oder rückläufige Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen mit zum Teil auch kleinräumigen regionalen und lokalen Disparitäten, z.B. im Süden des Landkreises Roth oder Osten des Landkreises Nürnberger Land. Auf die daraus resultierenden unterschiedlichen Folgen des demographischen Wandels, der neben den reinen Wachstums- Stagnations- und Schrumpfungsprozessen auch Veränderungen in der Altersstruktur und Zusammensetzung der Bevölkerung sowie der Haushaltsgrößen und Belegungsdichten umfasst, ist eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auszurichten und zielgruppenspezifischer Wohnraum zu schaffen, der diese Veränderungen im Zuge des demographischen Wandels beachtet.

Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienengebunden“ zu beachten. Während eine organische Entwicklung in allen Kommunen möglich ist, sind diese Faktoren bei Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung Voraussetzung. Der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung konzentriert sich gemäß RP (7) 2.2.3 (G) insbesondere auf die Zentralen Orte. Sie sind raumstrukturell auf Grund der dort gegebenen räumlichen Nähe von zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen und den Wohn- und Gewerbestandorten am besten geeignet, eine möglichst raumverträgliche Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und eine disperse Siedlungsstruktur zu verhindern.

Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen:

Der bedarfsgerechte kommunale Umfang an Wohnbauflächen ergibt sich vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen. Sollte die reale Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit offizielle Bevölkerungsprognosen langjährig übertroffen haben, so kann dies in die Bedarfsbegründung einfließen, sofern entsprechend nachvollziehbar dargelegt wird, dass sich dieser Trend auch künftig trotz veränderter Rahmenbedingungen im Zuge des demographischen Wandels entsprechend fortsetzen dürfte. Reine lineare Hochrechnungen ohne Beachtung des demographischen Wandels stellen grundsätzlich keine geeignete Bedarfsbegründung dar. Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. Über eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung wird somit insgesamt sichergestellt, dass ausreichend und begründet dargelegter benötigter Wohnraum auf Basis der demographischen Entwicklung geschaffen werden kann und gleichzeitig auch eine nachhaltige und polyzentrische Siedlungs- und Raumstruktur in der Region Nürnberg erhalten bleibt. Zudem verhindert die Ausweisung anhand eines plausibel dargelegten Bedarfs auch einen unverhältnismäßigen kommunalen Wettbewerb und Konkurrenzkampf und wirkt einer ungesteuerten Zersiedelung entgegen. Auch gewährleistet sie eine möglichst raumverträgliche Zuordnung von Wohnen und Versorgungsinfrastruktur,

der angesichts des demographischen Wandels eine immer wichtiger werdende Funktion zukommt. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.

Eine auf einander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist dabei vonnöten, um eine nachhaltige, auf Ressourcenschonung ausgerichtete, flächensparende und finanziell tragfähige Raumentwicklung sicherzustellen. Die Anbindung, v.a. mit schienengebundenen, Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs stellt somit eine weitere raumstrukturelle Komponente einer Siedlungsentwicklung dar, die die Auswirkungen des demographischen Wandels beachtet, den raumstrukturellen Erfordernissen der Region Nürnberg Rechnung trägt und die im Zuge des obligatorischen Bedarfsnachweises dargelegt werden kann, um Flächenumfänge bei entsprechender Nachfrage zu verargumentieren. Insbesondere gilt dies für Orte mit S-Bahn- und Regionalbahnhaltedpunkten. Über sie ist eine Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsschichten an öffentlichem Leben und die Erreichbarkeit zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen möglich und kann die Verkehrsbelastung in Folge des motorisierten Individualverkehrs z.B. im Bereich des Berufspendelverkehrs reduziert werden. Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organische Siedlungsentwicklung hinausgeht.

Die Region Nürnberg verfügt mit seiner polyzentrischen Siedlungsstruktur dabei über ein gut ausgebautes und auch auf das zentralörtliche System abgestimmtes ÖPNV-Schiennetz, das in Verbindung mit den an diesen Verkehrsachsen liegenden Zentralen Orten, abhängig von deren Größe, Struktur und Ausstattung, die Hauptschwerpunkte der weiteren Siedlungsentwicklung abbildet. Je nach geplantem Siedlungsflächenumfang sind hierfür neben der obligatorischen umfassenden grundzentralen Ausstattung (vgl. RP (7) 2.2.1 (B)), die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung aufweisen müssen ggf. auch mittelzentrale Infrastrukturen in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlich. Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen. Die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sowie die Mittelzentren der Region Nürnberg stellen auf Grund ihrer Größe sowie ihrer zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung per se gewisse Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung dar. Auch hier orientiert sich der Eignungsgrad als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bzw. der Umfang an begründbar darstellbaren Wohnbauflächen an den beschriebenen Faktoren „zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ und „verkehrliche ÖPNV-Anbindung - primär schienengebunden“. Zudem ist, wie bei allen Kommunen, die als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung fungieren wollen, auch eine plausibel dargelegte überdurchschnittliche Nachfrage nach Wohnbauland obligatorisch. Dabei ist aufzuzeigen, dass es sich um ein kontinuierliches erhöhtes Nachfrageverhalten handelt, die die Eignung als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung belegt. Dies gilt v.a. bei Planungen zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen mit längerfristigem Zeithorizont. Eine kurzfristig erhöhte Nachfrage auf Grund von singulären Einzelereignissen z.B. auf Grund einer Unternehmensansiedlung stellt keine ausreichende Begründung für die Eignung als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung dar.

Sind die o.a. Voraussetzungen gegeben, so ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann auch darauf zu achten, dass unterschiedliche Wohnformen bereitgestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Flächenumfänge

ausgewiesen werden sollen, die mit einer gewissen Entlastungsfunktion für die Metropole begründet werden, da der Standort auf Grund der zentralörtlichen Einstufung, der ÖPNV-Anbindung (primär schienengebunden) sowie der Lage im Raum dafür geeignet erscheint, was entsprechend zu belegen und nachzuweisen ist. Dann sind in der Metropole nachgefragte und dort nicht komplett bedienbare Wohnformen zwingend zu realisieren, um derartig begründete Flächenumfänge darstellen zu können. Dies schließt neben Einfamilienhäusern insbesondere auch andere Wohnformen mit ein, wie z.B.: Reihen- und Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser, Geschosswohnungen oder altersgerechte Wohnformen sowie den sozialen Wohnungsbau.

Bedarfsgerechte Ausweisung von gewerblichen Siedlungsflächen:

Die bedarfsgerechte Begründung gewerblicher Siedlungsflächen kann sowohl plausibel dargelegte Bedarfe ortsansässiger Unternehmen umfassen, als auch die Bereitstellung von Flächen für Neuansiedlungen. In Bezug auf die Bestandsbetriebe stellen beispielsweise Auswertungen von Unternehmensbefragungen zum Bedarf eine adäquate Möglichkeit dar, die Nachfrage der lokalen Wirtschaft zu belegen, im Hinblick auf die Ansiedlungswünsche externer Betriebe z.B. verbindliche Kaufanfragen. Kontinuierliche in der Vergangenheit realisierte, Unternehmensansiedlungen sind ein Indiz für ein stabiles Nachfrageverhalten und eine gewisse ökonomische Standortattraktivität und daher im Rahmen einer Bedarfsbegründung ebenfalls darstellbar, sofern nachvollziehbare Argumente vorgebracht werden, dass dieser Trend auch zukünftig anhält. Rein lineare Hochrechnungen vergangener Entwicklungen, ohne Betrachtung der lokalen und standortspezifischen Situation, stellen für sich genommen keine geeignete Bedarfsbegründung dar. Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. Eine aufeinander abgestimmte Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist hierbei entsprechend darzulegen, um eine nachhaltige, flächensparende und finanziell tragfähige Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsgerechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung. Dabei sind Art und Umfang der zentralörtlichen Ausstattung aufzuzeigen, wenn hierüber Flächenausweisungen im gewerblichen Bereich mitbegründet werden sollen und es ist entsprechend darzustellen, worin die daraus resultierende Standorteignung begründet liegt. Eine Schwerpunktsetzung bei der Entwicklung größerer gewerblicher Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte sichert nicht nur die räumliche Nähe von Wohn- und Arbeitsstandorten (vgl. RP (7) 3.3 Abs. 2 (G)) und die daraus resultierenden ressourcenschonenden Vorteile, sondern sorgt auch dafür, dass die dort gebündelten zentralörtlichen Infrastrukturen eine effiziente und kostengünstige Gewerbeflächenerschließung ermöglichen. In der Region Nürnberg herrscht in Teilbereichen ein gewisser Mangel an verkehrsgünstig gelegenen, gut erschlossenen Standorten für Gewerbegebiete vor. Dies liegt auch darin begründet, dass die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit partiell an den Kapazitätsgrenzen angelangt ist. Die Region Nürnberg verfügt mit der einzigen polyzentrischen Metropole Bayerns und der polyzentrischen Siedlungsstruktur im Umland über eine Raumstruktur, die

gerade auch an die gewerbliche Entwicklung hohe Anforderungen z.B. im Hinblick auf die daraus resultierenden Verkehrsströme stellt. Deshalb sind das zentralörtliche System bzw. die zentralörtliche Ausstattung der Kommunen in der Region Nürnberg sowie die u.a. auch darauf ausgerichteten und abgestimmten Verkehrsnetze bei größeren gewerblichen Entwicklungen zu beachten, insbesondere dann, wenn damit gewisse entlastende Funktionen für die Metropole einhergehen sollen. Zudem ist auch eine überdurchschnittliche Nachfrage Voraussetzung für die Übernahme einer entlastenden Funktion und mit konkreten Erweiterungs- und/oder Umsiedlungswünschen heimischer Unternehmen bzw. konkreten Ansiedlungsvorhaben externer Betriebe so aufzuzeigen, dass die Attraktivität des Standortes im Hinblick auf die mit der Entlastungsfunktion einhergehenden angestrebten Flächenumfänge belegt ist. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch auf die Möglichkeiten und Vorteile interkommunaler Gewerbegebiete hingewiesen (vgl. RP (7) Kapitel 3.3 Abs.1 (G)). Gerade in der Region Nürnberg mit dem beschriebenen Mangel an geeigneten und verkehrsgünstig erschlossenen Gewerbebeständen und einem hohen Siedlungsdruck können interkommunale Kooperationsformen eine möglichst nachhaltige und raumverträgliche Lösung darstellen und somit einen Beitrag zur weiteren positiven ökonomischen Entwicklung der Region leisten.

Der Erhalt des regionsspezifischen Landschaftsbilds ist von großer Wichtigkeit, z.B. im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung, die regionale Identität oder den Erhalt der Kulturlandschaft. Die Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur wirkt dabei einer Zersiedelung der Landschaft entgegen, leistet einen Beitrag zur Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme und sorgt so mit dafür, die Funktionsfähigkeit der Freiräume zu erhalten. Im Hinblick auf die Einbindung von Siedlungsstrukturen in das großräumige Freiraumverbundsystem kommt dabei den Ortsrändern, die den Übergang von bebauten Bereichen in die freie Landschaft bilden aus landschaftsästhetischen sowie orts- und landschaftsbildgebenden Aspekten eine hohe Bedeutung zu. Daher soll im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ortsrandgestaltung darauf hingewirkt werden, vorhandene strukturgebende Elemente, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gewässerstrukturen u. ä. soweit möglich zu erhalten bzw. gegebenenfalls zu schaffen, um die Auswirkungen der Siedlungstätigkeit auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren und die Siedlungsstrukturen bestmöglich in die sie umgebenden Freiräume zu integrieren. Dabei können auch, unter Berücksichtigung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen, regionstypische und baukulturelle Besonderheiten mit einbezogen werden, die einen Beitrag zur Bewahrung des regionstypischen Orts- und Landschaftsbilds leisten. Zudem sollen zur Schonung des Landschaftsbildes weithin einsehbare Landschaftsteile, wie zum Beispiel Höhenrücken, Kuppen oder exponierte Hanglagen möglichst von Bebauung freigehalten werden.

Den Erholungsschwerpunkten Dechsendorfer Weiher, Happurger Seen, Rothsee, Brombachsee und Birkensee kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Region Nürnberg (7) zu (vgl. RP (7) 7.1.2.9).

Primäre Zweckbestimmung ist in diesen Bereichen die Erholungsfunktion. Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird. **Die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung schließt auch die dafür erforderlichen Beherbergungs- und Versorgungsinfrastrukturen mit ein.**

Abgrenzung der engeren Erholungsschwerpunkte:

- Erholungsschwerpunkt Dechsendorfer Weiher:

Bereich des großen **und kleinen** Bischofsweiher **(inklusive angrenzender Freizeit- und Erholungsinfrastruktur) sowie der Bereich im Stadtgebiet Erlangen** zwischen dem **Großen und** Kleinen Bischofsweiher, dem Bannwald „Markwald“, den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) des Stadtteiles Dechsendorf der Stadt Erlangen und der St 2259.

- Erholungsschwerpunkt Happurger Seen:

a) Bereich des Baggersees und des Oberbeckens des Stausees am Deckersberg einschließlich der Uferstreifen

b) im Bereich des Stausees das Förrenbach- und Kainsbachtal zwischen den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) der Gemeindeteile Happurg, Kainsbach und Förrenbach der Gemeinde Happurg

- Erholungsschwerpunkt Rothsee:

Bereich zwischen dem MD-Kanal, der St 2237 (vom Schnittpunkt mit dem MD-Kanal bis zur Einmündung in die St 2225) und der St 2225 neu (von der Einmündung der St 2237 bis zum Schnittpunkt mit dem MD-Kanal)

- Erholungsschwerpunkt Brombachsee:

Bereich zwischen der Regionsgrenze, der RH 16, der RH 18, der Gemeindeverbindungsstraße Hagsbronn - Stockheim - Fünfbronn und der RH 6 bis zur Regionsgrenze.

Der Erholungsschwerpunkt Großer Birkensee bietet keine Ansatzpunkte für Bebauung und ist damit nicht Bestandteil dieses Grundsatzes.

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der planerischen Freiflächeninanspruchnahme im Außenbereich ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung unabdingbar. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung ginge nicht nur mit einem höheren Verlust an Freiflächen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft einher, sondern hätte in der Regel auch höhere Infrastrukturkosten und teilweise die Schwächung und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen zur Folge. Um eine effektive und nachhaltige Innenentwicklung betreiben zu können, müssen vorhandene Flächenpotenziale (Baulücken, Brachflächen, Leerstände oder unbebaute Wohnbau- Mischgebiets- oder Gewerbeflächen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) kontinuierlich ermittelt und reaktiviert werden. Dies gilt in der Region Nürnberg sowohl für prosperierende Kommunen in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck, wie auch für negativ vom demographischen Wandel betroffene Gebiete, in denen darüber die bestehenden Versorgungsstrukturen stabilisiert werden können. Ein geeignetes Instrumentarium zur Bestandsaufnahme und Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotenziale stellt das kommunale Flächen- und Leerstandsmanagement dar. Über dieses kann eine systematische Erfassung der Potenziale erfolgen und deren Abgleich mit den ermittelten Flächenbedarfen stattfinden, um passgenaue lokale Konzepte erstellen zu können. Unter Umständen können Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung stehen, z.B. auf Grund einer nicht gegebenen Verkaufs- oder Entwicklungsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Ein kommunales

	<p>Management der Flächenpotenziale der Innenentwicklung und der Leerstände kann in diesem Zusammenhang nicht nur dazu dienen, die mangelnde Verfügbarkeit zu belegen, sondern kann auch für entsprechende Aktivierungsstrategien und die Darstellung der daraus resultierenden Umsetzungsergebnisse genutzt werden. Dieser Nachweis ist auf Grund der Erfordernisse der Raumordnung Grundvoraussetzung dafür, dass diese Flächen bei gegebener Nicht-Verfügbarkeit ggf. nicht voll den Innenentwicklungspotenzialen zugerechnet werden müssen.</p> <p>Ein kontinuierliches Management dieser Prozesse kann zudem auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität der Ortskerne zu erhalten bzw. zu steigern und innerörtliche Synergieeffekte und Agglomerationsvorteile zu sichern.</p> <p>-----</p> <p>Verdichtete Siedlungsstrukturen und Maßnahmen der Innenentwicklung leisten einen wichtigen Beitrag dazu, den Flächenverbrauch im Außenbereich und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu reduzieren und den Ressourcenverbrauch zu verringern. Gleichzeitig ist es v.a. innerhalb größerer zusammenhängender Siedlungsbereiche vonnöten, klimatische, soziale und ökologische Aspekte bestehender Freiflächen und Grünstrukturen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die großräumigen zusammenhängenden Siedlungsflächen innerhalb des Verdichtungsraums der Region Nürnberg.</p> <p>Das mittelfränkische Becken verzeichnet reliefbedingt überdurchschnittlich häufig luftaustauscharme Inversionswetterlagen. Diese können die Folgen des Klimawandels zusätzlich verstärken und sich auf Grund des mangelnden Luftaustauschs auch negativ auf die lufthygienischen Verhältnisse und damit letztlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Daher sollen bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sowie bei der Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen bestehende Freiflächen und Grünstrukturen auf ihre klimatische Relevanz hin überprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für Flächen, die selbst Kaltluftentstehungsgebiete darstellen bzw. als Kaltluftleitbahnen fungieren und Verbindungen zu den großräumigen Freiraumstrukturen in der Region Nürnberg herstellen. Analog gilt dies für Flächen, die eine besondere Bedeutung für die Versickerung von Niederschlagswasser haben, da urbane Starkregenereignisse im Zuge des Klimawandels an Häufigkeit und Intensität zunehmen dürften.</p> <p>Frei- und Grünflächen innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen können zudem wichtige Rollen für die Erholung der Bevölkerung spielen und innerhalb verlärmter Räume Ruhe- und Entspannungseln darstellen. Zudem ermöglichen sie naturnahe Erlebnisse, bieten die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien sowie zur sportlichen Betätigung und stellen Treffpunkte für das soziale Miteinander dar. Baulich verdichtete zusammenhängende Siedlungsflächen können für Flora und Fauna zum Teil schwer zu überwindende Hindernisse darstellen. Grün- und Freiflächen können in diesem Zusammenhang wichtige Trittsteinfunktionen übernehmen und so Verbindungen zwischen großräumigen Freiraumverbundsystemen und regionalen Biotopstrukturen herstellen.</p>
zu 3.2	Wohnungswesen
	<p>Der demographische Wandel wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Siedlungsstrukturen sowie die damit zusammenhängenden Ver- und Entsorgungsstrukturen aus. Daher ist es unabdingbar, bei dem Erhalt und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Wohnbausubstanz demographischen Veränderungen entsprechend Rechnung zu tragen. Sowohl in wachsenden, wie auch stagnierenden und schrumpfenden Teilregionen muss das Wohnangebot kontinuierlich in Übereinstimmung mit den Nutzungsanforderungen</p>

unterschiedlicher Bevölkerungsschichten gebracht werden und ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Größe und Ausstattung vorgehalten werden. Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung, Heterogenisierung und Ausdifferenzierung unterschiedlicher Lebensformen sowie die generelle Bevölkerungsentwicklung äußern sich in einem sich ständig wandelnden Nachfrageverhalten nach adäquaten Wohnraum. Daher bedarf es kommunaler, wie regionaler abgestimmter Anpassungsstrategien, um unerwünschte Entwicklungen im Hinblick auf die Siedlungsdichte, Nutzungsmischung oder Auslastung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Siedlungsbereichen vermeiden zu können und die Wohnraumversorgung gewährleisten zu können. Der bedarfsgerechte Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz soll dabei die ganze Palette an Wohnformen abdecken und neben Wohnraum für junge Familien, Lebensgemeinschaften und Singles **insbesondere** auch spezielle spezifische altersgerechte und barrierefreie Wohnformen, generationenübergreifenden Wohnraum sowie sozialen Wohnungsbau umfassen.

Die Schutzgüter Fläche und Boden stellen in der Region Nürnberg eine endliche Ressource dar, an die es diverse Raumnutzungsansprüche gibt. Nicht zuletzt auf Grund des hohen Siedlungsdrucks in weiten Teilen der Region gilt es, möglichst flächensparende Erschließungs- und Siedlungsformen zu realisieren, um Raumnutzungskonflikte zu minimieren und die wichtige Funktion der Schutzgüter im Hinblick auf den Naturhaushalt zu bewahren und zusammenhängende Freiraumverbundsysteme aufrechtzuerhalten. Im Zuge der Energiewende und des fortschreitenden Klimawandels kommt dabei klimagerechten und energieeffizienten Wohnformen in Verbindung mit einer verkehrsvermindernden Erschließungs- und Siedlungsentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Im Energiebereich sollen neben der verstärkten Implementierung regenerativer Energieträger im Wohnungsbau (z.B. Solaranlagen auf Hausdächern usw.) auch darauf geachtet werden, den Bedarf an Energie insgesamt zu minimieren (z.B. über optimale Wärmedämmung von Gebäuden usw.). Auch die Folgen des Klimawandels sind im Zuge des Wohnungsbaus besonders zu berücksichtigen. Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden, wie geeignete bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von länger andauernden Hitze- und Trockenphasen. **Exemplarisch kann hier das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes erwähnt werden, das einen Beitrag zur Stärkung des Wasserhaushaltes und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Siedlungsbereiche leisten kann.** Auf Grund der Lage im mittelfränkischen Becken ist die Region Nürnberg von luftaustauscharmen Wetterlagen überproportional häufig betroffen, so dass auch die Ausprägungen des Klimawandels in der Region zum Teil deutlicher spürbar sind, als in anderen Landesteilen.

Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus tragen mit dazu bei, den Siedlungsdruck in der Region Nürnberg zu verringern und stellen flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsformen dar. Gleichzeitig sind mit ihnen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Versorgung, städtebaulichen Integration sowie der sozialverträglichen Ausgestaltung verbunden. Daher sollen sich Großvorhaben in diesem Bereich auf die Metropole sowie Mittelzentren mit breiter zentralörtlicher Ausstattung und guter v.a. schienengebundener ÖPNV-Anbindung konzentrieren, um eine bestmögliche Raumverträglichkeit gewährleisten zu können und eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten erzielen zu können. Unabhängig davon stellt der Geschosswohnungsbau eine flächensparende Siedlungsform dar, die in allen

	<p>Kommunen, auch im ländlichen Raum, dazu beitragen kann, die Siedlungsentwicklung möglichst raumverträglich zu steuern und die vor diesem Hintergrund insgesamt forciert werden soll. Dabei soll der Umfang des Geschosswohnungsbaus raum- und sozialverträglich auf die jeweilige Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der Kommune abgestimmt werden.</p>
zu 3.3	Gewerbliches Siedlungswesen
	<p>Interkommunale Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) leisten im gewerblichen Bereich einen wichtigen Beitrag dazu, den regionalen Ressourcen- und Flächenverbrauch zu reduzieren und bieten zahlreiche Synergieeffekte, beispielsweise im verkehrlichen oder energetischen Bereich. Interkommunale Gewerbegebiete wirken der kommunalen Konkurrenz um Ansiedlungsvorhaben entgegen und reduzieren die kommunalen Risiken bei der Erschließung von Gewerbegebieten. Die interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten erleichtert zudem die professionelle Vermarktung der Flächen sowie die Standortakquise und kann dazu beitragen, die Quote an leerstehenden Gewerbeflächen und –immobilien zu verringern. Zudem geben innovative interkommunale Kooperationsmodelle auch Kommunen die Möglichkeit, sich an gewerblichen Entwicklungen zu beteiligen, ohne selbst über verkehrsgünstig gelegene attraktive Gewerbestandorte zu verfügen. Dies kann sowohl über monetäre Beteiligungen bei der Erschließung und dem Management der interkommunalen Gewerbegebiete erfolgen, wie zum Beispiel auch über die interkommunale Bereitstellung von Ausgleichsflächen. Die Standortkommunen profitieren davon, die Kostenrisiken minimieren zu können und können so leichter werthaltige und mit hochwertiger Infrastruktur ausgestattete und an die Anforderungen der regionalen Wirtschaft angepasste Gewerbegebiete entwickeln. Dies gilt insbesondere auch für Wirtschaftsbereiche mit hohen standort- und branchenspezifischen Flächenanforderungen.</p> <p>-----</p> <p>Eine nicht abgestimmte und teilträumlich unausgewogene Siedlungsentwicklung im Wohn- und Gewerbebereich hätte nicht nur eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und eine Verschärfung der damit einhergehenden Probleme zur Folge, sondern würde auch zu Schwierigkeiten auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt führen. Daher sollen Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung liegen und insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln an diese angebunden werden. Damit soll v.a. auch in den ländlich strukturierten Teiräumen die flächendeckende Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle Bevölkerungsschichten, insbesondere auch im Ausbildungsbereich, sichergestellt werden. Eine hochwertige Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln trägt zudem entscheidend dazu bei, das Pendleraufkommen im motorisierten Individualverkehr zu minimieren und reduziert somit nicht nur die Lärm- und Abgasemissionen, sondern trägt, v.a. im Verdichtungsraum, auch dazu bei, die Stauproblematik während der Hauptpendelphasen zu verringern. Zudem erleichtert sie den Zugang zu zentralörtlichen Versorgungsstrukturen, die in der Regel in den Hauptorten konzentriert sind und vermindert den Flächenverbrauch auf Grund des reduzierten Parkplatzbedarfs an den Gewerbestandorten sowie der geringeren Länge leitungsgebundener Infrastrukturen. In besonderer Weise eignen sich hierfür die Zentralen Orte der Region Nürnberg, die über die zentralörtliche Infrastruktur und die auf diese ausgerichtete ÖPNV-Anbindung am besten geeignet sind, die Entwicklung gewerblicher Siedlungsflächen möglichst raumverträglich zu gestalten. Falls auf Grund spezifischer gewerblicher Standortanforderungen (z.B. spezielle Anforderungen an die verkehrliche Erschließung) oder sonstiger lokaler Gegebenheiten (Topographie, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern usw.) eine Realisierung gewerblicher Siedlungsflächen in räumlicher Nähe zu den</p>

	<p>Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung nicht möglich sein sollte, kommt der verkehrlichen Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den o.a. Gründen eine besonders starke Bedeutung zu. <u>Auch kann die Anbindung mit sicheren Rad- und Fußwegen grundsätzlich einen ergänzenden Beitrag dazu leisten, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren. Daher sollte vermehrt auch auf eine diesbezügliche Erschließung und Anbindung geachtet werden“</u></p> <p>-----</p> <p>In der Region Nürnberg herrscht in einigen Bereichen ein gewisser Mangel an gewerblichen Bauflächen vor. Umso wichtiger ist es, die vorhandenen Flächenpotenziale effizient und flächensparend in Wert zu setzen. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie der sich vollziehenden Energiewende kommt dabei klimaschonenden und energieeffizienten Bauweisen <u>und Nutzungsformen</u> (Begrünung von Fassaden und Dächern, <u>Bauformen, die Durchgrünungen belassen oder schaffen</u>, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, <u>Nutzung von Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser</u> usw.) ein besonderes Gewicht zu. Gleiches gilt für platzsparende Bau- und Erschließungsformen, die die vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale möglichst effizient ausnutzen. Eine bestmögliche Erschließung der Gewerbeflächen mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei von großer Relevanz. Sie sichert nicht nur die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere z.B. auch im Ausbildungsbereich, sondern leistet auch einen Beitrag, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. <u>Auch die Anbindung der gewerblichen Bauflächen mit entsprechender Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr kann zur Reduktion beitragen.</u> Dies hat nicht nur einen positiven Effekt auf Klima und Verkehrsproblematiken, sondern zugleich auch einen flächensparenden Effekt, da die für Parkzwecke benötigten Flächen reduziert werden können. Bei dem verbleibenden Bedarf an Parkraum ist auf eine flächensparende Umsetzung zu achten (z.B. Tiefgaragen, mehrgeschossiges Parkraumangebot usw.). Gleiches gilt für die generelle gewerbliche Siedlungsentwicklung, bei der mehrgeschossigen und flächenschonenden Bauweisen ein besonderes Augenmerk beigemessen werden soll. <u>Auch das Konzept der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes kann exemplarisch in Bezug auf klimagerechte Bauweisen erwähnt werden, das einen Beitrag zur Stärkung des Wasserhaushaltes leisten kann und damit letztlich auch zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf gewerbliche Siedlungsbereiche.</u></p>
zu 3.4	Städtebau und Dorferneuerung
	<p>Die Innenbereiche sind von zentraler Bedeutung für eine hochwertige und nachhaltige Versorgung der Bevölkerung. Auf Grund der kurzen Wege sind in ihnen die Kopplungspotenziale der einzelnen Versorgungstätigkeiten besonders ausgeprägt und ist zudem die räumliche Nähe von Wohnen und Versorgung gewährleistet. Daher sollen funktionsfähige Innenbereiche über geeignete Maßnahmen des Städtebaus sowie der Dorferneuerung erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dabei gilt es, die Folgen des demographischen Wandels besonders zu berücksichtigen und die Versorgungsstrukturen den sich in diesem Zusammenhang verändernden Bedürfnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten anzupassen. Hierüber können kompakte Siedlungsstrukturen bewahrt, Leerstände im Innenbereich vermieden, heterogene Altersstrukturen erhalten und damit auch der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert werden.</p> <p>Innenstädte und Ortskerne stellen zudem häufig die sozialen, wirtschaftlichen und</p>

kulturellen Mittelpunkte der Siedlungskörper dar und sind oftmals auch prägende Elemente für die regionale Identität sowie die touristische Vermarktung und Außendarstellung der Kommunen. Dies gilt insbesondere auch für die bestehende historische Bausubstanz, die lokale und regionale Alleinstellungsmerkmale aufweisen kann und damit die bauliche, wie kulturelle Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Nürnberg widerspiegelt, die erhalten werden soll.

Über geeignete städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen städtebauliche Missstände behoben und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden bzw. Orts- oder Gemeindeteile entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Maßnahmen der Dorferneuerungen sollen zu Verbesserungen der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse beitragen und angesichts der aktuellen Herausforderungen (z.B. Demografischer Wandel, Klimawandel, ökonomischer Strukturwandel, Energiewende) frühzeitig auch in kleinen Kommunen die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung schaffen.

Metropolen stellen die oberste Stufe des zentralörtlichen Systems und die Kerne innerhalb der Metropolregionen dar. Die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach übernimmt in der Europäischen Metropolregion Nürnberg nicht nur zentralörtliche Versorgungsfunktionen für den gehobenen und spezialisierten Bedarf, sondern hat darüber hinaus auch eine Entwicklungs- und Impulsgeberfunktion inne, die über die oberzentrale Ausstattung hinausgeht und sich z.B. in der Ansammlung überregional und zum Teil landes- und bundesweit bedeutsamer Einrichtungen, wie Theater, Opernhaus, staatliche Museen, Sitze von staatlichen Ministerien und Behörden, internationalen Konzernzentralen oder Messe- und Kongresszentren ausdrückt. Diese sind zumeist in den Stadtkernen konzentriert, so dass deren zielgerichteter Weiterentwicklung im Hinblick auf die regionalen sowie landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen besondere Bedeutung zukommt, damit die Metropole ihre großräumige Entwicklungs- und Impulsgeberfunktion dauerhaft ausüben kann. Darüber hinaus gilt es zur Bewahrung attraktiver und lebenswerter Stadtkerne u.a. folgende Ausbau- und Entwicklungsgrundsätze im Blick zu behalten:

- Sicherung und Wiederherstellung der Wohnfunktion
- Bewahrung bzw. Schaffung von Multifunktionalität und Nutzungsmischung
- Realisierung integrierter Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV **sowie den Rad- und Fußverkehr** unter Berücksichtigung von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen sowie flächensparenden **und möglichst raumverträglichen** ausreichenden Parkplatzangeboten.
- Schaffung bzw. Erhalt ausreichender Grün- und Freiflächen in den Altstadtbereichen

Um eine mögliche Überlastung der Stadtkerne zu vermeiden und eine ausgewogene metropolenweite Siedlungs- und Stadtentwicklung sicherzustellen, bedarf es darüber hinaus auch eines gezielten Ausbaus gewachsener und neuer Stadtteilzentren bzw. der dort vorhandenen (mittel- und z.T. oberzentralen) Versorgungsinfrastruktur in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Stadtkernen. Dies gewährleistet eine polyzentrische Entwicklung innerhalb der Metropole und verhindert z.B. einseitige und ungünstige Verkehrsströme und die daraus resultierenden negativen Effekte, wie Lärm- und Immissionsbelastungen, Verkehrsstaus usw.

	<p>Die Region Nürnberg verfügt in einigen Bereichen noch über besonders regionaltypische und wertvolle intakte dörfliche Strukturen und bäuerlich geprägte Ortsbilder, die eingebettet sind in eine landwirtschaftlich dominierte Kulturlandschaft. Sie besitzen durch das Zusammenwirken von regionaltypischer dörflicher Bausubstanz, Historie und Kulturlandschaft regionale Alleinstellungsmerkmale, die im Hinblick auf die regionale Identität bewahrt werden sollen. Angesichts des fortschreitenden demographischen Wandels soll besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, diese Bausubstanz unter Erhalt ihrer ortsbildprägenden Charakteristik zu bewahren und ggf. auch neuen Nutzungsformen zuzuführen (z.B. Schaffung von Mehrgenerationenhäusern, altersgerechten Wohnformen, sowie neuen Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung im Zuge der Digitalisierung usw.).</p>
--	---

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg Kapitel 3 „Siedlungswesen“

(22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg)

1. Einleitung

Mit der 22. Änderung des Regionalplans erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ mit Stand 01.07.1988, das seit diesem Zeitpunkt nicht mehr fortgeschrieben wurde. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Region Nürnberg jedoch so dynamisch entwickelt und tiefgreifend verändert, dass eine Fortschreibung des Regionalplankapitels erforderlich und geboten erschien, um diesen neuen Gegebenheiten, sowie auch künftigen Herausforderungen im siedlungsstrukturellen Bereich (insbesondere Wohnen und Gewerbe) entsprechend Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Einige Abschnitte im Regionalplan entsprechen nicht mehr oder nur bedingt dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP und sind daher zwingend fortzuschreiben. Die Unterlagen des Beteiligungsverfahrens der 22. Änderung des Regionalplans wurden auf Basis des damals rechtskräftigen LEP mit Stand vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) erstellt.

Seit Beginn der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung fand zwischenzeitlich auch eine Fortschreibung des LEP statt, die nach Beginn der Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen der 22. Änderung begonnen wurde und mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (Stand: 1. Juni 2023). Daher erfolgte nach Wiederaufnahme der 22. Änderung nicht nur die Auswertung der ins Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung eingebrachten Stellungnahmen, sondern auch eine Überprüfung, ob die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Planunterlagen noch dem o.a. Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplans auch eine zusammenfassende Erklärung darüber,

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16, [...] sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Art. 15 bis 18 BayLplG.

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Rechtliche Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30). Diese Richtlinie wurde für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG) und der Landesplanungsgesetze (Art. 15 bis 18 BayLplG) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr.1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

4. Durchführung der Umweltprüfung (SUP)

Die strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und wird in die einzelnen Schritte des Planungsverfahrens integriert bzw. erfolgt parallel zu diesen.

Die angewandte Methodik und der inhaltliche Aufbau der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgte auf Basis der Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 BayLplG i.V.m. Anlage 1 BayLplG. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG. Es wurden die Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplans auf die einzelnen Umweltschutzgüter betrachtet sowie „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gem. Nr. 2 d Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG dargestellt.

Die Prüfpflicht erstreckt sich dabei auf die Inhalte des Regionalplans, von denen erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden die programmatischen Festlegungen der Teilfortschreibung in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Plansätze) hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht war Bestandteil der Unterlagen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

4.1 Umweltbericht

Neben einer Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und den einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen, werden die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans (Status-quo-Prognose) im Umweltbericht beschrieben. Zudem werden die möglichen Umweltauswirkungen der Inhalte der Teilfortschreibung beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des Plans auf die folgenden Schutzgüter betrachtet:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Die Prüfung ist dabei gem. BayLplG auf den regionalplanerischen Prüfmaßstab bezogen, d.h. es muss nur das geprüft werden, was auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist. Im Rahmen der „Abschichtung“ können Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ggf. erst auf nachgelagerter Planungsebene abschließend geprüft werden.

Im Planungsprozess erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Fachstellen (u.a. Städtebau, Naturschutz, Forstwirtschaft) zudem wurde bei der Erstellung des Plankapitels auf die Ergebnisse einer Kommunalbefragung des Flächensparmanagements an der Regierung von Mittelfranken zum Thema Flächensparen/Flächenmanagement zurückgegriffen. Etliche Ergebnisse und thematische Schwerpunkte wurden aufgegriffen (z.B. Schutz von Freiflächen und Flächensparen, Leerstandsmanagement, Flächenbedarf usw.) und sind in die Planunterlagen eingeflossen.

Da das Thema Siedlungswesen viele Schnittstellen zu anderen Themenbereichen aufweist, können nicht alle ggf. betroffenen Aspekte auch in dieses Regionalplankapitel aufgenommen werden. Daher fanden einige der eingebrachten Äußerungen mit Umweltbezug keinen Eingang in die Plansätze zum Siedlungswesen. Allerdings werden diese Themenbereiche größtenteils in den jeweils einschlägigen Fachkapiteln des Regionalplans (z.B. Freiraumstruktur, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft) bereits abgebildet oder sind grundsätzlich dort besser verortet.

4.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze im Bereich des Kapitels Siedlungswesen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen dieses Aspekts - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen und dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP entsprechend Rechnung zu tragen. Im Rahmen einer Kommunalbefragung, durchgeführt vom Flächensparmanagement an der Regierung von Mittelfranken, wurde mit Verweis auf die Regionalplanfortschreibung des Kapitels Siedlungswesen zudem allen Mitgliedskommunen des Planungsverbands Region Nürnberg die Möglichkeit gegeben, eigene Belange einzubringen, die dann im Rahmen der Erstellung der Fortschreibungsunterlagen mit aufgegriffen werden konnten.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der Inhalte der Teilfortschreibung auf die jeweiligen Umweltschutzgüter hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Allenfalls können mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen von Siedlungsflächen Auswirkungen haben, die jedoch erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können und auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch sind.

Die Schaffung von zielgruppenspezifischem Wohnraum in ausreichender Zahl (s. RP (7) 3.2) soll einerseits dafür sorgen, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen bzw. zu entwickeln und in Verbindung mit der dezentralen Konzentration der Siedlungstätigkeit auch dazu beitragen, eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln. Über die bestmögliche Anbindung der Siedlungsflächen an den ÖPNV (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sollen die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Lärmbelastung, Immissionen usw.) bestmöglich reduziert werden.

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur den Flächen- und Ressourcenverbrauch reduzieren (s. RP (7) 3.2 und 3.3). Über den Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit sollen Areale innerhalb der Siedlungskörper bewahrt werden, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind (s. RP (7) 3.1. (G)).

- Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen (s. RP (7) 3.1 (G)). Somit kann eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft vermieden werden und Freiraumverbundsysteme mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen bewahrt werden. Über den Schutz ökologisch bedeutsamer innerörtlicher Freiflächen (s. RP (7) 3.1 (G)) sollen zudem wertvolle Trittsteinbiotope erhalten und gesichert werden.

Konkrete Aussagen zu u.U. erforderlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst mit Konkretisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht mit der Regionalplanfortschreibung verbunden sind, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

- Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Boden ist mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommen. Über eine bedarfsgerechte Flächenausweisung (s. RP (7) 3.1 (Z)), die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sowie die Fokussierung auf den ÖPNV (s. u.a. RP (7) 3.2 und 3.3) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

- Mit der 22. Änderung des Regionalplans ist keine unmittelbare Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommen. Über eine bedarfsgerechte Flächenausweisung (s. RP (7) 3.1 (Z)), die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sowie die Fokussierung auf den ÖPNV (s. RP (7) 3.2 und 3.3) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.
- Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.
- Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch. Über die Bewahrung klimatisch wertvoller Freiflächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche (s. RP (7) 3.1) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Klima reduziert bzw. vermieden werden. Die Fokussierung auf den ÖPNV und die damit verbundene Minimierung des motorisierten Individualverkehrs (s. RP (7) 3.2 und 3.3) trägt mit dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu minimieren bzw. zu vermeiden.
- Unmittelbare Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Die Erfordernisse der Raumordnung der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege) sowie bedarfsgerechte Siedlungs- und Versorgungs- bzw. Entsorgungsstrukturen sowie die Erhaltung bedeutsamer Freiflächen ausgerichtet und sind damit geeignet, potenzielle negative Effekte, die mit einer möglichen mittelbaren Schaffung von Siedlungsflächen verbunden sein könnten im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter zu minimieren.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Planungsausschusssitzung vom 25.07.2022 wurde die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Beschluss der Fortschreibung am 05.07.2021) im Bereich des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 21.09.2022 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 16.12.2022 zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen. Zudem wurde der Entwurf im Zuge der

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 18.10.2022 bis 16.12.2022 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den kreisfreien Städten und Landratsämtern der Planungsregion öffentlich ausgelegt und zusätzlich im Internet (Regierung von Mittelfranken und Planungsverband Region Nürnberg) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gem. Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans wurden Stellungnahmen von Kommunen, Landkreisen, Trägern öffentlicher Belange, sonstiger Vereinigungen, Verbände oder Institutionen, sowie eine Stellungnahme von privater Seite abgegeben. Mit Beschluss vom 26.09.2022 beschloss der Planungsausschuss, das Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“ einzuleiten, um den gesetzlichen Regelungen des sogenannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ nachzukommen und den gesetzlich verankerten Flächenbeitragswerten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung zu tragen. Zudem wurde beschlossen, dass die Arbeiten an der Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“ Vorrang vor der Bearbeitung anderer Fortschreibungen haben. Aus diesem Grund wurde die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung zunächst unterbrochen, um die 23. Änderung zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich der Windkraft prioritär zu bearbeiten. Mit der Einreichung der Unterlagen der 23. Änderung zur Verbindlicherklärung bei der Regierung von Mittelfranken (23. Änderung ist mittlerweile am 17.02.2026 in Kraft getreten) waren die inhaltlichen Arbeiten an der 23. Änderung abgeschlossen, so dass nun die Wiederaufnahme der 22. Änderung angegangen werden konnte. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Gesamtabwägung einbezogen, die Ergebnisse sind im Abwägungsdokument dargestellt.

Seit Beginn der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung fand zwischenzeitlich auch eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) statt, die nach Beginn der Teilfortschreibung im Rahmen der 22. Änderung begonnen wurde und mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (Stand: 1. Juni 2023). Gemäß Artikel 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln. Daher erfolgte nach Wiederaufnahme der 22. Änderung nicht nur die Auswertung der ins Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung eingebrachten Stellungnahmen, sondern auch eine Überprüfung, ob die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Planunterlagen noch dem Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen. Dies ist der Fall. Zentrale Aspekte des aktuell rechtskräftigen LEP sind im Kapitel 3 „Siedlungswesen“ des Regionalplans umgesetzt, wie etwa die nachhaltige und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung, die Umsetzung flächen- und energiesparender Siedlungs- und Erschließungsformen, die abgestimmte Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke gem. LEP 3.1 oder auch die abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung laut LEP 3.1.2 und die abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung gem. LEP 3.1. Hierzu wird u.a. auf die Erfordernisse RP (7) 3.1 (Z), 3.1, 3.2 und 3.3 (G) verwiesen, in denen diese Punkte aufgegriffen, auf die Region heruntergebrochen und konkretisiert sind. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf das Abwägungsdokument verwiesen, in dem an vielen Stellen die Verknüpfung von LEP und RP thematisiert und erläutert ist. Im Hinblick auf umweltbezogene Belange wurden, u.a. aufgrund des Querschnittscharakters des Plankapitels Siedlungswesen, Äußerungen zu vielfältigen Themenfeldern und häufig auch schutzgutübergreifende Aspekte im Beteiligungsverfahren eingebracht. Häufig genannt wurden beispielsweise die Themenkomplexe Flächensparen, Flächennutzungskonflikte sowie Flächenbedarfe generell, die Multifunktionalität insb. von Grün- und Freiflächen, aktuelle städtebauliche Herausforderungen und planerische Ansätze, wie das Schwammstadtprinzip,

blau-grüne Infrastruktur¹ oder die mehrfache Innenentwicklung sowie die Themen Klimaanpassung und Klimaschutz. Zudem wurde mehrfach die Bedeutung der Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in Verbindung zur Siedlungsentwicklung aufgegriffen sowie Hinweise u.a. zu Erholungsschwerpunkten abgegeben.

Auf Basis der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden Anpassungen im Begründungstext sowie im Umweltbericht vorgenommen. Ein erneuter Beteiligungsschritt ist damit aber nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem werden keine neuen Beachtungspflichten gem. Art. 16 BayLplG eingeführt oder bestehende verstärkt.

Eine Übersicht der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Aussagen mit Umweltbezug findet sich am Ende dieses Dokuments als Anhang (Anhang zu 5.).

6. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

¹ Blau-grüne Infrastrukturen sind wesentliche Elemente der Schwammstadt, durch die u.a. Überflutungen bei Starkregen reduziert werden können, Hitze gemindert und das Stadtklima verbessert wird. Blaue (z.B. Zisternen, Teiche, Rigolen) und grüne (z.B. Grünflächen, Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung) Elemente können, insb. in dicht besiedelten Räumen, einen wesentlichen Beitrag zur Speicherung und dem Rückhalt von Niederschlagswasser sowie damit verbundenen Verdunstungs- und Kühlungseffekten, zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und zu mehr Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels leisten.

Anhang zu 5.: Übersicht der umweltbezogenen Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

- Hinweis, dass mit der Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit verbunden sind und mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Befürchtung, dass die Förderung der Erholungsfunktion zur Ausweisung von Parkplätzen im Bereich der Erholungsschwerpunkte genutzt wird.
- Forderung, auch auf regionalplanerischer Ebene Siedlungsentwicklung stärker mit der Grünflächenentwicklung zusammen zu denken.
- Die neuen Grundsätze und Ziele zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden begrüßt.
- Hinweis, dass die in der Begründung zum Grundsatz (G3) unter 3.1 genannten Erholungsschwerpunkte teilweise nicht von Siedlungsentwicklungen betroffen sind oder keine Erholungsschwerpunkte darstellen (z.B. Oberbecken Happurger Stausee).
- Hinweise auf das Fehlen von Erholungsschwerpunkten.
- Hinweis, dass die Einschätzung, dass der Birkensee keine Ansatzpunkte für eine Bebauung bietet, auf Grund der umgebenden Rohstoffgewinnung nicht geteilt wird.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a. aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung, das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.

- Forderung einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Befürchtung der Einschränkung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Tourismus und der Siedlungstätigkeit (innerhalb von Erholungsschwerpunkten).
- Die besondere Bedeutung des Rothsees und seiner Umgebung als Erholungsschwerpunkt wird positiv gesehen.
- Hinweis, dass durch die Regionalplanänderung keine Belange von Geogefahren berührt werden, sowie allgemeine Hinweise zu Geogefahren und Informationsmöglichkeiten bei konkreten Planungen.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung gebildet und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV sowie mittels Radinfrastruktur angebunden werden.“*
- Forderung die Begründung zu 3.3 dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte und diese zusätzlich helfen können, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.
- Kritik, dass der Grundsatz (G3) unter 3.1 zu unbestimmt formuliert ist und Forderung, für die Auslegung von *„zu Gunsten der Erholungsfunktion“* exakte Kriterien zu benennen.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung einen Grundsatz zur Freihaltung von klimarelevanten Freiflächen von Bebauung zu ergänzen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen, sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.
- Die Änderung des Grundsatzes (G3) unter 3.1 *„Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.“* wird begrüßt. Forderung, den Grundsatz auch um die Schaffung und den Erhalt von Naherholungsgebieten insbesondere im Verdichtungsraum zu ergänzen.
- Forderung, den Grundsatz (G3) unter 3.2 um die Formulierung *„Dabei ist auf eine ausreichende Grünflächenversorgung und eine Versorgung mit sozialer Infrastruktur im näheren räumlichen Umfeld zu achten.“* zu ergänzen.

- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern, und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Hinweis, dass die mit baulichen Entwicklungen verbundenen aktuellen Herausforderungen in den Plansätzen (Ziele und Grundsätze) aus naturschutzfachlicher Sicht nicht deutlich genug herausgestellt werden.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1. *„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.* als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1. *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren. Forderung, den Grundsatz um die Neuschaffung strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Flächen zu ergänzen.
- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.

Schutzgüter Boden und Fläche

- Befürchtung, dass die Förderung der Erholungsfunktion zur Ausweisung von Parkplätzen im Bereich der Erholungsschwerpunkte genutzt wird
- Mitteilung, dass mit dem Hinweis auf den Erhalt von Bodendenkmälern (= Art. 1 BayDSchG) als auch das Erfordernis der Einholung einer Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern bzw. in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.
- Forderung, dass im Sinne der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft ein schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oberste Priorität haben muss und daher bei konkreten Vorhaben flächenschonende Planungen umzusetzen sind.

- Hinweise, dass die Ausführungen zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen positiv bewertet werden und die Aufnahme von nachhaltigen und flächensparenden Siedlungs- und Entwicklungsformen in den Regionalplan begrüßt wird.
- Forderung, dass der Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung stärker eingedämmt werden sollte.
- Kritik an einem fehlenden Ziel, das die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen einschränkt/verbietet, um den Flächenverbrauch einzudämmen.
- Forderung das 5-Hektar-Ziel der Staatsregierung im Rahmen einer verbindlichen Ziel festlegung in den Regionalplan aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Das Ziel Siedlungsflächen bedarfsgerecht auszuweisen, sowie der Ansatz, Zersiedelung und Flächenfraß zu vermeiden werden begrüßt.
- Hinweis auf die vielfältigen Funktionen land- und forstwirtschaftlicher Flächen (u.a. Nahrungsmittelproduktion, Rohstoffherzeugung, CO₂-Senken, Sauerstoffproduktion) und damit verbundene Forderung, dass negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden sind.
- Befürchtung, dass aufgrund von Gemeindegröße, nicht vorhandener Ausstattung und verkehrlicher Anbindung sowie einer fehlenden zentralörtlichen Einstufung für kleine ländliche Gemeinden ein Nachteil bei der Bedarfsbegründung entsteht.
- Wunsch, dass keine neuen Freizeitwohneinrichtungen und Campingplätze mehr errichtet werden dürfen und dies als Ziel im Regionalplan verankert wird.
- Forderung, dass das vorhandene agrarstrukturelle Gutachten der Metropolregion Nürnberg bei Planungsvorhaben zur Anwendung kommen muss.
- Hinweis auf das Projekt ReProLa (Regionalproduktspezifisches Landmanagement) in der Metropolregion Nürnberg und Forderung, dass Ziele und Ergebnisse des Projektes bei sämtlichen Planungsvorhaben im Ballungsraum in Zusammenhang mit der Landwirtschaft einzubinden sind.
- Hinweis auf den bestehenden enormen Siedlungsdruck sowie damit einhergehende Flächenverluste durch Siedlungs- und Gewerbeflächen, Infrastruktur(groß-)projekte sowie Ausgleichsflächen im urbanen Raum und die damit verbundene Verschärfung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Ort (negative Kumulationswirkung für landwirtschaftliche Familienbetriebe).
- Hinweis auf Flächendruck im Umland, der durch den Ausgleichsbedarf (Kompensationsflächen) städtischer Planungen entsteht
- Kritik daran, dass die Koppelung von Wohn- und gewerblichem Siedlungsbau nicht zwingend miteinander einhergehen sollte, da z.B. Topographie oder fehlende Verkehrsinfrastruktur eine gewerbliche Ansiedlung in manchen Gemeinden nicht zulassen. Forderung, dass Großformen des Wohnens auch in solchen Gemeinden möglich sein sollten (effizienter Umgang mit der Fläche und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum zur Fachkräftesicherung in den ländlichen Räumen).

- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Interkommunale Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen verstärkt realisiert werden.“*
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.3 umzuformulieren und durch ein Ziel zu ergänzen.

Schutzgut Wasser

- Forderung, in der Begründung die Bedeutung von Freiflächen und Grünstrukturen für das urbane Stadtklima aber v.a. in Ihrer Funktion als wünschenswerte Versickerungsflächen für Niederschlagswasser (Stichworte: Grundwasserneubildung/ Urbane Sturzfluten dämpfen/ Ressourcenschonung durch Entlastung der Kläranlagen) zu ergänzen.
- Forderung, wasserwirtschaftliche Aspekte (vgl. Begründungen G 7.2.2 und G 7.2.5 LEP) trotz Dopplungen zum Kapitel Freiraumstruktur/Wasserwirtschaft (Kap. 7 Regionalplan) im Sinne eines integralen Ansatzes und insb. vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels, auch im Kapitel 3 des Regionalplans stärker herauszuarbeiten, sowie die Begründung um entsprechende planerische Ansätze, wie das „Schwammstadtprinzip“, zu ergänzen.
- Forderung, in der Begründung zu 3.3 mehr herauszuarbeiten, dass der im LEP bereits für gewerbliche Nutzung enthaltene Grundsatz Nr. 7.2.2 insbesondere mit seiner Ergänzung *„Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser [...] ersetzt werden.“* seine Umsetzung finden sollte.
- Anregung den G 7.2.2. LEP auf das Wohnungswesen auszuweiten (Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung und damit Verbesserung des Stadtklimas im urbanen Raum zu verwenden/Grauwassernutzung/blau-grüne Infrastruktur) und die genannten Aspekte mit in die Begründung aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.

Schutzgut Landschaft

- Kritik an der Formulierung des Grundsatzes (G5) unter 3.1. Hinweis, dass die Formulierung Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben nicht geteilt wird, da jede Grünfläche über mehr ökologische Funktionen verfügt als eine bebaute Siedlungsfläche.
- Kritik, dass der Grundsatz (G5) unter 3.1 nicht konkret genug formuliert ist und Befürchtung, dass es in der Auslegung zu Diskussionen führt, welche Fläche nun bedeutsame Funktionen innehat und welche nicht.
- Forderung, dass Freiflächen und Grünstrukturen in jeder Siedlung ein Biotopverbundnetz bilden müssen und die Kommunen einen Biotopverbundplan erstellen müssen, sowie die Großstädte einen Freiraumplan.
- Hinweis, dass die in der Begründung zum Grundsatz (G3) unter 3.1 genannten Erholungsschwerpunkte teilweise nicht von Siedlungsentwicklungen betroffen sind oder keine Erholungsschwerpunkte darstellen (z.B. Oberbecken Happurger Stausee).
- Hinweise auf das Fehlen von Erholungsschwerpunkten.
- Hinweis, dass die Einschätzung, dass der Birkensee keine Ansatzpunkte für eine Bebauung bietet, auf Grund der umgebenden Rohstoffgewinnung nicht geteilt wird.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung, das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Hinweis auf das Fehlen der Begriffe regionaler Grünzug sowie Trenngrün im Textteil des Kapitels Siedlungswesen. Forderung, die regionalen Grünzüge im Sinne eines Biotopverbundes zu erweitern sowie das Trenngrün zu erhalten und zu erweitern.
- Die besondere Bedeutung des Rothsees und seiner Umgebung als Erholungsschwerpunkt wird positiv gesehen.
- Hinweis auf das Projekt ReProLa (Regionalproduktspezifisches Landmanagement) in der Metropolregion Nürnberg und Forderung, dass Ziele und Ergebnisse des Projektes bei sämtlichen Planungsvorhaben im Ballungsraum in Zusammenhang mit der Landwirtschaft einzubinden sind.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame

klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren.

- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 *„Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen soll hingewirkt werden.“* als Ziel zu formulieren.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 umzuformulieren zu: *„Besonders charakteristische Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen sollen erhalten werden.“*
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren. Forderung, den Grundsatz um die Neuschaffung strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Flächen zu ergänzen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung die Auswirkungen von Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus auf das Orts- und Landschaftsbild in der Begründung darzulegen.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 zu ergänzen und nicht ausschließlich den Siedlungsraum, sondern auch den Landschaftsraum mit in den Fokus zu nehmen.

Schutzgut Klima/Luft

- Vorschlag, den Fokus im Kapitel Siedlungswesen verstärkt auf die Errichtung von Passiv-, Niedrigenergie- und Energieplushäusern zu legen.
- Forderung, dass der Grundsatz (G5) unter 3.1 nicht nur die Erhaltung von Freiflächen und Grünstrukturen enthalten sollte, sondern auch deren Neuschaffung umfassen sollte, da v.a. im Hinblick auf die Verschärfung der Klimasituation in den Innenstädten der Erhalt der bestehenden Freiflächen und Grünstrukturen als nicht ausreichend angesehen wird.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 zu Zielen aufzuwerten, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz sollten dabei, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker im Regionalplan verankert werden.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung gebildet und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV sowie mittels Radinfrastruktur angebunden werden.“*

- Forderung, die klimagerechte, energieeffiziente Sanierung von Altbauten stärker hervorzuheben und Förderprogramme dafür zu entwickeln.
- Forderung die Begründung zu 3.3 dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte und diese zusätzlich helfen können, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.
- Forderung, einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen, sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Forderung nach verstärktem Ausbau der Solarenergie im ländlichen Raum (Vorschlag, eine Obergrenze von 5% der Gemeindefläche über den Regionalplan festzulegen)
- Anregung, im Sinne der Entwicklung des Siedlungswesens bereits das Thema Energiewende in den Planungsinstrumenten Bebauungspläne und Flächennutzungspläne verstärkt zu berücksichtigen.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.3 umzuformulieren und durch ein Ziel zu ergänzen.
- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, einen Grundsatz zur Freihaltung von klimarelevanten Freiflächen von Bebauung zu ergänzen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.2 als Ziel zu formulieren und anstelle des Begriffs klimagerecht die Begriffe klimaangepasst, klimaneutral und nachhaltig zu verwenden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Hinweise, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu Leitungstrassen im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein muss.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 „*Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen soll hingewirkt werden.*“ als Ziel zu formulieren.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 umzuformulieren zu: „*Besonders charakteristische Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen sollen erhalten werden.*“
- Mitteilung, dass mit dem Hinweis auf den Erhalt von Bodendenkmälern (= Art. 1 BayDSchG) als auch das Erfordernis der Einholung einer Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern bzw. in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.
- Hinweis, auf den öffentlich zugänglichen bayerischen Denkmalatlas, dem die derzeit bekannten Bodendenkmäler zu entnehmen sind.
- Hinweise zu einzuhaltenden Schutzzonen und -abständen zu Leitungen, sowie Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen innerhalb von Schutzzonen und im Nahbereich von Umspannwerken.
- Mitteilung, dass Belange des Bundes- und Staatsstraßenbaus nicht betroffen sind.
- Hinweis, dass konkrete Auskünfte zu Telekommunikationsleitungen erst bei konkreten Bauvorhaben gegeben werden können.
- Hinweise zu Lichtwellenleitern und deren Beachtung bei ggf. anfallenden Baumaßnahmen.
- Hinweise zu Belangen des Schienenverkehrs, Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sowie Erhalt der Zugänglichkeit zu Betriebsanlagen bei konkreten Planvorhaben.
- Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen sind.
- Allgemeine Aussagen zur Berücksichtigung von Belangen der Autobahn bei Bauvorhaben (Entwässerung, Beleuchtung, Erschließung z.B. u.a) sowie erforderliche Abstände zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Wechselwirkungen

- Forderung, die Grundsätze 3.2 (G2) und 3.3. (G3) zu Zielen aufzuwerten, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz sollten dabei, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker verankert werden.
- Forderung einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen.

- Forderung, auch auf regionalplanerischer Ebene Siedlungsentwicklung stärker mit der Grünflächenentwicklung zusammen zu denken.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung, eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten vor dem Hintergrund des Klimawandels auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a. aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.
- Forderung, dass Freiflächen und Grünstrukturen in jeder Siedlung ein Biotopverbund-Netz bilden müssen und die Kommunen einen Biotopverbundplan erstellen müssen, sowie die Großstädte einen Freiraumplan.
- Forderung, dass der Grundsatz G5 unter 3.1 nicht nur die Erhaltung von Freiflächen und Grünstrukturen enthalten sollte, sondern auch deren Neuschaffung umfassen sollte, da v.a. im Hinblick auf die Verschärfung der Klimasituation in den Innenstädten der Erhalt der bestehenden Freiflächen und Grünstrukturen als nicht ausreichend angesehen wird.
- Forderung, in der Begründung zu 3.1, (G5) die Bedeutung von Freiflächen und Grünstrukturen für das urbane Stadtklima aber v.a. in Ihrer Funktion als wünschenswerte Versickerungsflächen für Niederschlagswasser (Stichworte: Grundwasserneubildung/ Urbane Sturzfluten dämpfen/ Ressourcenschonung durch Entlastung der Kläranlagen) zu ergänzen.
- Forderung, wasserwirtschaftliche Aspekte (vgl. Begründungen G 7.2.2 und G 7.2.5 LEP) trotz Dopplungen zum Kapitel Freiraumstruktur/Wasserwirtschaft (Kap. 7 Regionalplan) im Sinne eines integralen Ansatzes vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels auch im Kapitel 3 des Regionalplans stärker herauszuarbeiten sowie die Begründung um entsprechende planerische Ansätze wie das „Schwammstadtprinzip“ zu ergänzen.
- Anregung den G 7.2.2. LEP auf das Wohnungswesen (Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung und damit Verbesserung des Stadtklimas im urbanen Raum zu verwenden/Grauwassernutzung/blau-grüne Infrastruktur)

auszuweiten

- Hinweis zu den vielfältigen Funktionen land- und forstwirtschaftlicher Flächen (u.a. Nahrungsmittelproduktion, Rohstoffherzeugung, CO₂-Senken, Sauerstoffproduktion) und damit verbundene Forderung, dass negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden sind.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.
- Hinweis auf den bestehenden enormen Siedlungsdruck sowie damit einhergehende Flächenverluste durch Siedlung- und Gewerbeflächen, Infrastruktur(groß-)projekte sowie Ausgleichsflächen im urbanen Raum und die damit verbundene Verschärfung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Ort (negative Kumulationswirkung für landwirtschaftliche Familienbetriebe).
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung, das Regionalplankapitel Freiraum ebenfalls bzw. parallel zum Kapitel Siedlungswesen fortzuschreiben und beide Themenfelder stärker in Bezug zueinander zu setzen.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.

Sonstige Bedenken und Anregungen mit Umweltbezug

- Forderung nur dann neue Siedlungsflächen auszuweisen, wenn eine mindestens stündliche Anbindung an den ÖPNV vorhanden ist.
- Die Überarbeitung des Regionalplans und seine Anpassung an aktuelle und künftige Bedürfnisse sowie der Fokus auf ökologische, ökonomische und soziale Fragen wird begrüßt.
- Kritik an fehlender Verbindlichkeit, da der Katalog der Festsetzungen zum Siedlungswesen nur ein einziges Ziel der Raumordnung enthält und alle übrigen Festlegungen als Grundsätze formuliert sind.
- Kritik an der Abgrenzung des engeren Erholungsschwerpunkts „Dechsendorfer Weiher“.
- Forderung, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte, um den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.

- Forderung, das Regionalplankapitel Freiraum ebenfalls bzw. parallel zum Kapitel Siedlungswesen fortzuschreiben und beide Themenfelder stärker in Bezug zueinander zu setzen.

- Hinweise zum Umweltbericht:

Grün- und freiraumplanerische Themen sollten verstärkt in das Kapitel Siedlungswesen und die zugehörigen Unterlagen einfließen.

Unter Ziele des Umweltschutzes sollte das Schutzgut Landschaft als eigenständiges Schutzgut aufgenommen werden. Beim Schutzgut Mensch ist neben dem Erhalt von Freiflächen auch der Erhalt von Grünflächen als relevantes Umweltziel zu ergänzen.

Es sollte dezidiert auf die wachsende Bedeutung und die vielfältigen Funktionen von Grün- und Freiflächen im Zuge des Klimawandels und der Klimaanpassung eingegangen werden.

Begriffe wie klimaneutral und nachhaltig werden als zielführender im Sinne einer notwendigen CO₂ Reduktion angesehen als klimaschonend und energieeffizient.

Im Umweltbericht sollte unter 5.1 „Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit“ stärker auf die Schaffung von Grün- und Freiflächen eingegangen werden. Der Aussage, dass allein die Schaffung von zielgruppenspezifischem Wohnraum in ausreichender Zahl dafür sorgen soll, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen, kann in der Form nicht zugestimmt werden. Weiterhin fehlt ein Hinweis auf die Zunahme von Hitze-Extremwittersituationen im Zuge des Klimawandels und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

**22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
Kapitel 3 „Siedlungswesen“
Beschlussfassung**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg

vom 20. April 2026

- öffentlich -

- I. 1. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (73) des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken (Beilage 3.1) wird zugestimmt.
2. Der Erlass der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (Beilage 3.3) wird beschlossen.
3. Der Begründungstext (Beilage 3.5) sowie die zusammenfassende Erklärung als Teil der Begründung (Beilage 3.6) werden beschlossen.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Unterlagen zur Verbindlicherklärung der 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:

Für das Protokoll: